

**Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und  
Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung)  
-Kommentierte Fassung<sup>1</sup>-**

**Vom 12. Juni 2009**

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1  
Schülerinnen, Schüler und Schule**

- § 1 Recht auf Bildung und Erziehung, Mitgestaltung des Schullebens
- § 2 Individuelle Förderung; Beratung und Unterstützung durch die Schule
- § 3 Information durch die Schule
- § 4 Meinungsäußerung, Bekanntmachung
- § 5 Schülerzeitung
- § 6 Schülervereinigungen, Arbeits- und Spielgruppen
- § 7 Benutzung schulischer Einrichtungen

**Abschnitt 2  
Eltern und Schule**

- § 8 Zusammenwirken von Eltern und Schule
- § 9 Eltern im Unterricht

**Abschnitt 3  
Beginn und Beendigung des Schulverhältnisses**

- § 10 Wahl der Schule
- § 11 Grundsätze des Aufnahmeverfahrens
- § 12 Aufnahme in die Eingangsklasse der Orientierungsstufe
- § 13 Aufnahmeverfahren in der Integrierten Gesamtschule
- § 14 Aufnahmeverfahren im Kolleg und im Abendgymnasium
- § 15 Aufnahme nach Unterbrechung des Schulbesuchs und nach Besuch von Schulen im Ausland
- § 16 Aufnahmeverfahren an Schulen mit besonderer Prägung
- § 17 Beendigung des Schulverhältnisses

**Abschnitt 4  
Orientierungsstufe**

- § 18 Pädagogische Einheit der Orientierungsstufe
- § 19 Schullaufbahnwechsel in der Orientierungsstufe
- § 20 Schullaufbahnentscheidung am Ende der schulartabhängigen Orientierungsstufe von Realschule plus und Gymnasium
- § 21 Prüfung für den Besuch des Gymnasiums
- § 22 Schullaufbahnentscheidung und Prüfung am Ende der schulartübergreifenden Orientierungsstufe zwischen Realschule plus und Gymnasium

**Abschnitt 5  
Differenzierung in der Realschule plus und der Integrierten Gesamtschule**

**Unterabschnitt 1  
Unterrichtsorganisation**

- § 23

**Unterabschnitt 2  
Realschule plus**

---

<sup>1</sup> **Fettdruck im Verordnungstext= Änderungen**

- § 24 Äußere Leistungsdifferenzierung
- § 25 Ein- und Umstufung

### **Unterabschnitt 3 Integrierte Gesamtschule**

- § 26 Fachleistungsdifferenzierung
- § 27 Ein- und Umstufung

### **Abschnitt 6 Schullaufbahnwechsel zwischen Realschule plus, Berufsfachschule und Gymnasium**

- § 28 Übergang von einer Realschule plus zum Gymnasium
- § 29 Überweisung oder Übergang von einem Gymnasium zur Realschule plus
- § 30 Übergang von einer Integrierten Gesamtschule oder einer Realschule plus in die gymnasiale Oberstufe
- § 31 Übergang von einer Berufsfachschule II in die gymnasiale Oberstufe
- § 32 Übergang von einer Realschule plus in die Eingangsklasse des Aufbaugymnasiums

### **Abschnitt 7 Unterricht, Förderung, Ganztagschule**

#### **Unterabschnitt 1 Unterricht**

- § 33 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen
- § 34 Unterrichtszeit
- § 35 Unterrichtsangebot
- § 36 Aufsicht
- § 37 Schulversäumnisse
- § 38 Beurlaubung, schulfreie Tage
- § 39 Nichtteilnahme am Sportunterricht
- § 40 Religions- und Ethikunterricht

#### **Unterabschnitt 2 Förderung**

- § 41 Überspringen einer Klassenstufe
- § 42 Projektclassen zur Begabtenförderung an Gymnasien (BEGYS)
- § 43 Aufnahme und Verbleib in der Projektklasse
- § 44 Freiwilliges Zurücktreten
- § 45 Übergangsregelung bei einem freiwilligen Zurücktreten an einem Gymnasium mit neunjährigem und achtjährigem Bildungsgang
- § 46 Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund
- § 47 Integrativer Unterricht

#### **Unterabschnitt 3 Ganztagschule**

- § 48

### **Abschnitt 8 Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung**

- § 49 Grundlagen des Unterrichts
- § 50 Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung
- § 51 Hausaufgaben
- § 52 Klassen- und Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen
- § 53 Leistungsbeurteilung
- § 54 Nicht erbrachte Leistungen
- § 55 Täuschungshandlungen und ordnungswidriges Verhalten bei Leistungsnachweisen
- § 56 Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Arbeiten von Schülerinnen und Schülern

## **Abschnitt 9 Zeugnisse und Versetzung**

### **Unterabschnitt 1 Zeugnisse**

- § 57 Begriff des Zeugnisses
- § 58 Arten und Inhalt der Zeugnisse, Zeugnisausgabe
- § 59 Zeugnisse in der Integrierten Gesamtschule und Realschule plus
- § 60 Zeugnisnoten
- § 61 Festsetzung der Zeugnisnoten
- § 62 Bewertung von Mitarbeit und Verhalten
- § 63 Zeugnisausstellung

### **Unterabschnitt 2 Versetzung, Schulabschluss**

- § 64 Allgemeines
- § 65 Versetzung in der Realschule plus
- § 66 Versetzung im Gymnasium
- § 67 Versetzung in der Integrierten Gesamtschule
- § 68 Versetzung aufgrund einer Nachprüfung
- § 69 Zulassung zur Nachprüfung
- § 70 Durchführung der Nachprüfung
- § 71 Versetzung in besonderen Fällen
- § 72 Nichtversetzung
- § 73 Übergangsregelung bei einer Nichtversetzung am Gymnasium mit neunjährigem und achtjährigem Bildungsgang
- § 74 Abschluss der Berufsreife
- § 75 Qualifizierter Sekundarabschluss I
- § 76 Hinweis auf erworbene Abschlüsse
- § 77 Mitteilungen an die Eltern

### **Unterabschnitt 3 Besondere Bestimmungen**

- § 78 Orientierungsstufe
- § 79 10. Schuljahr zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife
- § 80 Gymnasiale Oberstufe
- § 81 Überspringen der Einführungsphase am Abendgymnasium und am Kolleg

## **Abschnitt 10 Abstimmungen, Prüfungen**

- § 82 Verfahren bei Abstimmungen
- § 83 Prüfungsausschuss, Prüfungsanforderungen, Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 84 Versäumnis
- § 85 Täuschungshandlungen und ordnungswidriges Verhalten
- § 86 Änderung der Prüfungsentscheidungen
- § 87 Niederschrift
- § 88 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

## **Abschnitt 11 Datenverarbeitung, Datenschutz**

- § 89 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 90 Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten

**Abschnitt 12  
Schulgesundheitspflege**

- § 91 Schulärztliche Betreuung, Schutz vor ansteckenden Krankheiten
- § 92 Maßnahmen wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schülerinnen und Schüler
- § 93 Rauch- und alkoholfreie Schule

**Abschnitt 13  
Schulpsychologischer Dienst**

§ 94

**Abschnitt 14  
Störung der Ordnung**

- § 95 Verstöße gegen die Ordnung in der Schule
- § 96 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen
- § 97 Maßnahmenkatalog
- § 98 Verfahrensbestimmungen zu den Ordnungsmaßnahmen nach § 97 Abs. 1
- § 99 Ausschluss auf Zeit oder Dauer von der Schule gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1
- § 100 Flankierende Maßnahmen bei drohendem Schulausschluss
- § 101 Verfahren zum Ausschluss von allen Schulen einer Schulart oder allen Schulen des Landes gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 2 und 3

**Abschnitt 15  
Hausrecht der Schule**

- § 102 Hausordnung
- § 103 Werbung, Zuwendungen
- § 104 Sammlungen
- § 105 Gewerbliche Betätigung, Vertrieb von Gegenständen
- § 106 Veranstaltungen schulfremder Personen

**Abschnitt 16  
Errichtung von Integrierten Gesamtschulen**

§ 107

**Abschnitt 17  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 108 Geltung für Schulen in freier Trägerschaft
- § 109 Übergangsbestimmung
- § 110 Inkrafttreten

Verordnungstext	Begründung
<b>Abschnitt 1 Schülerinnen, Schüler und Schule</b>	
<b>§ 1 Recht auf Bildung und Erziehung, Mitgestaltung des Schullebens</b>	
(1) <b>Die Schülerinnen und Schüler nehmen ihr</b> Recht auf Bildung und Erziehung in der Schule (§ 3 des Schulgesetzes – SchulG-) auf der Grundlage dieser Schulordnung wahr.	§ 1 entspricht dem bisherigen §1.

<p>(2) <b>Die Schülerinnen und Schüler sind</b> verpflichtet mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen und so die Möglichkeit zu deren Beurteilung zu schaffen.</p> <p>(3) <b>Die Schülerinnen und Schüler können</b> für alle Bereiche des Schullebens Vorschläge unterbreiten.</p> <p>(4) Die Schule beachtet in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit den jeweiligen Entwicklungsstand, den <b>die Schülerinnen und Schüler</b> durch die Erziehung in der Familie und die bisherige Schullaufbahn erreicht <b>haben</b>. Sie beteiligt <b>die Schülerinnen und Schüler</b> an der Planung und Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft.</p> <p>(5) Die Schule beachtet <b>gemäß § 1 Abs. 4 SchulG</b> in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming).</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Individuelle Förderung; Beratung und Unterstützung durch die Schule</b></p> <p>(1) Jede Schulart und jede Schule ist der individuellen Förderung der <b>Schülerinnen und Schüler</b> verpflichtet.</p> <p>(2) Bei der Gestaltung des Unterrichts sind die besonderen Belange behinderter <b>Schülerinnen und Schüler</b> zu berücksichtigen.</p> <p>(3) <b>Die Schülerinnen und Schüler haben</b> das Recht auf Beratung, Förderung und Unterstützung durch die Schule in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen und in Fragen der <b>Berufsorientierung</b>. In schulischen Problemlagen empfiehlt die Schule Ansprechpersonen.</p> <p>(4) <b>Fühlen sich Schülerinnen oder Schüler von einer Lehrkraft</b> ungerecht behandelt, so <b>sollen sie</b> zunächst das klärende Gespräch mit <b>dieser</b> suchen. <b>Sie können ihr</b> Anliegen auch mit <b>einer</b> anderen <b>Lehrkraft, der Schulleiterin</b> oder dem Schulleiter besprechen. <b>Sie können eine Schülervertreterin oder</b> einen Schülervertreter hinzuziehen.</p> <p>(5) Die Schule arbeitet mit der <b>Agentur für Arbeit</b> zusammen und ermöglicht Maßnahmen zur Berufsberatung.</p>	<p>§ 2 entspricht dem bisherigen § 2.</p> <p>In Absatz 3 wird das Wort „Berufswahl“ durch das Wort „Berufsorientierung“ ersetzt. In Absatz 5 wird das Wort „Arbeitsverwaltung“ durch das Wort „Agentur für Arbeit“ ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Information durch die Schule</b></p> <p>(1) Die Schule hat <b>die Schülerinnen und Schüler</b> über allgemeine Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung, die <b>sie</b> betreffen, zu informieren.</p> <p>(2) Die Bildungsstandards und schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und <b>Lernbereiche, das Qualitätsprogramm sowie</b> das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen <b>den Schülerinnen und Schülern</b> auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.</p>	<p>§ 3 entspricht dem bisherigen § 3.</p> <p>Künftig steht den Schülerinnen und Schülern auch das Qualitätsprogramm einer Schule auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung (Absatz 2), damit sie ihren Aufgaben umfänglich nachkommen können.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Meinungsäußerung, Bekanntmachung</b></p> <p>(1) <b>Die Schülerinnen und Schüler haben</b> in der Schule das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes). Innerhalb des Schulgeländes sind die Durchführung von Veranstaltungen und das Verteilen von Materialien zur Werbung für parteipolitische Ziele nicht zulässig.</p>	<p>§ 4 entspricht dem bisherigen § 4.</p>

<p>(2) Verteilung, Bekanntmachung und Aushang von Flugblättern, sonstigen Druckschriften und Mitteilungen von <b>Schülerinnen und</b> Schülern in der Schule regelt <b>die Schulleiterin oder</b> der Schulleiter im Benehmen mit <b>der Schülersprecherin oder</b> dem Schülersprecher.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Schülerzeitung</b></p> <p>(1) Schülerzeitungen sind periodische Druckschriften, die von <b>Schülerinnen und</b> Schülern einer oder mehrerer Schulen für <b>Schülerinnen und</b> Schüler herausgegeben werden und keinen kommerziellen Zwecken dienen.</p> <p>(2) Die Herausgabe einer Schülerzeitung kann in alleiniger Verantwortung der <b>Schülerinnen und</b> Schüler oder im Rahmen einer schulischen Veranstaltung erfolgen (§ 36 SchulG).</p> <p>(3) Erfolgt die Herausgabe der Schülerzeitung in alleiniger Verantwortung der <b>Schülerinnen und</b> Schüler, so richtet sich ihre Verantwortung nach dem Presserecht und den allgemeinen Gesetzen. Die beabsichtigte Gründung ist <b>der Schulleiterin oder</b> dem Schulleiter anzuzeigen; <b>diese oder</b> dieser setzt die <b>Eltern</b> der <b>Schülerinnen und</b> Schüler von deren Absicht, in alleiniger Verantwortung eine Schülerzeitung herauszugeben, in Kenntnis. Die <b>Schülerinnen und</b> Schüler können sich bei ihrer redaktionellen Tätigkeit durch <b>eine Lehrkraft</b> oder einen Elternteil ihres Vertrauens beraten lassen; diese Beratung lässt die alleinige Verantwortung der <b>Schülerinnen und</b> Schüler für die Schülerzeitung unberührt.</p> <p>(4) Erfolgt die Herausgabe der Schülerzeitung im Rahmen einer schulischen Veranstaltung, so richtet sich die Verantwortung der <b>Schülerinnen und</b> Schüler im Rahmen des Schulverhältnisses nach dem Presserecht und den allgemeinen Gesetzen. Die Gründung der Schülerzeitung und die Herausgabe einer einzelnen Nummer bedürfen keiner Genehmigung. Die beabsichtigte Gründung ist <b>der Schulleiterin oder</b> dem Schulleiter anzuzeigen; <b>diese oder</b> dieser setzt die <b>Eltern der Schülerinnen und</b> Schüler von deren Absicht, im Rahmen einer schulischen Veranstaltung eine Schülerzeitung herauszugeben, in Kenntnis. Die <b>Schülerinnen und</b> Schüler arbeiten mit <b>der beratenden Lehrkraft</b> zusammen, <b>die</b> von der Redaktion der Schülerzeitung gewählt wird. <b>Sie</b> berät und unterstützt die Redaktion.</p> <p>(5) Die Schule fördert die Arbeit der Schülerzeitungen im Sinne der Absätze 3 und 4. Sie unterrichtet die Redaktion über alle die Schülerschaft betreffenden Belange. Sie stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räume, nach Absprache mit dem Schulträger auch Geräte und Materialien für die Arbeit der Schülerzeitung bereit.</p> <p>(6) Wird die Schülerzeitung im Rahmen einer schulischen Veranstaltung herausgegeben, kann im Einzelfall der Vertrieb auf dem Schulgelände bei Verstößen gegen die Grenzen der Meinungs- und Pressefreiheit oder den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule eingeschränkt oder untersagt werden. Diese Vertriebsbeschränkungen und Vertriebsverbote können nur ausgesprochen werden, wenn pädagogische Einwirkungen wirkungslos geblieben sind; die Redaktion und <b>die</b> beratende <b>Lehrkraft</b> sind dazu <b>von der Schulleiterin oder</b> dem Schulleiter zu hören. Weiterhin sollen <b>die Schulelternsprecherin oder</b> der Schulelternsprecher und <b>die Schülersprecherin oder</b> der Schülersprecher gehört werden. Die Entscheidung <b>der Schulleiterin oder</b> des Schulleiters ist zu begründen und der Redaktion mitzuteilen. Erhebt diese Einwände, hat <b>die Schulleiterin</b></p>	<p>§ 5 entspricht dem bisherigen § 5.</p> <p>In Absatz 3 und 4 wird dafür Sorge getragen, dass der Begriff „Eltern“ einheitlich in der Übergreifenden Schulordnung verwendet wird. Das bisherige Wort „Sorgeberechtigten“ wird daher durch das Wort „Eltern“ ersetzt. Nach § 37 Abs. 2 Schulgesetz ergibt sich, dass Eltern die für die Person Sorgeberechtigten sind.</p>

<p><b>oder</b> der Schulleiter umgehend die Entscheidung des Schulausschusses herbeizuführen; die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt ( § 36 Abs. 3 Satz 4 und 5 SchulG).</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Schülervereinigungen, Arbeits- und Spielgruppen</b></p> <p>(1) Vereinigungen, Arbeits- und Spielgruppen von <b>Schülerinnen und</b> Schülern, deren Veranstaltungen nicht zu Schulveranstaltungen erklärt sind, erhalten vom Schulträger nach Möglichkeit Schulräume zur Verfügung gestellt, sofern für die Veranstaltung <b>eine Verantwortliche oder ein</b> Verantwortlicher benannt wird.</p> <p>(2) Veranstaltungen der politischen Schülervereinigungen sind keine Schulveranstaltungen.</p>	<p>§ 6 entspricht dem bisherigen § 6.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Benutzung schulischer Einrichtungen</b></p> <p><b>Die Schülerinnen und</b> Schüler <b>sind</b> verpflichtet, schulische Einrichtungen pfleglich zu benutzen. <b>Sie sind</b> für die Sauberkeit der Schulgebäude und des Schulgeländes mitverantwortlich. <b>Sie haften</b> gegenüber dem Schulträger für Schäden am Schulvermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>§ 7 entspricht dem bisherigen § 7.</p>
<p><b>Abschnitt 2</b> <b>Eltern und Schule</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Zusammenwirken von Eltern und Schule</b></p> <p>(1) Die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsaufgabe verpflichtet Schule und Eltern zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. <b>Eltern sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten (§ 37 Abs. 2 SchulG).</b> Das Zusammenwirken von Eltern und Schule richtet sich nach § 2 SchulG.</p> <p>(2) Die Eltern unterrichten im Interesse <b>der Schülerin oder</b> des Schülers die Schule, wenn besondere Umstände wie längere Krankheit, außergewöhnliche Entwicklungsstörungen oder besonders ungünstige häusliche Verhältnisse die schulische Entwicklung <b>der Schülerin oder</b> des Schülers beeinträchtigen; sie entscheiden im Rahmen ihres Erziehungsrechts, welche personenbezogenen Daten <b>der Schülerin oder</b> des Schülers sie insoweit übermitteln.</p> <p>(3) Die Schule berät die Eltern in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Wahl der Schullaufbahn und der Vorbereitung der Berufswahl <b>einer Schülerin oder</b> eines Schülers. Die Schule unterrichtet die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und über sonstige wesentliche, <b>die Schülerin oder</b> den Schüler betreffende Vorgänge. Die Eltern haben Anspruch auf Unterrichtung über die Bewertungsmaßstäbe und auf Auskunft über den Leistungsstand. Sie haben Anspruch auf Einsichtnahme in die ihr Kind betreffenden Unterlagen und Anspruch auf Auskunft über die ihr Kind betreffenden Daten und die Stellen, an die die Daten übermittelt worden sind. Ausgenommen von diesem Einsichts- und Auskunftsrecht sind pädagogische Notizen der <b>Lehrkräfte</b> und den täglichen Unterricht begleitende Notizen. Die Schule richtet Elternsprechstunden und nach Möglichkeit Elternsprechtage ein. Der Termin des Elternsprechtags wird im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat festgelegt; der Elternsprechtage findet in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.</p>	<p>§ 8 entspricht dem bisherigen § 8.</p> <p>In Absatz 1 wird zur Klarstellung und homogenen Verwendung einheitlicher Begriffe die Legaldefinition für Eltern in § 37 Abs. 2 Schulgesetz wiederholt.</p> <p>Künftig steht auch den Eltern das Qualitätsprogramm einer Schule auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung (Absatz 2), damit der gemeinsame Bildungs- und Erziehungsauftrag besser erfüllt werden kann. Diese Ergänzung trägt dem Bemühen, die Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus zu verbessern, Rechnung.</p>

<p>(4) In geeigneten Fällen können Eltern in Absprache mit <b>der Lehrkraft</b> im Unterricht und in Absprache mit <b>der oder dem</b> Verantwortlichen an sonstigen Schulveranstaltungen mitarbeiten.</p> <p>(5) Die Kenntnisnahme von schriftlichen Mitteilungen der Schule sollen die Eltern schriftlich bestätigen.</p> <p>(6) Alle allgemein zugänglichen Veröffentlichungen, über die die Schule verfügt, insbesondere die Bildungsstandards und schulart- und schulstufenspezifischen Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche, <b>das Qualitätsprogramm</b> sowie das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Eltern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.</p> <p>(7) Die Eltern volljähriger <b>Schülerinnen und</b> Schüler werden nach Maßgabe des § 4 SchulG unterrichtet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Eltern im Unterricht</b></p> <p>(1) Die Eltern können in der Sekundarstufe I nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 SchulG am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes teilnehmen. <b>Die Schulleiterin oder der</b> Schulleiter trifft nach Anhören der Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schulelternbeirats Regelungen für den Unterrichtsbesuch (§ 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SchulG).</p> <p>(2) Für den Unterrichtsbesuch gelten folgende Grundsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Unterrichtsbesuch ist insbesondere im Blick auf die Zahl der teilnehmenden Eltern und die Häufigkeit der Unterrichtsbesuche in der Klasse so zu gestalten, dass die ordnungsgemäße Erteilung von Unterricht gesichert bleibt.</li> <li>2. Über den Zeitpunkt des Unterrichtsbesuchs stimmen sich Eltern und <b>Lehrkraft</b> mindestens drei Unterrichtstage vorher ab.</li> <li>3. Überprüfungen von Lehrkräften, <b>Studienreferendarinnen und -referendaren sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern</b>, die im Rahmen des Unterrichts vorgenommen werden, sowie punktuelle schriftliche und mündliche Leistungsfeststellungen der <b>Schülerinnen und</b> Schüler sind vom Unterrichtsbesuch ausgenommen.</li> </ol> <p>Die Eltern haben über personenbezogene Daten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren.</p>	<p>§ 9 entspricht dem bisherigen § 9.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3</b> <b>Beginn und Beendigung des Schulverhältnisses</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Wahl der Schule</b></p> <p>(1) <b>Die Wahl der Schulart obliegt im Rahmen der Bestimmungen dieser Schulordnung den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern.</b></p> <p>(2) <b>Die Wahl einer bestimmten Schule steht im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten frei, es sei denn, dass für die Schule ein Einzugsbereich nach § 93 SchulG gebildet wurde.</b></p> <p>(3) <b>Schülerinnen und Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben und bereits in der Grundschule integrativ unterrichtet wurden, besuchen die von der Schulbehörde für den jeweiligen Wohnort mit der Durchführung des integrativen Unterrichts in der Sekundarstufe I beauftragte Schule. In</b></p>	<p>§ 10 legt fest, welche Schulart gewählt werden kann. In Absatz 1 wird der Grundsatz nach § 59 Abs. 1 SchulG, dass die Wahl der Schullaufbahn in den Sekundarstufen I und II den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schüler obliegt, konkretisiert. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler die <b>Schulart</b> frei wählen können. Die Wahl einer bestimmten Schule einer Schulart ist nach Absatz 2, der die Bestimmung des bisherigen § 11 Abs. 2 unter Berücksichtigung der neuen Schulstruktur übernimmt, dann frei, wenn für diese Schule kein Einzugsbereich nach § 93 SchulG gebildet wurde und genügend Aufnahmemöglichkeiten bestehen.</p> <p>Absatz 3 übernimmt die Regelung des bisherigen § 11 Abs. 8 unverändert. Geregelt wird das Aufnahmeverfahren in Schwerpunktschulen der Sekundar-</p>



<p><b>besonderen Fällen entscheidet die Schulbehörde nach Anhören der Eltern. § 47 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.</b></p>	<p>stufe I für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die bereits eine Schwerpunktgrundschule besucht haben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Grundsätze des Aufnahmeverfahrens</b></p> <p>(1) Die Aufnahme <b>einer Schülerin oder</b> eines Schülers erfolgt zu Beginn eines Schuljahres; eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt ist aus wichtigem Grund möglich.</p> <p>(2) Über die Aufnahme entscheidet <b>die Schulleiterin oder</b> der Schulleiter; <b>sie oder</b> er kann bei Schulwechsel und Schullaufbahnwechsel, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, Regelungen im Einzelfall treffen.</p> <p>(3) Bei der Aufnahme sollen folgende Daten <b>der Schülerinnen und Schüler</b> erhoben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienname,</li> <li>2. Vorname,</li> <li>3. Geburtsdatum,</li> <li>4. Geburtsort,</li> <li>5. Geschlecht,</li> <li>6. Anschrift,</li> <li>7. Telekommunikationsverbindungen,</li> <li>8. Religionszugehörigkeit,</li> <li>9. Staatsangehörigkeit,</li> <li>10. vorherrschende Familiensprache,</li> <li>11. <b>Beeinträchtigungen</b> und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,</li> <li>12. Anzahl der Geschwister,</li> <li>13. Datum der Ersteinschulung,</li> <li>14. Angaben zu den Aufnahmevoraussetzungen.</li> </ol> <p>Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift und Telekommunikationsverbindungen der Eltern und der Erziehungs- und Pflegebeauftragten (§ 37 Abs. 3 SchulG) erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontaktes in Notfällen erforderlich sind, sowie Angaben zum elterlichen Sorgerecht.</p> <p>(4) Die Eltern sowie die volljährigen <b>Schülerinnen und</b> Schüler sind verpflichtet, Veränderungen der Daten nach Absatz 3 der Schule mitzuteilen.</p> <p>(5) Die aufnehmende Schule bestätigt der zuletzt besuchten Schule die Aufnahme <b>der Schülerin oder</b> des Schülers. Auf Anforderung der aufnehmenden Schule sind die Daten nach Absatz 3 und andere für die schulische Arbeit notwendige Daten zu übermitteln; dazu zählt nicht die Empfehlung der Grundschule (§ 16 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen).</p>	<p>§ 11 entspricht dem bisherigen § 10.</p> <p>In Absatz 3 Satz 2 wird festgelegt, dass grundsätzlich und nicht wie bisher „gegebenenfalls“ Angaben zum elterlichen Sorgerecht gemacht werden müssen. Diese Klarheit ist erforderlich, damit die Schulen in jedem Fall wissen, an wen sie sich in schulischen Angelegenheiten zu wenden haben. Zwar steht in traditionellen Familien die Sorgeberechtigung von vorne herein beiden Elternteilen gemeinsam zu. Da es aber zunehmend zu neuen Lebensformen („Patchworkfamilien“) kommt, ist es erforderlich, in jedem Fall Angaben zum Sorgerecht zu machen und nicht nur bei besonderen Umständen. Zudem steigt bei Eltern, die sich erst im Laufe der Zeit trennen, beziehungsweise wieder erneut binden, die Sensibilität, diese Daten bei der Schule à jour zu halten (vgl. Absatz 4).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Aufnahme in die Eingangsklasse der Orientierungsstufe</b></p> <p>(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die <b>Eingangsklasse der</b> Orientierungsstufe ist der erfolgreiche Abschluss der Grundschule. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulbehörde.</p> <p>(2) Die Eltern entscheiden auf der Grundlage der Empfehlung der Grundschule, welche Schulart <b>ihr Kind</b> besuchen soll.</p> <p>(3) Die Eltern melden <b>ihr Kind</b> in der Zeit vom 15. Februar bis zum Ende des Monats Februar eines jeden Jahres bei der Schule an, für die sie sich entschieden haben. <b>An Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang melden die Eltern ihr Kind in der Zeit nach der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse,</b></p>	<p>§ 12 entspricht in den Absätzen 1 bis 4 dem bisherigen § 15 Abs. 1 bis 4 und übernimmt in Absatz 5 die Regelungen aus § 5 Abs. 3 der Landesverordnung über die Regionalen Schulen (RGSVO) sowie § 7 Abs. 3 der Landesverordnung über die Integrierten Gesamtschulen (IGSVO).</p> <p>Absatz 1 wurde weitgehend unverändert übernommen, erhält in Satz 1 jedoch die Präzisierung, dass der erfolgreiche Abschluss der Grundschule Voraussetzung für die Aufnahme in die <b>Eingangsklasse</b> der Orientierungsstufe ist.</p> <p>Absatz 3 Satz 2 enthält eine neue Regelung für das Anmeldeverfahren an G8-Gymnasien. Die Anmeldung soll hier in der Zeit nach der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse, aber vor dem Anmeldetermin der anderen Schularten erfolgen. Das Angebot von</p>

<p><b>aber vor dem Anmeldetermin der anderen Schularten an.</b> Sie verwenden <b>bei einer Anmeldung</b> das von der Grundschule übergebene Formular und legen das letzte Halbjahreszeugnis vor. Sie setzen die Grundschule von der Anmeldung in Kenntnis. Die Eltern sind nicht verpflichtet, der aufnehmenden Schule die Empfehlung der Grundschule zu übermitteln.</p> <p>(4) Die Grundschule und die aufnehmende Schule bieten den Eltern eine Beratung zur Wahl der Schullaufbahn an.</p> <p><b>(5) Bei der Bildung der Klassen in der Klassenstufe 5 soll auf der Grundlage des Halbjahreszeugnisses der Grundschule auf eine möglichst ausgewogene Leistungsverteilung geachtet werden.</b></p>	<p>Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang wird schrittweise ausgebaut. Für den Fall, dass die Nachfrage nach Schulplätzen an einem solchen Gymnasium das Angebot übersteigt, müssen die Eltern die Möglichkeit haben, ihre nicht angenommenen Kinder dann an einem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang anzumelden.</p> <p>Durch Absatz 5 wird sichergestellt, dass bei der Klassenbildung in der Klassenstufe 5 auf der Grundlage des Halbjahreszeugnisses der Grundschule auf eine möglichst ausgewogene Leistungsverteilung geachtet werden soll. Dieser Gedanke fand sich auch bisher schon in der RGSVO und der IGSVO.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Aufnahmeverfahren in der Integrierten Gesamtschule</b></p> <p><b>(1) Eine Aufnahme erfolgt grundsätzlich nur in die Eingangsklasse der Orientierungsstufe; im Rahmen der Kapazität sind auch Aufnahmen zu einem späteren Zeitpunkt möglich.</b></p> <p><b>(2) Für die Aufnahme in die Eingangsklasse der Orientierungsstufe legt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den anderen Schulen im Einzugsgebiet einen Anmeldetermin fest, der vor dem Anmeldetermin der anderen Schularten (§ 12 Abs. 3 Satz 2) liegt.</b></p> <p><b>(3) Übersteigt in der Eingangsklasse die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund eines als Losverfahren durchgeführten Auswahlverfahrens im Benehmen mit einem an der Schule gebildeten Aufnahmecommission über die Aufnahme. Über das Auswahlverfahren ist eine Niederschrift zu erstellen.</b></p> <p><b>(4) Dem Aufnahmecommission gehören an:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters als vorsitzendes Mitglied,</li> <li>2. eine Lehrkraft, die Koordinatorin oder Koordinator der künftigen Klassenstufe 5 ist,</li> <li>3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulleiternbeirats.</li> </ol> <p><b>Bei der ersten Aufnahme in eine zu errichtende Integrierte Gesamtschule bestellt die Schulbehörde den Aufnahmecommission unabhängig von den Vorgaben nach Satz 1.</b></p> <p><b>(5) Zur Erreichung angemessener Anteile leistungsstärkerer und leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler ist bei der Aufnahme nach Leistungsgruppen, die das Leistungsspektrum aller angemeldeten Schülerinnen und Schüler umfassen, zu differenzieren.</b></p> <p><b>(6) Bei der Auswahl in der jeweiligen Leistungsgruppe sollen vorrangig die Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers haben.</b></p> <p><b>(7) Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Mutter- oder Herkunftssprache sollen bei der Aufnahme angemessen berücksichtigt werden.</b></p> <p><b>(8) Der Aufnahmecommission kann im Benehmen mit dem Schulleiternbeirat für das Auswahlverfahren weitere sachliche Aufnahmekriterien festlegen.</b></p> <p><b>(9) Ein Aufnahmeverfahren nach § 16 wird vorrangig</b></p>	<p>§ 13 regelt das Aufnahmeverfahren in der Integrierten Gesamtschule und orientiert sich hierbei an der bisherigen Bestimmung des § 7 IGSVO. Es sind überwiegend redaktionelle Umstellungen erfolgt.</p> <p>Wie bisher erfolgt die Aufnahme grundsätzlich nur in die Eingangsklasse der Orientierungsstufe. Aufnahmen zu einem späteren Zeitpunkt sind im Rahmen der Kapazität möglich (Absatz 1).</p> <p>Absatz 2 legt fest, dass wie bisher auch für die Integrierten Gesamtschulen ein vorgezogener Anmeldetermin nötig ist, weil die Aufnahmekapazitäten der Integrierten Gesamtschulen nicht ausreichen, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen. Abgelehnten Kindern muss die Teilnahme am regulären Aufnahmeverfahren ermöglicht sein. Sollte eine Integrierte Gesamtschule eine Schule mit besonderer Prägung nach § 16 sein, stellt Absatz 9 sicher, dass dieses Verfahren vorrangig zu betreiben ist. Im Ergebnis verringert sich hier die Kapazität einer Integrierten Gesamtschule im Rahmen eines regulären Aufnahmeverfahrens um die aufgenommenen Kinder in eine Klasse mit besonderer Prägung.</p> <p>Die Absätze 3 bis 8 regeln das besondere Aufnahmeverfahren in einer Integrierten Gesamtschule, wie es auch bisher schon in der Landesverordnung über die Integrierten Gesamtschulen geregelt war. Künftig ist für die Beteiligung der Eltern kein Antrag des Schulleiternbeirats mehr erforderlich. Vielmehr ist ein Mitglied des Schulleiternbeirats reguläres Mitglied des Aufnahmecommission. Klarstellend und der bisherigen Praxis folgend sieht Absatz 4 Satz 2 vor, dass bei der ersten Aufnahme einer zu errichtenden Integrierten Gesamtschule der Aufnahmecommission durch die Schulbehörde bestellt werden muss. Dies war auch in der Vergangenheit schon Praxis.</p> <p>Absatz 7 bestimmt wie bisher, dass Schülerinnen und Schülern mit nicht deutscher Mutter- oder Herkunftssprache bei der Aufnahme angemessen berücksichtigt werden sollen.</p>

<p><b>durchgeführt.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p><b>Aufnahmeverfahren im Kolleg und im Abendgymnasium</b></p> <p>(1) Die Aufnahme in ein Kolleg richtet sich nach der Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Kollegs vom 4. Juli 2001 (GVBl. S. 164, BS 223-1-43) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die Aufnahme in ein Abendgymnasium richtet sich nach der Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Abendgymnasien vom 12. Januar 2006 (GVBl. S. 26, BS 223-1-11) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>§ 14 regelt das Aufnahmeverfahren im Kolleg und im Abendgymnasium. Die Bestimmung in Absatz 1 entspricht unverändert der Bestimmung des bisherigen § 11 Abs. 6. Absatz 2 entspricht unverändert der Bestimmung des bisherigen § 11 Abs. 7.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p><b>Aufnahme nach Unterbrechung des Schulbesuchs und nach Besuch von Schulen im Ausland</b></p> <p>(1) Hat für <b>eine Schülerin oder</b> einen Schüler, <b>die oder</b> der in die <b>Realschule plus</b>, das Gymnasium oder die Integrierte Gesamtschule aufgenommen werden will, unmittelbar zuvor drei Monate oder länger kein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis oder kein Schulvertragsverhältnis mit einer staatlich anerkannten Ersatzschule bestanden oder hat <b>die Schülerin oder</b> der Schüler eine Schule im Ausland besucht, so berät <b>die Schulleiterin oder</b> der Schulleiter die Eltern über die Bildungsgänge und entscheidet, ob und in welche Klassenstufe <b>und in welche Klassen, Jahrgangsstufen oder Kurse die Schülerin oder</b> der Schüler vorläufig aufgenommen wird. Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache stehen einer Aufnahme nicht entgegen. § 46 bleibt unberührt. <b>Die Aufnahme in die Realschule plus kann bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern nicht abgelehnt werden.</b></p> <p>(2) In der Regel nach einem halben Jahr beschließt die Klassen- oder Kurslehrerkonferenz, ob die bisher gezeigten Leistungen und Lernfortschritte, auch in der deutschen Sprache, den Verbleib in der vorläufig besuchten Schulart und Klassen- oder <b>Jahrgangsstufe, bei Integrierten Gesamtschulen und Realschulen plus auch in dem besuchten Kurs</b>, rechtfertigen.</p>	<p>§ 15 entspricht dem bisherigen § 12 und wird entsprechend den Erfordernissen der neuen Schulstruktur redaktionell angepasst.</p> <p>Grundsätzlich regelt sich die Aufnahme nach Unterbrechung des Schulbesuchs nach Besuch von Schulen im Ausland nach dem bewährten Verfahren. Klargestellt wird in Satz 2, dass die Aufnahme in die Realschule plus bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler nicht abgelehnt werden kann. Eine Ablehnung ist nicht möglich, da die Realschule plus künftig die Funktion einer Pflichtschule übernimmt. Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache sind auch bei der Aufnahme ins Gymnasium künftig kein alleiniger Hindernisgrund, da diese mit entsprechenden Fördermaßnahmen ausgeglichen werden können.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p><b>Aufnahmeverfahren an Schulen mit besonderer Prägung</b></p> <p>(1) Schulen mit besonderer Prägung sind solche, die nach Feststellung der obersten Schulbehörde eine vertiefte musikalische oder sportliche Ausbildung anbieten.</p> <p>(2) Für die Aufnahmen in Klassen mit besonderer Prägung wird das Bestehen einer Prüfung vorausgesetzt, die an der aufnehmenden Schule abgelegt werden muss. Dabei werden Eignung und Begabung <b>der Bewerberin oder</b> des Bewerbers für die jeweilige vertiefte Ausbildung festgestellt. Testinhalt und Bewertungsmaßstäbe sind den <b>Bewerberinnen und</b> Bewerbern vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. Anstelle der Prüfung kann die Eignung und Begabung durch einen in der Regel einwöchigen probeweisen Schulbesuch festgestellt werden.</p> <p>(3) Die Prüfung für die Aufnahme in eine Schule mit vertiefter musikalischer Ausbildung besteht aus einem musikalischen Eignungstest. Inhalt und Umfang des Tests werden von der Schule schuljahrgangsbezogen festgelegt. Bei einem Seiteneinstieg (ab Klassenstufe 7) sind zusätzlich instrumentale Fertigkeiten auf dem Niveau der jeweiligen Klassenstufe erforder-</p>	<p>§ 16 entspricht dem bisherigen § 12 a.</p>

<p>lich.</p> <p>(4) Die Prüfung für die Aufnahme in eine Schule mit vertiefter sportlicher Ausbildung besteht aus einem sportmotorischen Eignungstest. Inhalt und Umfang des Tests werden von der Schule festgelegt. Testinhalt und Testleistungskriterien sind getrennt für <b>Bewerberinnen und Bewerber</b> und schuljahrgangsbezogen festzulegen.</p> <p>(5) Aus den ermittelten Prüfungsergebnissen wird eine Rangfolge gebildet. Aufgrund der Aufnahmekapazität ist zu ermitteln, bis zu welchem Platz der Rangfolge <b>Schülerinnen und Schüler</b> aufgenommen werden können.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Beendigung des Schulverhältnisses</b></p> <p>(1) Das Schulverhältnis endet mit dem Abschluss der Schullaufbahn, dem Abgang oder dem Ausschluss von der Schule.</p> <p>(2) Das Schulverhältnis <b>einer nicht schulbesuchspflichtigen Schülerin oder</b> eines nicht schulbesuchspflichtigen Schülers kann auch beendet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch schriftliche Abmeldung,</li> <li>2. durch schriftlichen Bescheid <b>der Schulleiterin oder</b> des Schulleiters, wenn <b>die Schülerin oder</b> der Schüler trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden ohne ausreichende Entschuldigung fortwährend versäumt und seit dem letzten vollständig besuchten Unterrichtstag mindestens zehn Unterrichtstage vergangen sind.</li> </ol>	<p>§ 17 entspricht dem bisherigen § 13.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 4</b> <b>Orientierungsstufe</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Pädagogische Einheit der Orientierungsstufe</b></p> <p>Die <b>Klassenstufen 5 und 6 der Realschule plus, des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule</b> bilden die Orientierungsstufe. Die Orientierungsstufe ist eine pädagogische Einheit. <b>Sie hat das Ziel, in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die geeignete Schullaufbahn zu sichern und die Schülerinnen und Schüler in die Lernschwerpunkte und Lernanforderungen der Sekundarstufe I einzuführen. Der Unterricht wird im Klassenverband erteilt. Dabei wird durch innere Differenzierung und Neigungsdifferenzierung (Wahlpflichtfächer) auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler eingegangen. Ergänzungsunterricht zur individuellen Förderung kann befristet eingerichtet werden.</b> Zwischen den Klassenstufen findet keine Versetzung statt.</p>	<p>Die Regelung in Satz 1, 2 und 6 entspricht dem bisherigen § 14.</p> <p>Die Zielsetzung der Orientierungsstufe wird entsprechend § 9 Abs. 6 SchulG definiert. Die Organisation des Unterrichts und der Orientierungsstufe (Klassenverband, innere Differenzierung) entspricht den Vorgaben in § 9 Abs. 6 SchulG in der ab dem 01.08.2009 geltenden Fassung und ist den bisherigen Regelungen für die Regionalen Schulen (§ 2 Abs. 2 RGSVO) und für die Integrierten Gesamtschulen (§ 4 Abs. 1 IGSVO) entnommen. Die Neigungsdifferenzierung durch Wahlpflichtfächer, die bisher ab der Klassenstufe 7 möglich war, ist aufgrund der Vorgabe in § 9 Abs. 6 SchulG in der ab dem 01.08.2009 geltenden Fassung in die Orientierungsstufe vorgezogen. Die Regelungen zum Förderunterricht entsprechen § 18 Abs. 2 Satz 2 der Übergreifenden Schulordnung in der bisherigen Fassung (Förderunterricht in der schulartübergreifenden Orientierungsstufe). Selbstverständlich wird –wie bisher- der Religionsunterricht konfessionell erteilt, so dass hier der Klassenverband aufgehoben ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Schullaufbahnwechsel in der Orientierungsstufe</b></p> <p>(1) Ist aufgrund des Lernverhaltens und der Leistung im Einzelfall die Förderung <b>einer Schülerin oder</b> eines Schülers in seiner bisherigen Klasse nicht gewährleistet, ist auf Empfehlung der Klassenkonferenz nach Besuch der Klassenstufe 5 ausnahmsweise ein Übergang in die Klassenstufe 6 einer anderen Schulart möglich. Den Eltern ist zuvor Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben; sie sind über die Möglichkeiten</p>	<p>§ 19 ersetzt den bisherigen § 17.</p> <p>Er regelt den Wechsel zwischen der Realschule plus und dem Gymnasium während des Besuchs der Orientierungsstufe. Die bisherigen Regelungen in § 17 Abs. 4 und 5 ÜSchO werden mit wenigen redaktionellen Anpassungen übernommen.</p>

<p>eines Schullaufbahnwechsels zu beraten. Die Empfehlung der Klassenkonferenz wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Stimmen die Eltern dem empfohlenen Schullaufbahnwechsel nicht zu, bleibt <b>die Schülerin oder</b> der Schüler in der bisherigen Schule.</p> <p>(2) Den Eltern sind in der Empfehlung die Gründe für den empfohlenen Schullaufbahnwechsel darzulegen. <b>Im Falle einer Empfehlung</b>, statt des Gymnasiums die <b>Realschule plus</b> zu besuchen, <b>sind sie darauf hinzuweisen, dass diese Empfehlung</b> zusammen mit den in § 54 Abs. 3 SchulG genannten weiteren Voraussetzungen (entsprechende Empfehlung am Ende der Klassenstufe 6, Nichtversetzung) die Grundlage für eine verpflichtende Entscheidung zum Wechsel der Schullaufbahn am Ende der Klassenstufe 6 (§ 20 Abs. 4) bildet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Schullaufbahnentscheidung am Ende der schulartabhängigen Orientierungsstufe von Realschule plus und Gymnasium</b></p> <p>(1) Am Ende der Orientierungsstufe erhalten die <b>Schülerinnen und</b> Schüler, denen ein Wechsel der Schullaufbahn zu raten ist, eine Empfehlung der Klassenkonferenz. Den Eltern ist zuvor Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.</p> <p>(2) Grundlage der Schullaufbahnpflicht sind das Lernverhalten und die Leistungen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung <b>der Schülerin oder</b> des Schülers in der Orientierungsstufe. Eine Empfehlung der <b>Realschule plus</b> für das Gymnasium kann nur ausgesprochen werden, wenn der Durchschnitt der Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und <b>erster</b> Fremdsprache sowie der Durchschnitt der Leistungen in den übrigen Fächern mindestens 2,5 beträgt. Bei der Ermittlung des Durchschnitts bleibt eine zweite Dezimalstelle unberücksichtigt. <b>Die Klassenkonferenz des Gymnasiums kann den Besuch der Realschule plus empfehlen. Wird dieser Empfehlung gefolgt, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der Realschule plus auf der Grundlage der Leistungen im Gymnasium und nach einem Aufnahmegespräch über die Einstufung. Widersprechen die Eltern dieser Einstufung, ist ihr Wunsch zu berücksichtigen. Die Klassenkonferenz entscheidet nach einer Beobachtung von mindestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn, spätestens nach einem halben Schuljahr endgültig.</b></p> <p>(3) Für <b>Schülerinnen und</b> Schüler der <b>Realschule plus</b> findet eine Versetzung nach <b>§ 65 Abs. 2 und 3</b>, für die <b>Schülerinnen und</b> Schüler <b>des Gymnasiums</b> eine Versetzung nach <b>§ 66</b> statt.</p> <p>(4) <b>Bei einer Versetzung</b> kann, auch bei abweichender Empfehlung, <b>das Gymnasium weiter besucht werden. Bei Nichtversetzung kann</b> die Klassenstufe 6 weiter <b>besucht werden</b>, es sei denn, <b>es wurde sowohl</b> nach der Klassenstufe 5 (§ 19 Abs. 1 und 2) als auch nach der Klassenstufe 6 <b>die Empfehlung ausgesprochen</b>, statt des Gymnasiums die <b>Realschule plus</b> zu besuchen; in diesem Fall <b>wird die Realschule plus oder im Rahmen der Kapazität eine Integrierte Gesamtschule besucht</b> (§ 54 Abs. 3 Satz 1 SchulG). <b>Die Schülerin oder der Schüler tritt in die Klassenstufe 7 der Realschule plus oder der Integrierten Gesamtschule ein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Realschule plus oder der Integrierten Gesamtschule entscheidet auf der Grundlage des Leistungsbildes über die Einstufung (§ 25 Abs. 1 und § 27 Abs. 1).</b></p>	<p>§ 20 entspricht dem bisherigen § 19.</p> <p>Die Regelungen zur Schullaufbahnentscheidung am Ende der schulartabhängigen Orientierungsstufe von Realschule plus und Gymnasium entsprechen weitgehend den Regelungen des bisherigen § 19 ÜSchO (Schullaufbahnentscheidung am Ende der schulartabhängigen Orientierungsstufe von Realschule/Gymnasium): Alle Schülerinnen und Schüler, denen ein Wechsel der Schullaufbahn zu raten ist, erhalten eine Empfehlung der Klassenkonferenz (Absatz 1). Die Voraussetzungen für die Empfehlung zum Besuch des Gymnasiums (Absatz 2 Satz 1 bis 3) sind unverändert, ebenso die Versetzungsregelungen in Absatz 3.</p> <p>Absatz 2 Satz 4 bis 7 regelt die Rechtsfolgen, wenn Eltern der Empfehlung des Gymnasiums zum Besuch einer Realschule plus folgen, auch wenn ihr Kind versetzt ist und somit die Möglichkeit hätte, das Gymnasium weiter zu besuchen (Absatz 4 Satz 1): Der Entscheidung der Schulleitung der Realschule plus über die Einstufung in der Klassenstufe 7 können die Eltern widersprechen mit der Folge, dass dann die Klassenkonferenz nach einer Beobachtungszeit von bis zu einem halben Schuljahr auf der von den Eltern gewünschten Leistungsebene endgültig entscheidet. Eltern und Kinder haben damit die gleichen Rechte, wie wenn sie bereits in der Orientierungsstufe eine Realschule plus besucht hätten (§ 25 Abs. 5).</p> <p>In Absatz 4 sind die Rechtsfolgen bei einer Versetzung im Gymnasium, aber abweichender Empfehlung geregelt: Das Gymnasium kann dann weiterhin in Klassenstufe 7 besucht werden. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.</p> <p>Ebenfalls in Absatz 4 geregelt sind die Rechtsfolgen bei einer Nichtversetzung und einer abweichenden Empfehlung. Es kann grundsätzlich die Klassenstufe 6 am Gymnasium nochmals wiederholt werden, es sei denn, dass bereits nach der Klassenstufe 5 die Empfehlung zum Besuch der Realschule plus ausgesprochen wurde. In diesem Falle muss ein Wechsel auf die Realschule plus erfolgen. Insoweit entspricht die Regelung der bisherigen Regelung zum Übergang von einem Gymnasium zur Realschule oder Hauptschule. Neu ist, dass im Rahmen der Kapazität auch eine Integrierte Gesamtschule besucht werden kann und dass sowohl in der Real-</p>

<p>(5) Die Versetzungsentscheidung wird zusammen mit einer etwaigen Schullaufbahneempfehlung mindestens 14 Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien den Eltern schriftlich mitgeteilt. Folgen die Eltern der Empfehlung, so melden <b>sie ihr Kind</b> spätestens acht Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien an der von ihnen gewählten Schule an und setzen die bisher besuchte Schule von der Anmeldung in Kenntnis; sie legen bei der Anmeldung die Schullaufbahneempfehlung und das Zeugnis vor. Die bisher besuchte Schule und die von den Eltern gewählte Schule <b>bieten</b> eine Beratung zur Schullaufbahnwahl an.</p>	<p>schule plus als auch in der Integrierten Gesamtschule die Klassenstufe 7 besucht werden kann, wobei die Schulleitung auf der Grundlage des Leistungsbildes über die Einstufung entscheidet, ohne dass die Eltern ein Widerspruchsrecht haben.</p> <p>Absatz 5 enthält Verfahrensregelungen entsprechend den bisherigen Bestimmungen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Prüfung für den Besuch des Gymnasiums</b></p> <p>(1) Entscheiden sich die Eltern <b>einer Schülerin oder eines Schülers der Realschule plus</b> ohne entsprechende Empfehlung für den Besuch des Gymnasiums, findet eine Prüfung statt.</p> <p>(2) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und, sofern es zur Sicherung der Entscheidung erforderlich ist, in eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Aufgabe schriftlicher Sprachgestaltung von 90 Minuten im Fach Deutsch sowie in einem schriftlichen Leistungsnachweis in der <b>ersten</b> Fremdsprache und in Mathematik von jeweils 45 Minuten. Die mündliche Prüfung soll in jedem der drei Fächer zehn Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet am fünften und sechsten Unterrichtstag vor den Sommerferien statt.</p> <p>(3) Die Prüfung ist mit Erfolg abgelegt, wenn der Gesamtdurchschnitt der Noten der drei Prüfungsfächer mindestens 2,5 beträgt.</p>	<p>§ 21 entspricht dem bisherigen § 20.</p> <p>Entsprechend der bisherigen Regelung müssen Schülerinnen und Schüler, die nach der Orientierungsstufe einer Realschule plus auf ein Gymnasium wechseln wollen, ohne eine entsprechende Empfehlung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 erhalten zu haben, eine Prüfung ablegen. Die Prüfungsanforderungen entsprechen den bisherigen Regelungen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Schullaufbahnentscheidung und Prüfung am Ende der schulartübergreifenden Orientierungsstufe zwischen Realschule plus und Gymnasium</b></p> <p>(1) Am Ende der schulartübergreifenden Orientierungsstufe erhalten alle <b>Schülerinnen und</b> Schüler eine Schullaufbahneempfehlung der Klassenkonferenz für den Besuch der <b>Realschule plus</b> oder des Gymnasiums. Den Eltern ist zuvor Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben. Grundlage der Schullaufbahneempfehlung sind das Lernverhalten und die Leistungen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung <b>der Schülerin oder des</b> Schülers in der Orientierungsstufe. Die Schule entscheidet im Benehmen mit dem Schulelternbeirat über die Empfehlungsmaßstäbe. Sie wird den Eltern zu Beginn der Orientierungsstufe bekannt gegeben.</p> <p>(2) Für die <b>Schülerinnen und</b> Schüler findet eine Versetzung nach <b>§ 65 Abs. 2 und 3</b> statt.</p> <p>(3) Die Schullaufbahneempfehlung wird zusammen mit der Versetzungsentscheidung mindestens 14 Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien schriftlich mitgeteilt.</p> <p>(4) <b>Möchten</b> versetzte <b>Schülerinnen und Schüler</b> ohne entsprechende Empfehlung das Gymnasium besuchen, <b>müssen sie eine Prüfung ablegen</b>, wenn <b>sie</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik, Religion oder Ethik, Erdkunde <b>oder Naturwissenschaften</b> eine Zeugnisnote unter „ausreichend“ oder</li> <li>2. in zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik und in einem weiteren Fach die Zeugnisnote „ausreichend“ oder</li> <li>3. in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathe-</li> </ol>	<p>§ 22 entspricht dem bisherigen § 21.</p> <p>Geregelt wird die Schullaufbahnentscheidung am Ende der Schulartübergreifenden Orientierungsstufe zwischen Realschule plus und Gymnasium. Da die Realschule plus auch den Bildungsgang zur Erlangung der Berufsreife mit umfasst, lehnt sich die Regelung an § 21 der Übergreifenden Schulordnung in der bisherigen Fassung (Schullaufbahnentscheidung am Ende der Schulartübergreifenden Orientierungsstufe unter Einschluss der Hauptschule) an. Absatz 1 entspricht § 21 Abs. 1 ÜSchO in der bisherigen Fassung, wobei die bisherige Genehmigung für die Empfehlungsmaßstäbe durch die Schulbehörde zur Verfahrensvereinfachung entfällt. Entsprechend der bisherigen Regelung findet eine Versetzung nach „Hauptschulbedingungen“ (§ 65 Abs. 2 und 3) statt. Da in der Orientierungsstufe keine Differenzierung im Kurssystem stattfindet, kann die bisherige Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entfallen. Absatz 3 entspricht § 21 Abs. 3 der Übergreifenden Schulordnung in der bisherigen Fassung.</p> <p>Die Absätze 4 bis 6 regeln die Prüfungsinhalte und das Prüfungsverfahren und entsprechen § 21 Abs. 4 - 6 der Übergreifenden Schulordnung in der bisherigen Fassung.</p>

<p>matik und drei weiteren Fächern die Zeugnisnote „ausreichend“ <b>haben</b>.</p> <p>(5) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und, sofern es zur Sicherheit der Entscheidung erforderlich ist, in eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Aufgabe schriftlicher Sprachgestaltung von 90 Minuten im Fach Deutsch sowie in einem schriftlichen Leistungsnachweis in der Fremdsprache und in Mathematik von jeweils 45 Minuten. Die mündliche Prüfung soll in jedem der drei Fächer zehn Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet am fünften und sechsten Unterrichtstag vor den Sommerferien statt.</p> <p>(6) Die Prüfung ist mit Erfolg abgelegt, wenn in keinem der Prüfungsfächer eine Note unter „ausreichend“ vorliegt und im Gesamtdurchschnitt der Noten der Prüfungsfächer mindestens die Note "befriedigend" erreicht wird.</p> <p><b>(7) Anstelle der Prüfung nach den Absätzen 4 bis 6 kann auf Antrag der Unterricht in der gewünschten Schulart probeweise besucht werden. Die Klassenkonferenz entscheidet nach einer Beobachtung von mindestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn, spätestens nach einem Schulhalbjahr endgültig auf der Grundlage der §§ 64 und 66. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt; zuvor ist ihnen Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.</b></p>	<p>In Absatz 7 wird alternativ zur bisherigen Möglichkeit, eine Prüfung abzulegen (Absatz 4 bis 6), die Möglichkeit eröffnet, den Unterricht in der Klassenstufe 7 des Gymnasiums probeweise zu besuchen. Die Klassenkonferenz entscheidet dann nach mindestens sechs Wochen und höchstens einem Schulhalbjahr, ob die Schülerin oder der Schüler am Gymnasium verbleiben kann oder zur Realschule plus wechseln muss. Die Entscheidung der Klassenkonferenz ist endgültig; ihr geht aber ein Elterngespräch voraus. Mit diesem Probeunterricht soll ermöglicht werden, die Entscheidung über die weitere Schullaufbahn auf einer breiteren Grundlage zu treffen als bei der eher punktuellen Leistungsfeststellung im Rahmen einer Prüfung. Die Eltern haben ein Wahlrecht zwischen den beiden Alternativen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 5</b> <b>Differenzierung in der Realschule plus und der Integrierten Gesamtschule</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 1</b> <b>Unterrichtsorganisation</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p><b>In den Klassenstufen 7 bis 10 der Realschule plus und der Integrierten Gesamtschule wird der Unterricht im Klassenverband und nach Maßgabe der §§ 24 bis 26 in je nach Leistung sowie nach Begabung und Neigung differenzierten <b>Klassen, Kursen oder klasseninternen Lerngruppen</b> erteilt. Beim Unterricht im Klassenverband <b>in der Integrierten Gesamtschule und der Integrativen Realschule</b> soll durch innere Differenzierung auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler eingegangen werden.</b></p>	<p>Diese Regelung entspricht § 4 Abs. 1 IGSVO und enthält die Grundsätze der Unterrichtsorganisation in den Klassenstufen 7 bis 10 der Integrierten Gesamtschule und der Realschule plus. In Anpassung an § 10 Abs. 6 Satz 4 SchulG und an § 10a Abs. 2 SchulG in der ab dem 01.08.2009 geltenden Fassung werden die klasseninternen Lerngruppen als alternative Form zur herkömmlichen Fachleistungsdifferenzierung im Kurssystem ausdrücklich aufgeführt. Selbstverständlich wird auch in der Integrierten Gesamtschule –wie bisher- der Religionsunterricht konfessionell erteilt, so dass hier der Klassenverband aufgehoben ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 2</b> <b>Realschule plus</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Äußere Leistungsdifferenzierung</b></p> <p><b>(1) Die äußere Leistungsdifferenzierung in den Klassenstufen 7 bis 10 erfolgt in der Kooperativen Realschule in Form abschlussbezogener Klassen, in der Integrativen Realschule in Form einer Fachleistungsdifferenzierung im Kurssystem oder in klasseninternen Lerngruppen oder in einer Verbindung von Fachleistungsdifferenzierung und abschlussbezogenen Klassen. Die Klassenstufe 10 besteht in beiden Schulformen aus abschlussbezogenen Klassen. Die Wahlpflichtfächer und die Fächer Religion, Ethik und Sport können auch bei Bildung abschlussbezogener Klassen bildungsgangübergreifend unterrichtet werden.</b></p> <p><b>(2) Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt in Kursen auf zwei Leistungsebenen und beginnt in den Fächern Mathe-</b></p>	<p>Die Regelungen zur äußeren Leistungsdifferenzierung in der Realschule plus entsprechen den bisherigen Differenzierungsregelungen der Regionalen Schulen: Absatz 1 entspricht – mit redaktioneller Anpassung an die beiden Formen der Realschule plus - § 2 Abs. 3 RGSVO. Die äußere Differenzierung ist auch in der Integrativen Realschule ist auch in klasseninternen Lerngruppen (§ 10 a Abs. 2 SchulG) möglich.</p> <p>In klasseninternen Lerngruppen werden Schülerinnen und Schüler in den leistungsdifferenzierten Fächern gemeinsam unterrichtet. An die Stelle der räumlichen Trennung in Kursen mit unterschiedlichen Anspruchsebenen tritt der gemeinsame Unter-</p>

**matik und erste Fremdsprache ab Klassenstufe 7, im Fach Deutsch in der Regel ab Klassenstufe 8, spätestens ab Klassenstufe 9, und in mindestens einem der Fächer Physik oder Chemie spätestens ab Klassenstufe 9.**

**(3) In der zweiten Fremdsprache kann ab Klassenstufe 8 eine Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Leistungsebenen eingerichtet werden. Falls keine Leistungsdifferenzierung stattfindet, wird das Fach auf der oberen Leistungsebene unterrichtet.**

**(4) Abschlussbezogene Klassen können in der Integrativen Realschule ab der Klassenstufe 8 oder 9 eingerichtet werden.**

**(5) Eine Änderung der Fachleistungsdifferenzierung kann nur zu Beginn eines Schuljahres und mit Wirkung für die Schülerinnen und Schüler erfolgen, die bei Beginn der Änderung noch nicht in die Leistungsdifferenzierung einbezogen waren.**

**(6) Entscheidungen über die Fachleistungsdifferenzierung nach den Absätzen 2 bis 5 trifft die Gesamtkonferenz im Benehmen mit dem Schulleiternbeirat und dem Schulausschuss. Die jeweilige Fachkonferenz kann eine Änderung der Fachleistungsdifferenzierung in dem jeweiligen Fach beantragen.**

richtet mit Schülerinnen und Schülern, die durch die Einstufung oder Umstufung unterschiedlichen Anspruchsebenen zugeordnet sind. Diese Form des Unterrichts stellt erhöhte Anforderungen an die Fähigkeiten zum gemeinsamen und selbstgesteuerten Arbeiten und Lernen, die in der Orientierungsstufe grundgelegt werden müssen.

Die Wahlpflichtfächer können auch bei Bildung abschlussbezogener Klassen bildungsgangübergreifend unterrichtet werden; in der Regionalen Schule war dies mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache bisher verpflichtend geregelt (§ 4 Abs. 1 RGSVO). Diese Möglichkeit des bildungsgangübergreifenden Unterrichts mit Binnendifferenzierung wird auf die Fächer Religion/Ethik und Sport ausgedehnt. Damit wird bezweckt, dass die in diesen Fächern ohnehin teilweise notwendige Lerngruppenbildung nach Konfession bzw. Geschlecht nicht zusätzlich erschwert wird.

Die Absätze 2 bis 6 entsprechen, wenn auch in anderer Reihenfolge, dem § 3 RGSVO. Da die Entscheidung über die kooperative bzw. integrative Form einer Realschule plus im Zuge des Errichtungsverfahrens getroffen und durch Organisationsverfügung der Schulbehörde festgelegt wird, wird in Absatz 5 nicht auf die äußere Leistungsdifferenzierung, sondern auf die Fachleistungsdifferenzierung Bezug genommen. Es soll sichergestellt sein, dass für die im System der Fachleistungsdifferenzierung befindlichen Schülerinnen und Schüler Vertrauensschutz besteht. In Absatz 6 ist bei einer Entscheidung über die Fachleistungsdifferenzierung im Unterschied zur bisherigen Regelung in § 3 Abs. 3 RGSVO, aber in Angleichung an § 5 Abs. 4 IGSVO das Benehmen mit dem Schulausschuss erforderlich.

## **§ 25 Ein- und Umstufung**

**(1) Eine Einstufung ist die erste Zuweisung zu einem Kurs innerhalb der Fachleistungsdifferenzierung nach § 24 Abs. 1 und 2 oder die Zuweisung zu einer abschlussbezogenen Klasse zu Beginn der Klassenstufe 7. Grundlage der Einstufung ist die Note des letzten erteilten Zeugnisses sowie die pädagogische Beurteilung der Leistungsentwicklung und des Lernverhaltens. Eine Einstufung in einen Kurs der oberen Leistungsebene kann erfolgen, wenn zuvor mindestens befriedigende Leistungen erbracht wurden. Eine Einstufung in eine abschlussbezogene Klasse des Bildungsgangs zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I kann nur erfolgen, wenn der Notendurchschnitt der Fächer Mathematik, erste Fremdsprache und Deutsch sowie der Notendurchschnitt der übrigen Fächer jeweils mindestens befriedigend beträgt.**

**(2) Umstufungen in den leistungsdifferenzierten Kursen erfolgen in der Regel zum Ende eines Schulhalbjahres. Sie können erfolgen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler erhöhten Anforderungen gewachsen erscheint oder wenn ein erfolgreiches Mitarbeiten im bisherigen Kurs nicht mehr gewährleistet ist.**

**(3) Eine Umstufung in eine abschlussbezogene Klasse der oberen Leistungsebene aus einer abschlussbezogenen**

Die Ein- und Umstufungsregelungen entsprechen den bisher für die Regionalen Schulen geltenden Regelungen in § 7 RGSVO mit redaktionellen Anpassungen an die Realschule plus. In Absatz 2 (Umstufung in den leistungsdifferenzierten Kursen) ist die bisher in § 7 Abs. 2 Satz 3 RGSVO vorgesehene Mindestnote „gut“ bei der Umstufung auf die höhere Leistungsebene nicht mehr vorgesehen. Damit erfolgt eine Angleichung an die entsprechende Regelung an Integrierten Gesamtschulen (§ 27 Abs. 2), die auch der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 2 IGSVO entspricht. Für das Verfahren bei Abstimmungen der Klassenkonferenz über Einstufung und Umstufung (Absatz 5) gilt § 82.



<p>Klasse der unteren Leistungsebene kann erfolgen, wenn der Notendurchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik, Wahlpflichtfach und erste Fremdsprache mindestens 2,5 und der Notendurchschnitt der übrigen Fächer mindestens 3,0 beträgt und Lernverhalten und Entwicklung der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen.</p> <p>(4) Eine Umstufung in eine abschlussbezogene Klasse der unteren Leistungsebene aus einer abschlussbezogenen Klasse der oberen Leistungsebene erfolgt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Versetzungsbedingungen der §§ 64, 65, 68 und 71 nicht erfüllt. Eine Wiederholung der Klassenstufe auf der oberen Leistungsebene ist möglich, wenn es sich um vorübergehende Leistungseinschränkungen handelt und wenn erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler nach Lernvoraussetzungen und Lernverhalten den Leistungsanforderungen der oberen Leistungsebene entsprechen kann.</p> <p>(5) Die Entscheidungen über eine Einstufung oder Umstufung erfolgen durch die Klassenkonferenz, wobei nur die Lehrkräfte stimmberechtigt sind, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten. Die Eltern werden über die beschlossene Einstufung oder Umstufung schriftlich unterrichtet. Widersprechen die Eltern einer vorgesehenen Einstufung, so ist ihr Wunsch zu berücksichtigen. Die Klassenkonferenz entscheidet nach einer weiteren Beobachtung von mindestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn, spätestens nach einem halben Schuljahr endgültig. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.</p>	
<p><b>Unterabschnitt 3</b> <b>Integrierte Gesamtschule</b></p>	
<p><b>§ 26</b> <b>Fachleistungsdifferenzierung</b></p> <p>(1) Der Unterricht wird in bestimmten Fächern und Klassenstufen nach dem Prinzip der Fachleistungsdifferenzierung auf verschiedenen Leistungsebenen, in den übrigen Fächern und Klassenstufen ohne diese Differenzierung erteilt.</p> <p>(2) Die Fachleistungsdifferenzierung findet in Kursen mit einer Differenzierung nach Leistung oder in klasseninternen Lerngruppen statt und erfolgt nach Maßgabe der in den Absätzen 3 und 4 getroffenen Regelungen auf zwei oder drei Leistungsebenen.</p> <p>(3) Die Differenzierung in Leistungsgruppen findet wie folgt statt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache ab Klassenstufe 7, im Fach Deutsch in der Regel ab Klassenstufe 8, spätestens ab Klassenstufe 9 und in den naturwissenschaftlichen Fächern, mindestens jedoch in den Fächern Physik und Chemie, ab Klassenstufe 9;</li> <li>2. zu Beginn der Klassenstufe 8 kann die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfach auf der obersten und der mittleren Leistungsebene unterrichtet werden; damit gelten für die zweite Fremdsprache die Regelungen für Fächer mit drei Leistungsebenen.</li> </ol> <p>(4) § 24 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.</p>	<p>Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 5 IGSVO.</p> <p>In Absatz 2 werden in Anpassung an § 10 Abs. 6 Satz 4 SchulG in der ab dem 01.08.2009 geltenden Fassung die klasseninternen Lerngruppen als alternative Form zur herkömmlichen Fachleistungsdifferenzierung im Kurssystem ausdrücklich aufgeführt.</p> <p>In Absatz 3 Nr. 1 wird im Unterschied zur bisherigen Regelung verankert, dass im Fach Deutsch in der Regel ab Klassenstufe 8 (bisher Klassenstufe 7) und spätestens ab Klassenstufe 9 (bisher Klassenstufe 8) eine Differenzierung stattfindet. Diese Angleichung an die für Realschulen plus geltende Regelung (§ 24 Abs. 2) dient dem längeren gemeinsamen Lernen im Fach Deutsch.</p> <p>In Absatz 4 wird auf die Verfahrensbestimmungen des § 24 Abs. 5 und 6 verwiesen; die bisherigen Verfahrensvorschriften nach § 5 Abs. 4 IGSVO und nach § 3 Abs. 3 RGSVO sind vereinheitlicht.</p>
<p><b>§ 27</b> <b>Ein- und Umstufung</b></p>	

<p>(1) <b>Einstufung ist die erste Zuweisung zu einem Kurs auf der für ein Fach in einer Klassenstufe vorgesehenen Leistungsebene. Grundlage der Einstufung sind die im vorhergehenden Halbjahr in dem betreffenden Fach erbrachten Leistungen und die pädagogische Beurteilung der Leistungsentwicklung.</b></p> <p>(2) <b>Umstufungen in den leistungsdifferenzierten Kursen erfolgen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler erhöhten Anforderungen gewachsen erscheint oder wenn ein erfolgreiches Mitarbeiten im bisherigen Kurs nicht mehr gewährleistet ist.</b></p> <p>(3) <b>Die Entscheidung über die Einstufung und Umstufung erfolgt auf der Grundlage einer pädagogischen Beurteilung der Leistungsentwicklung und des Lernverhaltens. § 25 Abs. 5 gilt entsprechend.</b></p>	<p>Die Ein- und Umstufungsregelungen entsprechen den bisherigen Regelungen gemäß § 8 IGSVO.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 6</b> <b>Schullaufbahnwechsel zwischen Realschule plus, Berufsfachschule und Gymnasium</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Übergang von einer Realschule plus zum Gymnasium</b></p> <p>(1) Nach dem Besuch der Klassenstufe 7, <b>8 oder 9</b> können auf Empfehlung der Klassenkonferenz <b>Schülerinnen und Schüler der Realschule plus auf ein Gymnasium</b> übergehen. Vor der Empfehlung muss den Eltern Gelegenheit zu einem Gespräch gegeben werden. Aufgrund der Empfehlung treffen die Eltern die Entscheidung.</p> <p>(2) Findet ein Übergang statt, werden die Leistungen der <b>Schülerinnen und Schüler</b> in den schulartspezifischen Wahlpflichtfächern, in denen sie <b>Lerninhalte</b> nachholen müssen, in der Regel im übernächsten, spätestens im darauf folgenden Zeugnis benotet.</p>	<p>§ 28 entspricht dem bisherigen § 22 und wird entsprechend den Erfordernissen der neuen Schulstruktur redaktionell angepasst. Die bisherige Beschränkung in Absatz 1, dass Schülerinnen und Schülern nach dem Besuch der Klassenstufe 7, 8 oder 9 nur in besonderen Fällen empfohlen werden konnte, auf das Gymnasium zu wechseln wird gestrichen. Dadurch wird die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen deutlich erhöht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Überweisung oder Übergang von einem Gymnasium zur Realschule plus</b></p> <p>(1) <b>Schülerinnen und Schüler</b> des Gymnasiums werden nach dem Besuch der Klassenstufe 6, 7, 8 oder 9 in die <b>Realschule plus</b> überwiesen, wenn sie zweimal in derselben Klassenstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen nicht versetzt wurden und ihnen eine nochmalige Wiederholung aus Härtegründen nicht gestattet wurde (§ 72 Abs. 2 und 3).</p> <p>(2) <b>Ein freiwilliger Übergang vom Gymnasium zur Realschule plus in den Klassenstufen 7 bis 9 ist jederzeit, in die Klassenstufe 10 in besonderen Fällen jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.</b></p> <p>(3) <b>Im Rahmen der Kapazität kann auch eine Integrierte Gesamtschule besucht werden.</b></p> <p>(4) <b>Die Schulleiterin oder der Schulleiter</b> der aufnehmenden <b>Schule</b> entscheidet, in welche Klassenstufe, <b>Klasse und Kurse die Schülerin oder der Schüler</b> aufgenommen werden kann. In der Regel nach sechs Wochen beschließt die Klassenkonferenz, ob die bisher <b>von der Schülerin oder dem Schüler</b> gezeigten Leistungen den Verbleib in der vorläufig besuchten Klassenstufe <b>und den Kursen</b> rechtfertigen.</p> <p>(5) <b>Nach dem Übergang in die Realschule plus oder in die Integrierte Gesamtschule werden die Leistungen der Schü-</b></p>	<p>§ 29 entspricht dem bisherigen § 23. Absatz 1 ist redaktionell der neuen Schulstruktur angepasst worden und bestimmt wie bisher, dass Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums nach dem Besuch der Klassenstufe 6, 7, 8 oder 9 in die Realschule plus überwiesen werden, wenn sie zweimal in derselben Klassenstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen nicht versetzt wurden und auch eine nochmalige Wiederholung aus Härtegründen nicht gestattet wurde.</p> <p>Absatz 2 stellt klar, dass ein freiwilliger Übergang vom Gymnasium zur Realschule plus in den Klassenstufen 7 bis 9 jederzeit zum Schulhalbjahr möglich ist. Eine Einschränkung gibt es für die Klassenstufe 10. Hier ist ein freiwilliger Übergang nur in besonderen Fällen möglich. Vermieden werden soll in diesem Fall vor allem, dass ein Wechsel in die Klassenstufe 10 erfolgt, ohne dass der erfolgreiche Schulabschluss gewährleistet ist.</p> <p>Absatz 3 stellt klar, dass bei der Überweisung von Schülerinnen und Schüler vom Gymnasium nicht notwendigerweise eine Realschule plus besucht werden muss. Es kann auch eine Integrierte Gesamtschule besucht werden, wenn die erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind.</p> <p>Absatz 4 übernimmt den bisherigen § 23 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Schulleiterin oder der Schul-</p>

<p><b>lerinnen und Schüler in den schulartspezifischen Wahlpflichtfächern, in denen sie Lerninhalte nachholen müssen, in der Regel im übernächsten, spätestens im darauf folgenden Zeugnis benotet.</b></p>	<p>leiter der Realschule plus oder der Integrierten Gesamtschule als aufnehmende Schule künftig nicht nur entscheidet, in welche Klassenstufe die Schülerinnen oder der Schüler aufgenommen wird, sondern auch in welche Klasse und in welchen Kurs.</p> <p>In Absatz 5 wird die Bestimmung des bisherigen § 24 Abs. 3 nach redaktionellen Überarbeitungen übernommen. Zum Schutz derjenigen Schülerinnen und Schüler, die vom Gymnasium in die Realschule plus oder in die Integrierte Gesamtschule übergehen, werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in schulartspezifischen Wahlpflichtfächern, in denen Lerninhalte nachgeholt werden müssen, in der Regel im übernächsten Zeugnis, spätestens im darauf folgendem Zeugnis benotet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b></p> <p><b>Übergang von einer Integrierten Gesamtschule oder einer Realschule plus in die gymnasiale Oberstufe</b></p> <p><b>(1) Wer an der Integrierten Gesamtschule oder der Realschule plus den qualifizierten Sekundarabschluss I und eine Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat, wird in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen. Die Anmeldung soll zum 1. März mit dem Halbjahreszeugnis erfolgen. Anmelden kann sich, wer im Halbjahreszeugnis die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt; andernfalls kann eine Anmeldung auch unverzüglich nach Erhalt des Abschlusszeugnisses erfolgen.</b></p> <p><b>(2) In der Realschule plus wird die Berechtigung erteilt, wenn im Abschlusszeugnis nach Besuch der Klassenstufe 10 in allen Fächern mindestens die Note „befriedigend“ vorliegt. Ausreichende Leistungen in einem oder zwei Fächern können durch mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden, jedoch darf in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache nur einmal die Note „ausreichend“ vorliegen. Sofern ein Ausgleich nicht möglich ist, können nicht befriedigende Leistungen in den musischen Fächern und im Fach Sport unberücksichtigt bleiben.</b></p> <p><b>(3) In der Integrierten Gesamtschule wird die Berechtigung erteilt, wenn am Ende der Klassenstufe 10 folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Die Schülerin oder der Schüler muss in mindestens drei Fächern an Kursen der jeweils höchsten Leistungsebene teilgenommen haben. Die Teilnahmeverpflichtung erstreckt sich dabei auf mindestens zwei Kurse der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch. Ist die zweite Fremdsprache curricular auf die gymnasiale Oberstufe ausgerichtet, wird sie als weiterer Kurs bei der Teilnahmeverpflichtung nach Satz 1 berücksichtigt.</b></li> <li><b>2. In den Fächern mit zwei Leistungsebenen sind in Kursen auf der oberen Leistungsebene jeweils mindestens befriedigende, in den Kursen der unteren Leistungsebene jeweils mindestens gute Leistungen zu erbringen.</b></li> <li><b>3. In den Fächern mit drei Leistungsebenen sind in Kursen der obersten Leistungsebene mindestens ausreichende Leistungen, in Kursen auf der mittleren Leistungsebene jeweils mindestens befriedigende Leistungen und in Kursen auf der unteren Leistungsebene jeweils mindestens gute Leistungen zu erbringen.</b></li> <li><b>4. Bei Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung sind mindestens ausreichende Leistungen und im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen zu erbringen.</b></li> </ol>	<p>§ 30 entspricht dem bisherigen § 25.</p> <p>§ 30 legt fest, unter welchen Voraussetzungen ein Übergang von der Integrierten Gesamtschule oder der Realschule plus in die gymnasiale Oberstufe möglich ist. Neben redaktionellen Anpassungen an die neue Schulstruktur wurde die Vorschrift inhaltlich grundlegend überarbeitet.</p> <p>Im Gegensatz zur bisherigen Praxis wird der Übergang von der Sekundarstufe I in die Oberstufe des Gymnasiums künftig nicht mehr von einer Kombination von Notenschnitt und Empfehlung abhängig gemacht, künftig wird den Schülerinnen und Schülern der Realschule plus eine Berechtigung verliehen, wenn – ähnlich wie schon bisher bei der Integrierten Gesamtschule – ein bestimmter Notendurchschnitt erreicht wird. Voraussetzung hierfür ist das Erreichen mindestens der Note „befriedigend“ nach Besuch der Klasse 10 in allen Fächern. Möglich ist auch, eine schlechtere Note nach näher festgelegten Kriterien auszugleichen. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, denen eine Berechtigung nicht erteilt werden kann, können analog zum bisherigen Verfahren eine Prüfung (Absätze 4 bis 6) abzulegen. Die Prüfung kann nicht mehr wie bisher an den ersten beiden Unterrichtstagen nach den Pfingstfeiertagen stattfinden, sondern muss innerhalb der letzten fünf Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien absolviert werden. Grund hierfür ist, dass die Berechtigung nur im Abschlusszeugnis erteilt werden kann. Für die Anmeldung in der Oberstufe des Gymnasiums reicht jedoch die Vorlage des Halbjahreszeugnisses (Absatz 1 Satz 3). Damit die aufnehmenden Oberstufen Planungssicherheit haben, kann sich nur anmelden, wer im Halbjahreszeugnis die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt. Sollte sich nach der Anmeldung ergeben, dass die Berechtigung weder nach dem Ergebnis der Noten noch aufgrund einer Prüfung erteilt werden kann, ist die Anmeldung in die gymnasiale Oberstufe obsolet. Liegen die Berechtigungsvoraussetzungen zwar nicht zum Zeitpunkt des Halbjahreszeugnisses vor, sondern erst am Ende des Schuljahres, ist eine Anmeldung auch zu diesem Zeitpunkt noch möglich, muss dann aber unverzüglich erfolgen.</p> <p>Absatz 3 enthält die Bestimmungen für den Übergang von der Integrierten Gesamtschule in die gymnasiale Oberstufe, der bisher in § 15 IGSVO geregelt war.</p>

<p><b>gen zu erbringen.</b>  <b>Die Berechtigung wird auch zuerkannt, wenn lediglich in einem Fach die Mindestnote um eine Notenstufe unterschritten wird oder ein Ausgleich erfolgt. Für den Ausgleich gilt § 75 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 und Nr. 5 entsprechend.</b></p> <p>(4) Wird eine <b>Berechtigung</b> nicht erteilt, kann <b>eine Prüfung abgelegt werden.</b></p> <p>(5) Die Prüfung gliedert sich in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache und</li> <li>2. eine mündliche Prüfung in einem <b>gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fach</b> nach Wahl <b>der Schülerin oder</b> des Schülers.</li> </ol> <p>Sofern es zur Sicherung der Entscheidung über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 erforderlich ist, findet in diesen Fächern auch eine mündliche Prüfung statt. Die schriftliche Prüfung dauert in jedem Fach 90 Minuten; die mündliche Prüfung soll in jedem Fach 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet <b>nach näherer Festlegung durch die aufnehmende Schule an zwei Tagen innerhalb der letzten fünf Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien</b> statt.</p> <p>(6) Die Prüfung ist mit Erfolg abgelegt, wenn in allen Fächern mindestens die Note „befriedigend“ erreicht worden ist. Ausreichende Leistungen in einem oder zwei Fächern können durch mindestens gute Leistungen in anderen geprüften Fächern ausgeglichen werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b>  <b>Übergang von einer Berufsfachschule II in die gymnasiale Oberstufe</b></p> <p>(1) <b>Wer an einer Berufsfachschule II den qualifizierten Sekundarabschluss I und eine Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat, wird</b> in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen. Die Anmeldung soll zum 1. März erfolgen. <b>Dabei wird das Halbjahreszeugnis vorgelegt. Anmelden kann sich, wer im Halbjahreszeugnis die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt; andernfalls kann eine Anmeldung auch unverzüglich nach Erhalt des Abschlusszeugnisses erfolgen.</b></p> <p>(2) Die <b>Berechtigung wird</b> erteilt, wenn im Abschlusszeugnis in den Pflichtfächern keine Note unter „ausreichend“ liegt und der Notendurchschnitt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Sozialkunde, Religion oder Ethik und <b>dem naturwissenschaftlichen Fach</b> mindestens „gut“ beträgt, wobei die Note „ausreichend“ nicht mehr als einmal auftreten darf,</li> <li>2. in den übrigen Fächern, außer Sport, mindestens „befriedigend“ beträgt.</li> </ol> <p>Hierbei entspricht die Note „gut“ einem Notendurchschnitt von 1,50 bis 2,49, die Note „befriedigend“ einem Notendurchschnitt von 2,50 bis 3,49. Eine dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.</p> <p>(3) Wird eine <b>Berechtigung</b> nicht erteilt, kann eine Prüfung <b>abgelegt werden..</b></p> <p>(4) Die Prüfung gliedert sich in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache und</li> <li>2. eine mündliche Prüfung in einem <b>naturwissenschaftlichen Fach oder dem Fach</b> Sozialkunde nach Wahl <b>der Schülerin oder des</b> Schülers.</li> </ol>	<p>§ 31 entspricht dem bisherigen § 26.</p> <p>Auch § 31 ist grundlegend entsprechend den Ausführungen zu § 30 geändert worden. Auch hier wird künftig eine Berechtigung erteilt, wenn ein bestimmter Notendurchschnitt erreicht wird. Die frühere Empfehlung gibt es nicht mehr. Auch hier kann eine Prüfung abgelegt werden, wenn eine Berechtigung nicht erteilt wird. Die Prüfung entspricht derjenigen Prüfung, die bisher abgelegt werden konnte, wenn eine Empfehlung nicht erteilt wurde. Ansonsten gelten die Ausführungen zum Verfahren zu § 30 entsprechend.</p>

<p>Sofern es zur Sicherung der Entscheidung über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 erforderlich ist, findet in diesen Fächern auch eine mündliche Prüfung statt. Die schriftliche Prüfung dauert in jedem Fach 90 Minuten; die mündliche Prüfung soll in jedem Fach 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet <b>nach näherer Festlegung durch die aufnehmende Schule an zwei Tagen innerhalb der letzten fünf Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien</b> statt.</p> <p>(5) Die Prüfung ist mit Erfolg abgelegt, wenn in allen Fächern mindestens die Note „befriedigend“ erreicht worden ist. Ausreichende Leistungen in einem oder zwei Fächern können durch mindestens gute Leistungen in anderen geprüften Fächern ausgeglichen werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 32</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergang von einer Realschule plus in die Eingangsklasse des Aufbaugymnasiums</b></p> <p>(1) In die Eingangsklasse (Klassenstufe 10) des Aufbaugymnasiums werden <b>Schülerinnen und Schüler, die eine abschlussbezogene Klasse zum Erwerb der Berufsreife an einer Realschule plus besuchen</b>, nach der Klassenstufe 9 auf Empfehlung der Klassenkonferenz aufgenommen. Die Anmeldung soll zum 1. März erfolgen. <b>Dabei wird das Halbjahreszeugnis vorgelegt.</b></p> <p>(2) Die Empfehlung wird aufgrund der Leistungen und des Lernverhaltens ausgesprochen. Sie kann nur erteilt werden, wenn im Halbjahreszeugnis in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens die Note „gut“ und im Durchschnitt der übrigen Fächer mindestens die Note „befriedigend“ vorliegen. Lässt das Gesamtbild <b>der Schülerin oder des Schülers</b> einen erfolgreichen Besuch der Eingangsklasse des Aufbaugymnasiums erwarten, kann die Empfehlung auch bei der Note „befriedigend“ in einem der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik ausgesprochen werden, wenn der Notendurchschnitt der übrigen Fächer deutlich über <b>dem in Satz 2 festgelegten Durchschnitt liegt</b>. Hierbei entspricht die Note „gut“ einem Notendurchschnitt von 1,50 bis 2,49, die Note „befriedigend“ einem Notendurchschnitt von 2,50 bis 3,49. Eine dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Vor der Entscheidung über die Empfehlung ist den Eltern Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.</p> <p>(3) Wird eine Empfehlung nicht erteilt, kann <b>die Schülerin oder der Schüler</b> eine Prüfung ablegen.</p> <p>(4) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und, sofern es zur Sicherung der Entscheidung erforderlich ist, in eine mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Die schriftliche Prüfung dauert in jedem Fach 90 Minuten; die mündliche Prüfung soll je Fach 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet <b>nach näherer Festlegung durch die aufnehmende Schule an zwei Tagen innerhalb der letzten fünf Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien</b> statt</p> <p>(5) Die Prüfung ist mit Erfolg abgelegt, wenn in jedem Prüfungsfach mindestens die Note „gut“ erreicht worden ist.</p>	<p>§ 32 entspricht dem bisherigen § 26.</p> <p>Da für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus, die abschlussbezogene Klassen zur Erreichung des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen, kein Bedürfnis gibt, zum Erreichen des qualifizierten Sekundarabschlusses I in die Eingangsklasse des Aufbaugymnasiums zu wechseln, wird diese Übergangsmöglichkeit von vornherein nur für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus vorgesehen, die eine abschlussbezogene Klasse zum Erwerb der Qualifikation der Berufsreife besuchen.</p>
<p><b>Abschnitt 7</b> <b>Unterricht, Förderung, Ganztagschule</b></p>	
<p><b>Unterabschnitt 1</b> <b>Unterricht</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b></p> <p><b>Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstal-</b></p>	<p>§ 33 entspricht dem bisherigen § 31.</p>

<p style="text-align: center;"><b>tungen</b></p> <p>(1) <b>Die Schülerinnen und Schüler sind</b> verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Teilnahme an internationalen, länderübergreifenden, landes- sowie schulinternen Vergleichsuntersuchungen. <b>Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte</b> und die Eltern überwachen den Schulbesuch.</p> <p>(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Schulveranstaltungen nur in besonderen Fällen mit Zustimmung <b>der Schulleiterin oder</b> des Schulleiters zulässig. Die Teilnahme ist freiwillig. Den <b>Schülerinnen und</b> Schülern ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.</p> <p>(3) Über Schulveranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit sind die Eltern rechtzeitig zu unterrichten. Sofern eine Schülerbeförderung in Betracht kommt, ist auch der Träger der Schülerbeförderung zu unterrichten.</p> <p>(4) <b>Schulpflichtige Schülerinnen und</b> Schüler, die keinen festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, besuchen die Schule des jeweiligen Aufenthaltsortes. <b>Das</b> gilt auch für Kinder von Gewerbetreibenden mit festem Wohnsitz, die ein Reisegewerbe betreiben, wenn die Kinder sie dabei begleiten. <b>Der Besuch der Schule, die erarbeiteten Unterrichtsinhalte, die Ergebnisse von Leistungsfeststellungen und Förderhinweise sind in einem</b> Schultagebuch, das die <b>Schülerinnen und</b> Schüler mit sich führen, zu dokumentieren <b>und der Stammschule am Wohnsitz oder im Winterquartier zu übermitteln.</b></p> <p>(5) Erschweren außergewöhnliche wetterbedingte Umstände (z.B. Hochwasser, Glatteis oder Windbruch) den Schulbesuch in erheblichem Maße, so entscheiden die Eltern, ob der Schulweg zumutbar ist. Fällt der gesamte Unterricht für <b>die Schülerinnen und Schüler</b> aus, so sollen die Eltern nach Möglichkeit darüber unterrichtet werden. Die Grundsätze regelt <b>die Schulleiterin oder</b> der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulleiternbeirat (§ 40 Abs. 5 Nr. 8 SchulG) <b>und der Vertretung für Schülerinnen und Schüler.</b></p>	<p>Absatz 4 enthält eine Klarstellung hinsichtlich des Umgangs mit einem Schultagebuch, das für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die keinen festen Wohnsitz zum gewöhnlichen Aufenthalt haben, geführt wird. In diesem Schultagebuch sind die erarbeiteten Unterrichtsinhalte, die Ergebnisse von Leistungsfeststellungen und Förderhinweise aufzunehmen. Das Schultagebuch ist der Stammschule am Wohnsitz oder im Winterquartier zu übermitteln.</p> <p>Bei der Aufstellung von Grundsätzen über den Schulbesuch bei außergewöhnlichen wetterbedingten Umständen ist künftig auch das Benehmen mit der Vertretung für Schülerinnen und Schüler herzustellen. Damit wird dem Partizipationsgedanken Rechnung getragen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 34 Unterrichtszeit</b></p> <p>(1) <b>Die Schulleiterin oder der</b> Schulleiter legt unter Berücksichtigung der Belange des Schulträgers nach Anhören der Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat und im Benehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung die tägliche Unterrichts- und Pausenzeit fest. Wirtschaftlichen Erfordernissen im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung ist Rechnung zu tragen, wenn nicht zwingende schulische Belange entgegenstehen. Am letzten Unterrichtstag vor Beginn <b>eines Ferienabschnitts im Sinne der Ferienordnung</b> und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse kann der Unterricht nach der vierten Stunde beendet werden. § 36 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Rechnerisch sind für eine Unterrichtsstunde 45 Minuten anzusetzen. Der Unterricht soll nicht vor 7.45 Uhr beginnen. Es ist für ausreichend Pausen zu sorgen.</p> <p>(3) Der Unterricht wird in der Regel auf die Wochentage Montag bis Freitag verteilt (Fünf-Tage-Woche). Wird auch am Samstag Unterricht erteilt (Sechs-Tage-Woche), sind der erste und dritte Samstag im Monat sowie der Samstag vor Fastnacht und vor Pfingsten unterrichtsfrei.</p>	<p>§ 34 entspricht dem bisherigen § 32.</p> <p>Eine redaktionelle Änderung gibt es nur in Abs. 1 Satz 2. Die bisherige Formulierung, dass am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Ferien der Unterricht nach der 4. Stunde beendet werden kann, wird in soweit verdeutlicht, als es sich bei den Ferien um einen „Ferienabschnitt im Sinne der Ferienordnung“ handeln muss. Die vorzeitige Beendigung des Unterrichts ist zum Beispiel nicht möglich, am Unterrichtstag vor zwei auf Fastnacht gelegten beweglichen Ferientagen. Auch die Konstellation, dass zwischen Beginn der Ferien und dem letzten Unterrichtstag noch ein gesetzlicher Feiertag liegt, ist nicht von der Ausnahmemöglichkeit umfasst.</p> <p>Die Bestimmung in Absatz 2 Satz 3, wonach für ausreichend Pausen zu sorgen ist, entspricht der bisherigen Fassung. Die früheren konkreten Vorgaben nach Pausenanzahl und –dauer waren schon mit der letzten Änderung der ÜSchO im Hinblick auf den verantwortungsvollen Umgang der Schulen aufgehoben worden. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „ausreichenden“ Pausen setzt dessen ungeach-</p>

<p>(4) Schulen, für die ein gemeinsamer Schulbus eingesetzt wird, sollen sich bei der Festlegung von unterrichtsfreien Tagen und bei der Einführung der Fünf- oder Sechs-Tage-Woche abstimmen.</p>	<p>tet bestimmte Mindeststandards voraus. Dazu gehören Pausen zwischen einzelnen Unterrichtsstunden, sofern der Unterricht in einem anderen Raum oder bei einer anderen Lehrkraft stattfindet, genauso wie eine Mittagspause, die den Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen in Ruhe ermöglicht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Unterrichtsangebot</b></p> <p><b>(1) Das Unterrichtsangebot umfasst Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, den Förderunterricht und freiwillige Arbeitsgemeinschaften. Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.</b></p> <p><b>(2) Der Wahlpflichtunterricht ergänzt den Pflichtunterricht durch Unterrichtsangebote, die den unterschiedlichen Begabungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler Rechnung tragen sollen. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich nach Maßgabe der Stundentafel für ein Wahlpflichtfach.</b></p> <p>(3) Wahlpflichtfächer können zu den hierfür vorgesehenen Zeitpunkten gewechselt werden. Ein Wechsel zu anderen Zeitpunkten ist nur aus besonderen Gründen zulässig. Die Entscheidung trifft <b>die Schulleiterin oder</b> der Schulleiter nach Anhören <b>der Fachlehrkraft</b>.</p> <p>(4) Die Abmeldung vom Unterricht in einem Wahlfach ist nur zum Ende des Schulhalbjahres zulässig.</p> <p><b>(5) Schülerinnen und Schüler können</b> von einem Wahlfach oder von einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn <b>sie</b> nicht hinreichend mitarbeiten oder die gestellten Anforderungen nicht erfüllen. Über den Ausschluss entscheidet <b>die Leiterin oder</b> der Leiter der Veranstaltung im Einvernehmen mit <b>der Schulleiterin oder</b> dem Schulleiter. Den Eltern <b>und der Schülerin oder dem Schüler</b> ist zuvor Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.</p> <p>(6) Bei freiwilligen Arbeitsgemeinschaften am Nachmittag, die den Einsatz eines zusätzlichen Schulbusses erforderlich machen, sollen sich benachbarte Schulen auf einen Schultag verständigen. Die Festlegung einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft am Nachmittag, für die ein zusätzlicher Schulbus eingesetzt werden soll, erfolgt im Benehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung.</p>	<p>§ 35 entspricht dem bisherigen § 33.</p> <p>In Absatz 1 wird neu klargestellt, dass das Unterrichtsangebot Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, den Förderunterricht und freiwillige Arbeitsgemeinschaften umfasst.</p> <p>Nach Absatz 2 ergänzt der Wahlpflichtunterricht den Pflichtunterricht durch Unterrichtsangebote, die den unterschiedlichen Begabungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler Rechnung tragen sollen. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich nach Maßgabe der Stundentafel für ein Wahlpflichtfach. Die Absätze 3 bis 6 entsprechen inhaltlich den bisherigen Absätzen 1 bis 4.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Aufsicht</b></p> <p>(1) <b>Die Schülerinnen und</b> Schüler unterliegen während der Unterrichtsstunden, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach diesen schulischen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule. Das Gleiche gilt für die vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende in der Schule entstehenden Wartezeiten der <b>Schülerinnen und</b> Schüler im Rahmen der allgemeinen Schülerbeförderung.</p> <p>(2) Die Aufsicht kann durch <b>die Schulleiterin oder</b> den Schulleiter, die <b>Lehrkräfte</b> und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen - das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, und auch <b>Schülerinnen und</b> Schüler sein, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden - ausgeübt werden. An die Weisungen dieser Personen <b>sind die Schülerinnen und</b> Schüler gebunden.</p>	<p>§ 36 entspricht dem bisherigen § 34.</p>

<p>(3) Die <b>Schülerinnen und</b> Schüler dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis <b>einer Lehrkraft</b> verlassen; in Pausen und Freistunden ist <b>Schülerinnen und</b> Schülern der Sekundarstufe II das Verlassen des Schulgeländes erlaubt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Schulversäumnisse</b></p> <p>(1) <b>Sind Schülerinnen und</b> Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben <b>sie</b> oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben <b>von</b> minderjährigen <b>Schülerinnen und Schülern</b> sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>(2) <b>Erhalten Schülerinnen und Schüler</b> Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, so soll <b>die Schulleiterin oder</b> der Schulleiter am vierten Tag unentschuldigtem Fernbleibens die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle unterrichten.</p>	<p>§ 37 entspricht dem bisherigen § 35.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 38</b> <b>Beurlaubung, schulfreie Tage</b></p> <p>(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.</p> <p>(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt <b>die Fachlehrkraft</b>. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt <b>die Klassenleiterin</b>, der Klassenleiter, <b>die Stammkursleiterin</b> oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen <b>die Schulleiterin oder</b> der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann <b>die Schulleiterin oder</b> der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.</p> <p>(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann schulfreie Tage festlegen.</p>	<p>§ 38 § entspricht dem bisherigen § 36.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 39</b> <b>Nichtteilnahme am Sportunterricht</b></p> <p>(1) <b>Schülerinnen und Schüler</b> nehmen am Sportunterricht nicht teil, wenn <b>ihr</b> Gesundheitszustand dies erfordert.</p> <p>(2) <b>Die Schulleiterin oder</b> der Schulleiter kann in Abstimmung mit <b>der Sportlehrkraft</b> festlegen, dass <b>die Schülerin oder</b> der Schüler am Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses teilnimmt.</p> <p>(3) Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen, insbesondere von ärztlichen und ausnahmsweise auch von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden.</p>	<p>§ 39 entspricht dem bisherigen § 37.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 40</b> <b>Religions- und Ethikunterricht</b></p> <p>(1) Die <b>Schülerinnen und</b> Schüler nehmen am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil. Die Teilnahme kann von den Eltern, ab der Vollendung des 14. Lebensjahres von den <b>Schülerinnen und</b> Schülern schriftlich abgelehnt werden. Die Ab-</p>	<p>§ 40 entspricht dem bisherigen § 38.</p>



<p>meldung minderjähriger <b>Schülerinnen und</b> Schüler ist den Eltern mitzuteilen.</p> <p>(2) Auf schriftlichen Antrag können <b>Schülerinnen und</b> Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht eines Bekenntnisses teilnehmen, wenn die betroffene Kirche oder Religionsgemeinschaft es gestattet. Dies gilt entsprechend für die <b>Schülerinnen und</b> Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die aber aus zwingenden Gründen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses nicht eingerichtet werden kann. Die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht trifft <b>die für den Religionsunterricht zuständige Lehrkraft</b> im Auftrag der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Sofern minderjährige <b>Schülerinnen und</b> Schüler, <b>die</b> das 14. Lebensjahr nicht vollendet <b>haben</b>, den Antrag auf Teilnahme <b>stellen</b>, ist das Einverständnis der Eltern einzuholen. Der Antrag soll zu Beginn eines Schulhalbjahres gestellt werden und kann in der Regel nur zu Beginn eines neuen Schulhalbjahres zurückgenommen werden. Die Leistungen <b>der Schülerinnen und Schüler</b> werden benotet.</p> <p>(3) Im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchen oder Religionsgemeinschaften können Regelungen für den Besuch des Religionsunterrichts eines anderen Bekenntnisses getroffen werden.</p> <p>(4) <b>Schülerinnen und</b> Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, besuchen den Ethikunterricht. <b>Schülerinnen und</b> Schüler einer Religionsgemeinschaft, für die kein Religionsunterricht an der Schule eingerichtet ist und die in vergleichbarem Umfang an einem von der Schulbehörde als entsprechend anerkannten Unterricht teilnehmen, sind von der Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts befreit.</p>	
<b>Unterabschnitt 2 Förderung</b>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 41 Überspringen einer Klassenstufe</b></p> <p>(1) <b>Besonders</b> begabten und leistungswilligen <b>Schülerinnen und Schülern</b> kann <b>die Schulleiterin oder</b> der Schulleiter das Überspringen einer Klassenstufe gestatten, wenn <b>die Eltern oder</b> die Klassenkonferenz im <b>jeweiligen</b> Einvernehmen einen entsprechenden Antrag gestellt <b>haben</b>. Voraussetzung ist, dass <b>die Schülerinnen und</b> Schüler in <b>ihren</b> Leistungen deutlich über <b>ihre</b> Klasse hinausragen und <b>ihre</b> Arbeitsweise erwarten lässt, dass <b>sie</b> erfolgreich in der neuen Klassenstufe mitarbeiten <b>können</b>.</p> <p>(2) Die Entscheidung darf nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden. <b>Die Schülerinnen und</b> Schüler <b>sollen</b> so beraten und in der aufnehmenden Klasse so gefördert werden, dass sich die mit dem Überspringen verbundenen Schwierigkeiten möglichst verringern. Bei der Bewertung der Leistungen in der neuen Klassenstufe ist eine Nachholfrist bis zu einem halben Jahr einzuräumen.</p> <p>(3) Ein Überspringen kann zum Schulhalbjahresende oder zum Schuljahresende erfolgen. Das Überspringen wird im Zeugnis vermerkt</p> <p>(4) <b>Die Klassenstufe 10 der Realschule plus und der Integrierten Gesamtschule sowie das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 des achtjährigen Bildungsgangs des Gymnasiums können nicht übersprungen werden. Für das Überspringen des zweiten Halbjahres der Klassenstufe 10</b></p>	<p>§ 41 entspricht dem bisherigen § 39.</p> <p>In Absatz 1 wird klargestellt, dass auch die Eltern einen Antrag auf Überspringen einer Klassenstufe stellen können; das Einvernehmen der Klassenkonferenz ist jedoch erforderlich. Geht die Initiative von der Klassenkonferenz aus, müssen die Eltern einverstanden sein.</p> <p>Nach Absatz 4 ist künftig das Verbot des Überspringens der 10. Klassenstufe für das Gymnasium aufgehoben. Dies ist deshalb erforderlich, weil insbesondere im achtjährigen Bildungsgang Auslandsaufenthalte mit der Dauer bis zu 1 Jahr in der Regel sinnvoller Weise nur in dieser Jahrgangsstufe stattfinden können. Gerade die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eignet sich für einen solchen Auslandsaufenthalt. Schülerinnen und Schüler, die dieses Angebot wahrnehmen, sind oft leistungsstark und möchten das Schuljahr nicht verlieren. Aber auch im neunjährigen Bildungsgang, bei dem sich grundsätzlich die 11. Jahrgangsstufe als geeignet für einen Auslandsaufenthalt darstellt, besteht der Wunsch vieler Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern, bereits in der 10. Klasse ins Ausland zu gehen. Dies soll nunmehr ermöglicht werden; der Sekundarabschluss I wird gem. § 80 Abs. 11 erst mit der Zulassung zur Jahrgangsstufe 12 erreicht.</p>

<p><b>und des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 des neun-jährigen Bildungsgangs des Gymnasiums und der Klassenstufe 10 des Gymnasiums gilt § 80 Abs. 11. Im Übrigen ist § 59 Abs. 2 Satz 1 SchulG zu beachten.</b></p> <p><b>(5) Schülerinnen und Schüler, die die Klassenstufe 9 übersprungen haben, aber nach dem Besuch der Klassenstufe 10 den qualifizierten Sekundarabschluss I nicht erreichen, erwerben die Qualifikation der Berufsreife, wenn sie mit den Leistungen in der Klassenstufe 10 die Abschlussbestimmungen der Berufsreife erfüllen. In dem Abgangszeugnis wird vermerkt, dass es die Berufsreife verleiht.</b></p>	<p>Im neunjährigen Bildungsgang an Gymnasien kann auch das 2. Halbjahr der Klassenstufe 10 und das 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 übersprungen werden. Diese Möglichkeit ist im achtjährigen Bildungsgang nicht vorgesehen, da dort das Halbjahr 11/1 bereits zur Qualifikationsphase zählt.</p> <p>Absatz 5 stellt klar, dass Schülerinnen und Schüler, die die Klassenstufe 9 übersprungen haben, aber nach dem Besuch der Klassenstufe 10 den qualifizierten Sekundarabschluss nicht erreichen, die Qualifikation der Berufsreife dann erwerben, wenn sie mit den Leistungen der Klassenstufe 10 die Abschlussbestimmungen der Berufsreife erfüllen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b> <b>Projektklassen zur Begabtenförderung an Gymnasien (BEGYS)</b></p> <p>Die an Gymnasien ab Klassenstufe 7 eingerichteten Projektklassen fördern besonders leistungsfähige und leistungsbereite <b>Schülerinnen und Schüler</b>. Diese überspringen im Klassenverband die Klassenstufe 9 und durchlaufen die Sekundarstufe I um ein Jahr schneller.</p>	<p>§ 42 entspricht dem bisherigen § 39 a.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 43</b> <b>Aufnahme und Verbleib in der Projektklasse</b></p> <p>(1) In die Projektklasse werden <b>Schülerinnen und Schüler</b> auf Empfehlung der Klassenkonferenz und mit Zustimmung der Eltern aufgenommen.</p> <p>(2) Eine Überleitung von der Projektklasse in die Regelklasse erfolgt auf Antrag der Eltern.</p> <p>(3) Die Klassenkonferenz prüft am Ende der Klassenstufe 7, ob die Leistungen einen Verbleib in der Projektklasse rechtfertigen. Wenn der weitere erfolgreiche Besuch der Projektklasse gefährdet erscheint und der Besuch der Regelklasse eine bessere Förderung <b>der Schülerin oder</b> des Schülers erwarten lässt, spricht die Klassenkonferenz eine Empfehlung zur Überleitung in die Regelklasse aus. Die Empfehlung ist nicht bindend. Die allgemeinen Regelungen zur Versetzung bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Klassenkonferenz beschließt am Ende der Klassenstufe 8 die Versetzung in die Regelklasse 9 und prüft, ob aufgrund der bisher gezeigten Leistungen ein erfolgreicher Besuch der Klassenstufe 10 zu erwarten ist. Liegen die Voraussetzungen einer Versetzung vor und kann eine Empfehlung zum Überspringen der Klassenstufe 9 nicht ausgesprochen werden, wird der Unterricht der Klassenstufe 9 der Regelklasse besucht.</p>	<p>§ 43 entspricht dem bisherigen § 39 b.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 44</b> <b>Freiwilliges Zurücktreten</b></p> <p>(1) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei längerer Krankheit während des Schuljahres, bei Schulwechsel infolge Änderung des Wohnsitzes, bei besonderen Schwierigkeiten in der Entwicklung oder in den häuslichen Verhältnissen, <b>können Schülerinnen und Schüler</b> der Klassenstufen 6 bis 10 einmal in die nächstniedrigere Klassenstufe zurücktreten; in Ausnahmefällen <b>können Schülerinnen und Schüler</b> ein zweites Mal zurücktreten.</p> <p>(2) Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht möglich.</p>	<p>§ 44 entspricht dem bisherigen § 40.</p>

<p>(3) Die Eltern können das Zurücktreten bis zum letzten Unterrichtstag vor den Osterferien beantragen. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Wird dem Antrag stattgegeben, <b>besuchen die Schülerinnen und</b> Schüler unverzüglich den Unterricht der <b>nächstniedrigeren</b> Klassenstufe.</p> <p>(4) Wird der Antrag abgelehnt und haben die Eltern Einwände gegen den Beschluss der Klassenkonferenz, so können sie diese <b>der Schulleiterin oder</b> dem Schulleiter vortragen. <b>Die Schulleiterin oder der</b> Schulleiter berät die Eltern und entscheidet, ob der Beschluss nach § 27 Abs. 6 SchulG beanstandet <b>wird</b>. Die Rechtsbehelfe der Eltern im Übrigen bleiben unberührt.</p> <p>(5) Für den späteren Übergang in eine Klassenstufe, in die <b>die Schülerin oder</b> der Schüler bereits versetzt war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung. Das Jahreszeugnis erhält in diesem Fall den Vermerk: "Die Schülerin/der Schüler ist freiwillig zurückgetreten. Der Beschluss der Klassenkonferenz vom ....., sie/ihn in die Klassenstufe .... zu versetzen, gilt fort."</p> <p>(6) Verlässt <b>eine Schülerin oder</b> ein Schüler eine Klassenstufe, in die <b>sie oder</b> er zurückgetreten ist, erhält <b>das</b> Abgangszeugnis den Vermerk nach Absatz 5 Satz 2.</p> <p>(7) Für das Zurücktreten in der gymnasialen Oberstufe gilt § <b>80 Abs. 10</b>.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 45</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsregelung bei einem freiwilligen Zurücktreten an einem Gymnasium mit neunjährigem und achtjährigem Bildungsgang</b></p> <p><b>Schülerinnen und Schüler im neunjährigen Bildungsgang der Klassenstufen 8 bis 10 des Gymnasiums, die in dem Jahrgang sind, der dem achtjährigen Bildungsgang vorausgeht und denen nach Maßgabe des § 44 gestattet ist, eine Klassenstufe zurückzutreten, können darüber hinaus freiwillig auch in die nächst niedrigere Klassenstufe des achtjährigen Bildungsgangs zurücktreten.</b></p>	<p>In § 45 ist eine Übergangsregelung konzipiert, die erforderlich ist, soweit ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang auf einen achtjährigen Bildungsgang umgestellt hat. An dieser Nahtstelle kann es zu Schwierigkeiten kommen, wenn ein Schüler oder eine Schülerin im neunjährigen Bildungsgang, der dem achtjährigen unmittelbar vorausgeht, ein Schuljahr zurücktreten will. Im achtjährigen Bildungsgang ist der Lernfortschritt schneller, sodass ein Zurücktreten aus dem neunjährigen Bildungsgang in die gleiche Klassenstufe des achtjährigen Bildungsgangs nicht ausreichend sein kann. Für diesen Fall können die Eltern entscheiden, dass die Schülerin oder der Schüler auch in die nächstniedrigere Klassenstufe zurücktreten kann. Für die Fälle der Nichtversetzung ist in § 72 eine entsprechende Bestimmung vorgesehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 46</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund</b></p> <p>(1) <b>Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund</b> werden in der Regel in die ihrem Alter und ihrer bisherigen Schullaufbahn entsprechende <b>Klassenstufe</b> aufgenommen.</p> <p>(2) Die Vermittlung der deutschen Sprache und eine rasche schulische Eingliederung dieser <b>Schülerinnen und</b> Schüler sind <b>vordringliche pädagogische Aufgaben des differenzierenden Regelunterrichts. Schülerinnen und</b> Schüler mit unzureichenden Deutschkenntnissen sollen nach Möglichkeit eine zusätzliche Förderung in der Schule erhalten.</p> <p>(3) Zur Förderung der sprachlichen und kulturellen Persönlichkeitsbildung soll den <b>Schülerinnen und</b> Schülern im Rahmen</p>	<p>§ 46 entspricht dem bisherigen § 41.</p> <p>Die Terminologie wird an die Regelung des § 30 der Schulordnung über die öffentlichen Grundschulen angeglichen. Künftig ist von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund die Rede. Dieser Begriff ist insbesondere auch auf der Ebene der Kultusministerkonferenz und bei der Umsetzung des Nationalen Integrationsplans sowie des Landesintegrationskonzepts gebräuchlich.</p> <p>Wie bisher sieht Absatz 2 vor, dass die Vermittlung der deutschen Sprache und eine rasche schulische Eingliederung dieser Schülerinnen und Schüler vordringliche pädagogische Aufgaben des differenzierenden Regelunterrichts sind. Darüber hinaus sollen Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden Deutschkenntnissen nach Möglichkeit auch eine zusätzliche Förderung in der Schule erhalten.</p> <p>Der neue Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem</p>

<p>der personellen und organisatorischen Möglichkeiten zusätzlich Unterricht in ihrer Mutter- oder Herkunftssprache angeboten werden, <b>der bei Versetzungen, Abschlüssen und Berechtigungen berücksichtigt werden kann.</b></p> <p>(4) In besonderen Fällen kann die Sprache des Herkunftslandes oder eine andere bereits gelernte Sprache als Pflichtfremdsprache anerkannt werden.</p> <p>(5) Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.</p>	<p>alten Absatz 3, stellt aber klar, dass der Unterricht in der Mutter- oder Herkunftssprache künftig bei Versetzungen, Abschlüssen und Berechtigungen berücksichtigt werden kann. Hier ist beispielsweise möglich, die Note im muttersprachlichen Unterricht zum Ausgleich eines anderen Faches (jedoch nicht für Deutsch und Mathematik) heranzuziehen. Nähere Regelungen werden in der Verwaltungsvorschrift „Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund“ getroffen.</p> <p>Die Absätze 4 und 5 sind unverändert übernommen worden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 47</b> <b>Integrativer Unterricht</b></p> <p>(1) Besuchen <b>Schülerinnen und</b> Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben, gemäß § 59 Abs. 4 SchulG <b>Realschulen plus</b>, Gymnasien oder Integrierte Gesamtschulen, gelten grundsätzlich die Regelungen dieser Schulordnung; für die Zielsetzung und Gestaltung des Unterrichts gilt § 1 Abs. 2 bis 7 der für die öffentlichen <b>Förderschulen</b> geltenden Schulordnung entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften der für die öffentlichen <b>Förderschulen</b> geltenden Schulordnung über den Schulaufbahnwechsel entsprechend.</p> <p>(2) Soweit diese <b>Schülerinnen und</b> Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen oder ganzheitliche Entwicklung haben, gelten abweichend von dieser Schulordnung die in der für die öffentlichen <b>Förderschulen</b> geltenden Schulordnung für die Bildungsgänge Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung bestehenden Regelungen zu Schulverhältnis, Leistungsfeststellung und -beurteilung, Zeugnissen, Versetzungen und Schulabschlüssen (ziendifferenzierter Unterricht). In die Zeugnisse ist ein Vermerk aufzunehmen, in welchem Bildungsgang <b>die Schülerin oder</b> der Schüler integrativ unterrichtet wurde.</p>	<p>§ 47 entspricht dem bisherigen § 42. Anpassungen sind nur in Folge der Schulstrukturreform erfolgt. Zudem ist der Bezug auf die Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen angepasst worden. Künftig wird die Schulordnung „Schulordnung für die öffentlichen Förderschulen“ heißen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 3</b> <b>Ganztagsschule</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b></p> <p>(1) Die weiteren schulischen Angebote und die außerunterrichtliche Betreuung in der Ganztagschule (§ 14 SchulG) sollen in einem der pädagogischen Zielsetzung angemessenen Verhältnis zum Unterricht stehen. Die Festlegung der Unterrichtszeit und der Zeiten für weitere schulische Angebote gemäß § 14 Abs. 1 SchulG erfolgt nach § 34.</p> <p>(2) Bei Ganztagschulen in Angebotsform und in verpflichtender Form wird ein Mittagessen angeboten; bei Ganztagschulen in offener Form kann ein Mittagessen angeboten werden.</p> <p>(3) Für Ganztagschulen in verpflichtender Form gilt § 34 mit folgender Maßgabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schulzeit an den Nachmittagen soll nicht nach 17 Uhr enden;</li> <li>2. die tägliche Unterrichtszeit soll <b>neun</b> Unterrichtsstunden nicht überschreiten;</li> <li>3. der Samstag und mindestens der Nachmittag eines weiteren Tages müssen von verpflichtenden Veranstaltungen freigehalten werden.</li> </ol> <p>(4) Für Ganztagschulen in Angebotsform gilt Absatz 3 ent-</p>	<p>§ 48 entspricht dem bisherigen § 43.</p> <p>In Absatz 3 Nr. 2 wird festgelegt, dass bei Ganztagschulen in verpflichtender Form die tägliche Unterrichtszeit höchstens neun Unterrichtsstunden (bisher 8 Unterrichtsstunden) umfassen soll. Diese Anpassung ist notwendig, weil in den G8GTS, die als verpflichtende Ganztagschulen geführt werden, eine tägliche Unterrichtszeit von 9 Unterrichtsstunden (Pflichtstunden plus Lernzeit) gilt.</p>

<p>sprechend; die Schulzeit muss sich an vier Tagen einer Woche über acht Stunden, in der Regel von 8 Uhr bis 16 Uhr erstrecken. Die weiteren schulischen Angebote sollen unterrichtsbezogene Ergänzungen einschließlich pädagogischer Unterstützung bei den Hausaufgaben, themenbezogene Vorhaben und Projekte, Förderung und Freizeitgestaltung umfassen.</p> <p>(5) An Ganztagschulen in offener Form richtet sich die Organisation des Unterrichts nach § 34.</p> <p>(6) Eine Ganztagschule in Angebotsform oder in verpflichtender Form kann zusätzlich außerunterrichtliche Betreuung im Rahmen einer Ganztagschule in offener Form anbieten oder in der Regel in Kooperation mit einem Hort auch in den Ferien Betreuungsangebote vorhalten.</p>	
<b>Abschnitt 8</b> <b>Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung</b>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 49</b> <b>Grundlagen des Unterrichts</b></p> <p><b>(1) Unterricht zielt auf die ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler, er umfasst den kognitiven, den sozial-emotionalen sowie den psychomotorischen Bereich. Jede Schülerin und jeder Schüler ist entsprechend der individuellen Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern.</b></p> <p><b>(2)</b> Die oberste Schulbehörde legt insbesondere durch Bildungsstandards, schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche sowie Stundentafeln das Nähere über die Bildungs-, Erziehungs- und Lernziele fest. Die Schulen erstellen schuleigene Arbeitspläne, die sich an diesen Vorgaben orientieren und zusammen mit ihnen die Grundlagen des Unterrichts bilden.</p>	<p>§ 49 entspricht dem bisherigen § 44.</p> <p>In dem neu eingefügten Absatz 1 wird der individuelle Förderauftrag des Schulgesetzes (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchulG) wiederholt. Als Inhalte der individuellen Förderung werden neben dem kognitiven Bereich auch der sozial-emotionale und der psychomotorische Bereich genannt; damit wird die Zielsetzung von Unterricht von der rein kognitiven Förderung zu einer ganzheitlichen Förderung ausgedehnt.</p> <p>Absatz 2 entspricht dem bisherigen Wortlaut des § 44.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 50</b> <b>Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung</b></p> <p>(1) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden gemäß § 25 Abs. 1 SchulG durch die pädagogische Verantwortung und die Freiheit <b>der Lehrkraft</b> bestimmt. <b>Leistungen von Schülerinnen und Schülern</b> sind als Schritte und Resultate im Lernprozess zu sehen.</p> <p>(2) Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung <b>sind vielfältige</b> mündliche, schriftliche und praktische <b>Beiträge zu berücksichtigen</b>. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.</p> <p>(3) Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei den einzelnen <b>Schülerinnen und Schülern unterschiedlich</b> sein.</p> <p>(4) Die besonderen Belange behinderter <b>Schülerinnen und Schüler</b> sind zu berücksichtigen, insbesondere sind ihnen die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen zu gewähren. Satz 1 kann auch für <b>Schülerinnen und Schüler</b> mit besonderen Lernstörungen entsprechend angewandt werden. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.</p>	<p>§ 50 entspricht dem bisherigen § 45.</p> <p>Die bisherige beispielhafte Aufzählung von mündlichen, schriftlichen und praktischen Arbeitsformen in Absatz 2 entfällt, da sie sich als einschränkend erwiesen hat. Die Schulen haben sich in der Praxis ausschließlich der aufgezählten Arbeitsformen bedient, anstatt auch andere geeignete Arbeitsformen heranzuziehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 51</b> <b>Hausaufgaben</b></p> <p>(1) Hausaufgaben <b>dienen der Nach- und Vorbereitung des Unterrichts und unterstützen den Lernprozess der Schüle-</b></p>	<p>§ 51 entspricht dem bisherigen § 46.</p> <p>Im neuen Absatz 1 wird der pädagogische Zweck</p>

<p><b>rinnen und Schüler. Sie geben Rückmeldung über den erreichten Leistungsstand.</b></p> <p><b>(2) Die Schulen legen im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat (§ 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 SchulG) Grundsätze über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben fest. Dabei berücksichtigen sie, dass Hausaufgaben selbstständig bewältigt werden können, der Leistungsfähigkeit und der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler angemessen sind und Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.</b></p> <p>(3) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben darf sich höchstens auf die Hausaufgaben der letzten beiden Unterrichtsstunden beziehen und nicht länger als 15 Minuten, in der gymnasialen Oberstufe nicht länger als 30 Minuten dauern.</p> <p>(4) Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten. Vom Samstag zum darauffolgenden Montag werden keine Hausaufgaben gestellt.</p>	<p>von Hausaufgaben erstmals definiert.</p> <p>In Absatz 2 werden die bisher in § 46 Abs. 1 der Übergreifenden Schulordnung geregelten Grundsätze sprachlich modifiziert übernommen. Die Schulen werden verpflichtet, Grundsätze über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben festzulegen; die Aufstellung solcher Grundsätze wird aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 40 Abs. 6 Nr. 3 SchulG (Beteiligung des Schulleiternbeirats an diesen Grundsätzen) auch bisher schon von den Schulen erwartet. Damit das schulgesetzlich vorgesehene Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat bei der Erarbeitung der Grundsätze beachtet wird, wird auf diese Bestimmung verwiesen.</p> <p>Die Absätze 3 und 4 entsprechen § 46 Abs. 2 und 3 der Übergreifenden Schulordnung in der bisherigen Fassung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 52</b></p> <p><b>Klassen- und Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen</b></p> <p>(1) Klassen- und Kursarbeiten sowie die schriftliche Überprüfung dienen der individuellen Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung.</p> <p>(2) Mindestens eine Klassen- oder Kursarbeit je Fach wird im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufen 5 und 7 als Parallelarbeit durchgeführt. Weitere Parallelarbeiten können vorgesehen werden.</p> <p>(3) Die Klassen- oder Kursarbeiten eines Fachs sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. <b>Zu Beginn des Schulhalbjahres wird bekannt gegeben, in welchen Zeiträumen voraussichtlich Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind.</b></p> <p>(4) In Fächern, in denen keine Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, kann in jedem Schulhalbjahr eine schriftliche Überprüfung angesetzt werden. Die schriftliche Überprüfung erstreckt sich höchstens auf die Unterrichtsinhalte der letzten zehn Unterrichtsstunden, darf bis zu 30 Minuten dauern und nicht in den letzten vier Wochen vor der Zeugniskonferenz geschrieben werden. In Fächern, in denen Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, sind schriftliche Überprüfungen nicht zulässig.</p> <p>(5) Mehr als insgesamt drei Klassen- oder Kursarbeiten oder schriftliche Überprüfungen an sechs aufeinanderfolgenden Kalendertagen dürfen nicht gefordert werden.</p> <p>(6) An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.</p> <p>(7) Am letzten Unterrichtstag vor und in der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien darf keine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.</p> <p>(8) Die Termine der Klassen- oder Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen werden mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.</p> <p>(9) Zwischen der Rückgabe einer benoteten Klassen- oder Kursarbeit und der nächsten Klassen- oder Kursarbeit in dem-</p>	<p>Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 47.</p> <p>In Absatz 3 ist ergänzend geregelt, dass zu Beginn des Schulhalbjahres bekannt gegeben wird, in welchen Zeiträumen voraussichtlich Klassen- oder Kursarbeiten geschrieben werden. Damit wird eine an den Grundsätzen der Absätze 5 bis 7 orientierte Zeitplanung, respektive deren Kommunikation, sichergestellt, die sowohl den Interessen der Schülerinnen und Schüler als auch den Interessen der Lehrkräfte dient und verhindert, dass sich gegen Ende des Schulhalbjahres Klassen- und Kursarbeiten häufen. Nicht verlangt ist mit dieser Neuregelung, dass die Schulen einen tagesgenauen Zeitplan aufstellen und kommunizieren. In vielen Fällen würde dieser ohnehin aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände abgeändert werden müssen. Unbeschadet dessen müssen deshalb die konkreten Termine für Klassen- oder Kursarbeiten nach Absatz 8 eine Woche vorher bekanntgeben werden.</p>

<p>selben Fach müssen mindestens zwei Unterrichtswochen liegen, damit <b>den Schülerinnen und Schülern</b> die Möglichkeit der Leistungsverbesserung gegeben ist.</p> <p>(10) Die Rückgabe einer Klassen- oder Kursarbeit oder schriftlichen Überprüfung erfolgt innerhalb angemessener Frist.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 53</b> <b>Leistungsbeurteilung</b></p> <p>(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt <b>der Schülerinnen und Schüler, ihre</b> Leistungsbereitschaft und auch die Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird.</p> <p>(2) <b>Die Leistungen</b> werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt. Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:</p> <p>sehr gut           (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;</p> <p>gut voll entspricht;   (2) = eine Leistung, die den Anforderungen befriedigend   (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;</p> <p>ausreichend   (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;</p> <p>mangelhaft   (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;</p> <p>ungenügend   (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.</p> <p>(3) Die in der gymnasialen Oberstufe erzielten Noten werden in Punkte umgerechnet. Für die Umrechnung der Noten in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:  Note 1 = 15/14/13 Punkte je nach Notentendenz,  Note 2 = 12/11/10 Punkte je nach Notentendenz,  Note 3 = 9/ 8/ 7 Punkte je nach Notentendenz,  Note 4 = 6/ 5/ 4 Punkte je nach Notentendenz,  Note 5 = 3/ 2/ 1 Punkte je nach Notentendenz,  Note 6 = 0 Punkte.</p> <p>(4) Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch die unterrichtenden <b>Lehrkräfte auf der Grundlage von Beurteilungskriterien, über die die Schülerinnen und Schüler informiert worden sind.</b> Hält <b>die Schulleiterin oder</b> der Schulleiter in Ausnahmefällen die Änderung einer Note für notwendig, so ist das Einverständnis mit <b>der Lehrkraft</b> anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet <b>die Schulleiterin oder</b> der Schulleiter im Benehmen mit der Fachkonferenz.</p> <p>(5) <b>Die Fachlehrkraft führt mit den Schülerinnen und Schülern ein Gespräch,</b> wenn ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit oder einer schriftlichen Überprüfung unter „ausreichend“ liegt. Nicht ausreichende Noten wegen Leistungsverweigerung oder Täuschung werden bei der Be-</p>	<p>Die Absätze 1 bis 3 entsprechen § 48 Abs. 1 bis 3 der Übergreifenden Schulordnung in der bisherigen Fassung.</p> <p>In Absatz 4 ist festgelegt, dass die Leistungsbeurteilung auf der Grundlage von Beurteilungskriterien erfolgen muss, über die die Schülerinnen und Schüler informiert worden sind. Damit soll die Leistungsbeurteilung transparent und nachvollziehbar gemacht werden.</p> <p>Die übrigen Regelungen in den Absätzen 4, 5 und 6 entsprechen § 48 Abs. 4 bis 6 der Übergreifenden Schulordnung in der bisherigen Fassung.</p>

<p>rechnung des Quorums nicht berücksichtigt. <b>Die Schulleiterin oder der Schulleiter</b> entscheidet nach Anhören <b>der Fachlehrkraft</b> und <b>der Sprecherin oder</b> des Sprechers der Lerngruppe, ob der Leistungsnachweis wiederholt wird. Die Noten der Wiederholung sind maßgeblich.</p> <p>(6) Absatz 5 gilt auch für Parallelarbeiten nach § 52 Abs. 2; dabei ist das Ergebnis aller beteiligten Klassen oder Kurse maßgeblich. Liegt in einer einzelnen Klasse oder in einem einzelnen Kurs ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit unter „ausreichend“, schlagen die <b>Fachlehrkräfte der Schulleiterin oder</b> dem Schulleiter geeignete Maßnahmen vor.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 54</b> <b>Nicht erbrachte Leistungen</b></p> <p>(1) Versäumt <b>eine Schülerin oder</b> ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ein Nachtermin gewährt oder <b>die</b> Leistung auf andere Art festgestellt werden; ein <b>Anspruch auf einen</b> Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung <b>besteht</b>, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. <b>Versäumen Schülerinnen oder</b> Schüler der gymnasialen Oberstufe in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so <b>erhalten sie</b> einen Nachtermin. <b>Versäumen sie</b> auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann <b>die Fachlehrkraft</b> auf eine andere Art die Leistung feststellen.</p> <p>(2) Versäumt <b>eine Schülerin oder</b> ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.</p> <p>(3) Hat <b>eine Schülerin oder</b> ein Schüler der gymnasialen Oberstufe ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht und kann eine Zeugnisnote deshalb nicht erteilt werden, so kann die Kurslehrerkonferenz auf Antrag <b>der</b> zuständigen <b>Lehrkraft</b> die Nichtanerkennung des Kurses beschließen. Wird mehr als ein Kurs eines Halbjahres nicht anerkannt, befindet die Jahrgangsstufenkonferenz auf Antrag <b>der Schulleiterin oder</b> des Schulleiters über die Nichtanerkennung des Halbjahres. Ein nicht anerkannter Kurs wird im Zeugnis als „nicht anerkannt“ ausgewiesen und mit 0 Punkten bewertet.</p>	<p>Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 49.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 55</b> <b>Täuschungshandlungen und ordnungswidriges Verhalten bei Leistungsnachweisen</b></p> <p>(1) Werden bei einem Leistungsnachweis unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise zu täuschen versucht, kann <b>die Fachlehrkraft</b> die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Note „ungenügend“ erteilen. Wird der Täuschungsversuch während des Leistungsnachweises festgestellt, so kann - unbeschadet der Regelung in Satz 1 – <b>die</b> aufsichtführende <b>Lehrkraft</b> in einem schweren Fall <b>die Schülerin oder</b> den Schüler von der weiteren Teilnahme ausschließen.</p> <p>(2) <b>Leisten Schülerinnen oder</b> Schüler Beihilfe zu einem Täuschungsversuch, <b>können sie</b> von <b>der</b> aufsichtführenden <b>Lehrkraft</b> in einem schweren Fall von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. <b>Die Fach-</b></p>	<p>Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 50.</p>



<p><b>Lehrkraft</b> entscheidet, ob der Leistungsnachweis in diesem Fall zu benoten oder zu wiederholen ist. <b>Die Fachlehrkraft</b> kann die Wiederholung auch dann anordnen, wenn die Beihilfe erst nach Beendigung des Leistungsnachweises festgestellt wird.</p> <p>(3) Wer während des Leistungsnachweises erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann <b>von der</b> aufsichtführenden <b>Lehrkraft</b> verwarnet oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme ist die Note „ungenügend“ zu erteilen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 56</b> <b>Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Arbeiten der Schülerinnen und Schüler</b></p> <p>(1) Die <b>Schülerinnen und Schüler</b> haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, auf Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und auf Begründung der Noten.</p> <p>(2) Bei Klassen-, Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen wird die Notenverteilung (Notenspiegel) mitgeteilt. Noten für mündliche Leistungsnachweise werden bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder in der nächsten Unterrichtsstunde bekannt gegeben. Epochalnoten sind nach Abschluss der Unterrichtseinheit mitzuteilen.</p> <p>(3) <b>Fach-, Klassen- und Kursarbeiten</b> sowie schriftliche Überprüfungen und besondere Lernleistungen werden den <b>Schülerinnen und Schülern</b> ausgehändigt. Die Eltern minderjähriger <b>Schülerinnen und Schüler</b> sollen Kenntnis nehmen.</p> <p>(4) Werden die Arbeiten nicht rechtzeitig zurückgegeben, kann die Aushändigung weiterer Arbeiten an <b>die Schülerin oder den Schüler</b> unterbleiben. Die Eltern minderjähriger <b>Schülerinnen und Schüler</b> sind davon zu unterrichten.</p> <p>(5) Klassen-, Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen und Schülerarbeiten in den künstlerischen Fächern sind am Ende des Schuljahres, Facharbeiten und besondere Lernleistungen nach Abschluss des Abiturs zurückzugeben. Aus wichtigem Grund kann die Schule Arbeiten länger behalten.</p>	<p>Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 51.</p>
<p><b>Abschnitt 9</b> <b>Zeugnisse und Versetzung</b></p>	
<p><b>Unterabschnitt 1</b> <b>Zeugnisse</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 57</b> <b>Begriff des Zeugnisses</b></p> <p>Das Zeugnis <b>einer Schülerin oder</b> eines Schülers ist ein urkundlicher Nachweis, in dem die Leistungsbeurteilung in den Unterrichtsfächern (Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer) und sonstige wichtige Aussagen über einen Unterrichtsabschnitt zusammengefasst werden.</p>	<p>§ 57 entspricht dem bisherigen § 52.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 58</b> <b>Arten und Inhalt der Zeugnisse, Zeugnisausgabe</b></p> <p>(1) Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Abgangszeugnisse und Abschlusszeugnisse ausgestellt.</p> <p>(2) Zeugnisse enthalten die Leistungsbeurteilungen in Form von Zeugnisnoten. <b>Die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer sind als solche kenntlich zu machen.</b> Eine Bemerkung über besondere Leistungen und Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler innerhalb und außerhalb der Schule soll in das Zeugnis oder in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden, wenn <b>die Schülerinnen und Schüler</b> damit einverstanden sind</p>	<p>§ 58 entspricht dem bisherigen § 53.</p> <p>In Absatz 2 Satz 2 wird ergänzt, dass die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer als solche kenntlich zu machen sind. Die frühere Einschränkung, dass eine Bemerkung über besondere Leistungen und Aktivitäten des Schülers nur dann in das Zeugnis aufgenommen oder eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden können, wenn diese Aktivitäten dem sozialen Bereich entspringen (Satz 3), wird gestrichen. Künftig kann daher auch ein Engagement in Musikvereinen, Theatergruppen und anderen kultu-</p>

<p>oder es wünschen und, sofern erforderlich, belegen.</p> <p>(3) Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse enthalten zusätzlich Angaben über Mitarbeit und Verhalten sowie Bemerkungen, die für die Schullaufbahn <b>der Schülerin oder</b> des Schülers von Bedeutung sind. Jahreszeugnisse <b>der Realschulen plus, der Gymnasien sowie der Klassenstufe 9 der Integrierten Gesamtschulen</b> enthalten einen Vermerk über Versetzung oder Nichtversetzung.</p> <p>(4) Ein Abgangszeugnis wird <b>Schülerinnen und Schülern</b> ausgestellt, <b>die</b> eine Schule ohne Abschluss <b>verlassen</b>. Liegt im Zeitpunkt des Abgangs das letzte Halbjahreszeugnis oder Jahreszeugnis weniger als acht Unterrichtswochen zurück, so ist der darin enthaltene Leistungsstand im Abgangszeugnis aufzuführen, sonst der Leistungsstand im Zeitpunkt der Zeugnisausstellung. Endet das Schulverhältnis später als vier Wochen vor dem letzten Unterrichtstag, so ist von der abgebenden Schule über die Versetzung zu entscheiden. Versetzte <b>Schülerinnen und</b> Schüler erhalten einen entsprechenden Vermerk im Abgangszeugnis. Nicht versetzte <b>Schülerinnen und</b> Schüler erhalten ein Abgangszeugnis ohne Versetzungsvermerk und zusätzlich ein Jahreszeugnis mit dem Vermerk der Nichtversetzung.</p> <p>(5) Die Halbjahreszeugnisse werden am letzten Freitag des Monats Januar, im Falle der Sechs-Tage-Woche am letzten Samstag des Monats Januar ausgegeben. Jahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben. Zeugnisse mit dem Vermerk „nicht versetzt“ sind bei minderjährigen <b>Schülerinnen und</b> Schülern den Eltern, bei volljährigen <b>Schülerinnen und</b> Schülern diesen selbst, in verschlossenem Umschlag so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie spätestens am Tage vor der allgemeinen Zeugnisausgabe im Besitz der Empfängerinnen und Empfänger sind. Findet eine Nachprüfung (§§ 68 bis 70) statt, wird das Jahreszeugnis unverzüglich nach Durchführung der Prüfung ausgegeben. Ein Elternteil, im Falle der Volljährigkeit <b>die Schülerin oder der</b> Schüler selbst, bestätigt durch Unterschrift <b>die Kenntnisnahme des Zeugnisses</b>.</p> <p>(6) <b>Schülerinnen und</b> Schüler der Abschlussklassen innerhalb der Sekundarstufe I sowie <b>Schülerinnen und</b> Schüler anderer Klassen der Sekundarstufe I, die die allgemeinbildenden Schulen verlassen, erhalten ihr Zeugnis <b>bis zu einer Woche vor Beginn der Sommerferien</b>.</p>	<p>rellen Zusammenhängen als Bemerkung in das Zeugnis aufgenommen werden.</p> <p>Der bisherige Absatz 6, der bestimmte, dass Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen innerhalb der Sekundarstufe I das Zeugnis vor dem regulären Ende des Schuljahres, nämlich am Unterrichtstag vor dem letzten Sonntag im Juni, ausgehändigt wurde, wird zugunsten einer flexibleren Lösung, die den schulischen Bedürfnissen Rechnung trägt, geändert. Insbesondere in den integrierten Systemen wurde geklagt, dass der Unterricht mit den verbleibenden Schülern sich sehr schwierig gestalten würde. Dies kam insbesondere in Jahren mit spätem Beginn der Sommerferien zum Tragen und wird künftig alle Integrativen Realschulen betreffen. Deshalb soll die Ausgabe der Zeugnisse künftig bis zu einer Woche vor den Sommerferien erfolgen. Mit dieser flexiblen Lösung haben die Schule auch die oft geforderte Gelegenheit, die Abschlussfeiern für die Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die nur mit Abschlusszeugnis Sinn macht, rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien zu organisieren.</p> <p>Hintergrund für die bisherige Regelung war, den Schulabgängerinnen und –abgängern in Jahren mit spätem Beginn der Sommerferien noch eine Erholungsphase bis zum Beginn der Ausbildung zu ermöglichen. Da der Ausbildungsbeginn für viele Ausbildungsgänge ohnehin nicht mehr der 1. August, sondern der 1. September ist, kann diese Schutzgedanke gegenüber dem berechtigten Interesse der verbleibenden Schülerinnen und Schüler an einem ordnungsgemäßen Unterricht bis zum Ende des Schuljahres zurücktreten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 59</b></p> <p><b>Zeugnisse in der Integrierten Gesamtschule und Realschule plus</b></p> <p>(1) <b>Aus dem Zeugnis muss ersichtlich sein, nach welchem Differenzierungssystem der Unterricht organisiert war und in welcher Rangfolge die angegebenen Kursbezeichnungen stehen.</b></p> <p>(2) <b>Bei Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung muss kenntlich gemacht werden, auf welcher Leistungsebene die festgestellten Leistungen jeweils erbracht wurden.</b></p> <p>(3) <b>Die Zeugnisnoten werden in den Klassenstufen 5 bis 8 der Integrierten Gesamtschule durch eine verbale Beurteilung ergänzt. Eine verbale Beurteilung kann darüber hinaus auch in den Klassenstufen 9 und 10 der Integrierten Gesamtschule sowie in allen Klassenstufen der Realschule plus erfolgen. Werden bei den verbalen Beurteilungen Mitarbeit und Verhalten beurteilt, entfällt deren gesonderte Benotung gemäß § 62 Abs. 3.</b></p>	<p>§ 59 bestimmt die nähere Ausgestaltung der Zeugnisse in der Integrierten Gesamtschule und in der Realschule plus. Die Vorschrift greift die bisherigen Bestimmungen des § 16 IGSVO und § 10 der RGSVO auf (Absätze 1 – 3). In Absatz 4 werden die Bestimmungen des bisherigen § 12 IGSVO und des § 11 RGSVO zusammengeführt. Da es sich sowohl bei der Integrierten Gesamtschule als auch bei der Realschule plus um eine Schulart mit mehreren Bildungsgängen handelt, muss aus dem Zeugnis ersichtlich sein, nach welchem Differenzierungssystem der Unterricht organisiert war und in welcher Rangfolge die angegebenen Kursbezeichnungen stehen. Bei Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung muss im Zeugnis deutlich werden, auf welcher Leistungsebene die festgestellten Leistungen jeweils erbracht wurden. Der bisherigen Praxis entsprechend werden nach Absatz 3 in den Klassenstufen 5 bis 8 der Integrierten Gesamtschule zusätzlich zu</p>

<p><b>(4) Sind die Klassenstufen 8, 9 und 10 in Form der Fachleistungsdifferenzierung organisiert, wird den Eltern halbjährlich gleichzeitig mit dem Zeugnis mitgeteilt, welchen Schulabschluss der Sekundarstufe I die Schülerin oder der Schüler nach dem gegenwärtigen Leistungsstand erreichen kann. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen. Den Eltern ist Beratung anzubieten.</b></p>	<p>den Zeugnisnoten verbale Beurteilungen ausgesprochen. In der Realschule plus sowie in den Klassenstufen 9 und 10 der Integrierten Gesamtschule besteht hierzu keine Verpflichtung, jedoch wird die Möglichkeit hierzu eröffnet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 60 Zeugnisnoten</b></p> <p>Für die Zeugnisnoten gilt § 53 Abs. 2 und 3 entsprechend. Zwischennoten sind unzulässig.</p>	<p>§ 60 entspricht dem bisherigen § 55.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 61 Festsetzung der Zeugnisnoten</b></p> <p>(1) Die Zeugnisnote eines Faches wird von <b>der</b> zuständigen <b>Fachlehrkraft</b> festgesetzt. <b>Die Fachlehrkraft</b> hat <b>ihre</b> Beurteilungsgrundlagen auf Verlangen <b>der Schulleiterin oder</b> dem Schulleiter offenzulegen. <b>Die Schulleiterin oder</b> der Schulleiter achtet im Rahmen der Dienstordnung auf die Koordination der Notengebung.</p> <p>(2) Zur Festsetzung der Zeugnisnote eines Faches, in dem mehrere Klassenarbeiten geschrieben worden sind, wird eine Gesamtnote für Klassenarbeiten und eine Gesamtnote für andere Leistungsnachweise gebildet. Die Gesamtnote soll durch eine hinreichende Zahl von Einzelnoten begründet sein. Die Gesamtnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein. Einzelnoten können <b>unterschiedlich</b> gewichtet werden, wenn dies durch den Schwierigkeitsgrad oder den Umfang der überprüften Leistung begründet ist. Die Zeugnisnote ist der rechnerische Durchschnitt der Gesamtnote für Klassenarbeiten und der Gesamtnote für andere Leistungsnachweise; ergibt der Durchschnitt einen Bruchwert, ist er unter Berücksichtigung der Tendenz jeder der beiden Gesamtnoten und des Gesamteindrucks auf- oder abzurunden. Beide Gesamtnoten und die Zeugnisnote werden in die Zeugnisliste aufgenommen.</p> <p>(3) Ist in einem Fach nur eine Klassenarbeit geschrieben worden, wird die Zeugnisnote aus der Note der Klassenarbeit und der Gesamtnote für andere Leistungsnachweise gebildet. Dabei ist die Note der Klassenarbeit jedoch geringer zu gewichten; im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2, 3 und 4 entsprechend. Die Zeugnisnote in Fächern, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben worden sind, ist die Gesamtnote der anderen Leistungsnachweise.</p> <p>(4) Sind nach den Stundentafeln die Leistungen einzelner Fächer zusammenzufassen, ist für diese Fächer eine gemeinsame Zeugnisnote zu bilden. Die zuständigen <b>Fachlehrkräfte</b> legen die Note gemeinsam fest. Die gemeinsame Zeugnisnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn die einzelnen Fächer sich nach Stundenzahl und Gewicht der Leistungsanforderungen unterscheiden.</p> <p>(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die Bildung der Zeugnisnote eines Faches, das in fachliche Teilbereiche aufgeteilt ist.</p> <p>(6) Die Zeugnisnoten des Jahreszeugnisses werden aufgrund der Leistungen im gesamten Schuljahr unter stärkerer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Schulhalbjahr festgelegt. Bei Schulwechsel sind die Zeugnisnoten des Abgangszeugnisses zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 61 entspricht dem bisherigen § 56.</p>

<p>(7) Kann eine Zeugnisnote aus Gründen, die bei <b>der einzelnen Schülerin oder</b> dem einzelnen Schüler selbst liegen, nicht erteilt werden, wird im Zeugnis anstelle der Note vermerkt, dass die Leistung nicht feststellbar ist. Die Gründe hierfür sind unter Bemerkungen anzugeben. Stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz <b>der Schulleiterin oder</b> des Schulleiters oder <b>der Vertreterin oder des</b> Vertreters ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere Leistungsverweigerung fest, wird das Fach bei der Versetzungsentscheidung wie die Zeugnisnote „ungenügend“ gewertet. Dies ist im Zeugnis zu vermerken; in die über <b>die Schülerin oder</b> den Schüler zu führenden Unterlagen ist eine Begründung aufzunehmen.</p> <p>(8) Bei Fächern, bei denen Epochenunterricht nur im ersten Schulhalbjahr erteilt wurde, ist die Note des Halbjahreszeugnisses in das Jahreszeugnis als Zeugnisnote zu übernehmen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 62</b> <b>Bewertung von Mitarbeit und Verhalten</b></p> <p>(1) Die Bewertung der Mitarbeit bezieht sich vor allem auf die Arbeitsbereitschaft und das Bemühen <b>der Schülerin oder</b> des Schülers, die sich in Sachbeiträgen zu den selbstständig oder gemeinsam mit anderen zu lösenden Aufgaben äußern. Bei der Bewertung des Verhaltens sind die Rechte und Pflichten <b>der Schülerin oder</b> des Schülers zu berücksichtigen. Die Bewertung bezieht auch <b>das</b> Verhalten in der Gruppe mit ein.</p> <p>(2) Mitarbeit und Verhalten werden aufgrund der Vorschläge der einzelnen <b>Lehrkräfte</b> durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz <b>der Schulleiterin oder</b> des Schulleiters oder <b>der Vertreterin oder des</b> Vertreters bewertet.</p> <p>(3) Die Bewertung erfolgt mit: „sehr gut“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten <b>der Schülerin oder</b> des Schülers besondere Anerkennung verdient, „gut“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten <b>der Schülerin oder</b> des Schülers den <b>an sie oder</b> an ihn zu stellenden Erwartungen entspricht, „befriedigend“, wenn die Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen erfüllt werden, „unbefriedigend“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten <b>der Schülerin oder</b> des Schülers nicht den Erwartungen entspricht.</p> <p>(4) Die Bewertung „unbefriedigend“ ist im Zeugnis zu begründen.</p>	<p>§ 62 entspricht dem bisherigen § 57.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 63</b> <b>Zeugnisausstellung</b></p> <p>(1) Die Zeugnisse enthalten die Bezeichnung der Schule (§ 91 Abs. 4 SchulG), Vor- und Familiennamen <b>der Schülerin oder</b> des Schülers, Klasse und Schuljahr sowie die Bezeichnung als Halbjahres-, Jahres-, Abgangs- oder Abschlusszeugnis. In Abgangs- und Abschlusszeugnissen sind auch Geburtsdatum und Geburtsort <b>der Schülerin oder</b> des Schülers anzugeben.</p> <p>(2) Zeugnisse werden handschriftlich oder maschinell gefertigt und dürfen keine Korrektur enthalten. Sie werden handschriftlich <b>von der Schulleiterin oder dem</b> Schulleiter und <b>von der Klassenleiterin oder dem</b> Klassenleiter oder ihren <b>Vertreterinnen oder</b> Vertretern unterzeichnet; die Verwendung von Faksimilestempeln ist unzulässig. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausstellungstages. Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen. Von Abgangszeugnissen und Abschlusszeugnissen verwahrt</p>	<p>§ 63 entspricht dem bisherigen § 58.</p>

<p>die Schule eine Zweitschrift. Die Angaben der übrigen Zeugnisse müssen aus den über <b>die Schülerin oder</b> den Schüler zu führenden Unterlagen ersichtlich sein.</p> <p>(3) Für die Eintragung der Zeugnisnoten sind die Wortbezeichnungen zu verwenden.</p> <p>(4) Die Fachbezeichnungen und das für die Note vorgesehene Feld sind bei Fächern, die nach der Stundentafel nicht erteilt werden, bei Wahlpflichtfächern und Wahlfächern, die <b>die Schülerin oder</b> der Schüler nicht gewählt hat, sowie bei dem Fach Religion, wenn <b>die Schülerin oder</b> der Schüler vom Unterricht abgemeldet ist, zu streichen.</p> <p>(5) Bei Fächern, in denen <b>die Schülerin oder</b> der Schüler vom Unterricht befreit wurde, ist dies anstelle der Noteneintragung zu vermerken.</p> <p>(6) Bei <b>Wahlfächern</b> und sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen ist an die Stelle einer Note ein Vermerk über die Teilnahme aufzunehmen.</p> <p>(7) In Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist die Zahl der entschuldigt und unentschuldigt versäumten Unterrichtstage zu vermerken. Für das Jahreszeugnis sind die Fehltage des gesamten Schuljahres einzutragen.</p> <p>(8) Die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.</p>	
<b>Unterabschnitt 2 Versetzung, Schulabschluss</b>	
<b>§ 64 Allgemeines</b>	
<p>(1) Versetzung und Nichtversetzung sind pädagogische Maßnahmen, die den Bildungsweg <b>der Schülerin oder des</b> Schülers <b>der</b> Gesamtentwicklung, <b>der</b> besonderen Lage und <b>der</b> Lernfähigkeit unter Berücksichtigung <b>der</b> Leistungsbereitschaft anpassen. Ihnen liegt die Feststellung zugrunde, ob <b>eine Schülerin oder</b> ein Schüler eine Klassenstufe mit Erfolg besucht hat und in der nächsthöheren Klassenstufe voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann. Mit der Entscheidung über Versetzung und Nichtversetzung kann die Empfehlung verbunden werden, die Schullaufbahn zu wechseln.</p> <p>(2) Der Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung werden die Zeugnisnoten des Jahreszeugnisses in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern zugrunde gelegt. Am Gymnasium wird auch die Note des Wahlfachs Fremdsprache zum Ausgleich herangezogen. Die Pflichtfächer und die Wahlpflichtfächer ergeben sich aus der Anlage.</p> <p>(3) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.</p> <p>(4) Versetzungsentscheidungen trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz <b>der Schulleiterin oder</b> des Schulleiters oder <b>der Vertreterin oder des</b> Vertreters.</p>	<p>Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 59.</p>
<b>§ 65 Versetzung in der Realschule plus</b>	
<p>(1) <b>Die Schülerinnen und Schüler steigen unbeschadet der Regelungen in Absatz 6, in § 20 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 zu Beginn eines neuen Schuljahres in die nächste Klassenstufe auf, sofern keine abschlussbezogenen Klassen gebildet werden. § 67 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.</b></p>	<p>Die Versetzungsregelungen der Realschule plus sind je nach Form der äußeren Leistungsdifferenzierung unterschiedlich ausgestaltet:</p> <p>In Klassenstufen, in denen keine abschlussbezogenen Klassen gebildet sind, steigen die Schülerinnen</p>

**(2) In abschlussbezogenen Klassen des Bildungsgangs zur Erlangung der Berufsreife steigen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich im Klassenverband auf. Sie werden nicht versetzt, wenn die Noten**

1. in mehr als drei Fächern oder
2. in Deutsch und Mathematik unter „ausreichend“ liegen. **Kann im Falle von Nummer 2 ein Fach nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 3 ausgeglichen werden, findet eine Versetzung statt.**

**(3) Liegen in abschlussbezogenen Klassen des Bildungsgangs zur Erlangung der Berufsreife die Noten in drei Fächern unter „ausreichend“, wird eine Schülerin oder ein Schüler versetzt, wenn eine Note ausgeglichen werden kann. Sind zwei dieser Fächer Deutsch und Mathematik, muss eines dieser Fächer ausgeglichen werden. Es kann nur durch Noten in Englisch oder im Wahlpflichtfach oder in der Klassenstufe 6 auch im Fach Naturwissenschaften ausgeglichen werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als einem Wahlpflichtfach unterrichtet, ist für den Notenausgleich eine gemeinsame Note zu bilden.**

**(4) In abschlussbezogenen Klassen des Bildungsgangs zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I wird versetzt, wer in keinem Fach eine Note unter „ausreichend“ oder nur in einem Fach die Note „mangelhaft“ hat. Darüber hinaus ist zu versetzen, wenn die unter „ausreichend“ liegenden Noten ausgeglichen werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn die Noten in vier Fächern oder in drei Fächern unter „ausreichend“ liegen, sofern im letzteren Fall mehr als ein Fach zur Fächergruppe Deutsch, Pflichtfremdsprache und Mathematik gehört. Unter „ausreichend“ liegende Noten in Deutsch, Pflichtfremdsprache und Mathematik können nur durch Noten in einem anderen dieser Fächer und durch die Wahlpflichtfachnote ausgeglichen werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als einem Wahlpflichtfach unterrichtet, ist für den Notenausgleich eine gemeinsame Note zu bilden.**

**(5) Für den Ausgleich gilt:**  
Die Note „ungenügend“ kann durch die Note „sehr gut“ und die Note „mangelhaft“ durch die Note mindestens „gut“ in einem anderen Fach ausgeglichen werden. An die Stelle der Note „sehr gut“ können zwei Noten „gut“, und an die Stelle der Note „gut“ zwei Noten „befriedigend“ in anderen Fächern treten. Die Note „ungenügend“ muss vor der Note „mangelhaft“ ausgeglichen werden.

**(6) Eine Versetzung in eine abschlussbezogene Klasse des Bildungsgangs zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I nach vorheriger Fachleistungsdifferenzierung in Kursen erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**

1. **Im vorangegangenen Schulhalbjahr Teilnahme an mindestens der Hälfte der Kurse der oberen Leistungsebene, darunter zwei in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik, wobei die Note „gut“ im Fach Deutsch, sofern das Fach noch nicht in die Fachleistungsdifferenzierung einbezogen ist, wie die Teilnahme an einem Kurs der oberen Leistungsebene gewertet wird.**
2. **Mindestens ausreichende Leistungen auf der oberen oder mindestens befriedigende Leistungen auf der unteren Leistungsebene in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik; sofern das Fach Deutsch noch nicht in die Fachleistungsdifferenzierung einbezogen ist, mindestens befriedigende Leistungen**

und Schüler im Klassenverband in die nächsthöhere Klassenstufe auf (Absatz 1). Diese Regelung entspricht der Regelung für Integrierte Gesamtschulen (§ 67 Abs. 1; ebenso § 9 Abs. 1 IGSVO) und führt zu einer einheitlichen Regelung bei allen Schulen mit Fachleistungsdifferenzierung im Kurssystem: Ist die erfolgreiche Mitarbeit im bisherigen Kurs nicht mehr gewährleistet, erfolgt keine Nichtversetzung, sondern eine Umstufung (§ 25 Abs. 2). Ausgenommen von dieser Regelung ist die Klassenstufe 6; in dieser findet gemäß § 20 Abs. 3 oder gemäß § 22 Abs. 2 eine Versetzung statt. Das freiwillige Wiederholen einer Klassenstufe ist entsprechend den Regelungen in § 67 Abs. 3 und 4 möglich.

In Klassenstufen mit abschlussbezogenen Klassen findet eine Versetzung statt (Absätze 2 bis 5).

In abschlussbezogenen Klassen zur Erlangung der Berufsreife gelten die Versetzungsbestimmungen, die bisher für die Hauptschulen vorgesehen waren (§ 60 der Übergreifenden Schulordnung in der bisherigen Fassung), allerdings mit folgender Modifizierung: Nicht ausreichende Leistungen in Deutsch und Mathematik sind bisher nicht ausgleichsfähig; in der Realschule plus ist künftig eine Versetzung möglich, wenn eines dieser Fächer ausgeglichen werden kann. Bei den Ausgleichsregelungen tritt die Note im Wahlpflichtfach an die Stelle der bisherigen Note im Fach Arbeitslehre, da das Fach Arbeitslehre nicht mehr im Fächerkanon der Realschule plus enthalten ist. Das Fach Naturwissenschaften, mit dem ebenfalls ausgeglichen werden kann, wird nur in der Orientierungsstufe unterrichtet und hat deshalb nur bei Versetzungen nach Besuch der Klassenstufe 6 (§ 20 Abs. 3, § 22 Abs. 2) Relevanz.

In abschlussbezogenen Klassen zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I gelten die bisherigen Realschul-Versetzungsbedingungen (§ 61 der Übergreifenden Schulordnung in der bisherigen Fassung).

Absatz 6 regelt die Versetzung aus einer Klassenstufe mit Fachleistungsdifferenzierung in eine Klassenstufe mit abschlussbezogenen Klassen. Die bisherigen Regelungen in § 8 Abs. 2 RGSVO und § 9 Abs. 9 IGSVO werden übernommen, wobei abweichend von § 8 Abs. 2 RGSVO in den Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung (Abs. 6 Nr. 3) nicht die so genannte „Dreierbank“, sondern die „Viererbank“ erforderlich ist. Dies ist eine Angleichung an die bisherige Regelung in § 9 Abs. 2 IGSVO.

<p>in diesem Fach. Eine Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe kann durch eine Überschreitung um eine Notenstufe in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.</p> <p><b>3. Im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen in den übrigen Fächern, wobei höchstens eine Leistung unter „ausreichend“ liegen darf; liegen die Leistungen in mehr als einem Fach unter „ausreichend“, müssen diese Fächer ausgeglichen werden. Absatz 5 gilt entsprechend. Kurse auf der oberen Leistungsebene werden um eine Notenstufe höher gewertet.</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 66</b> <b>Versetzung im Gymnasium</b></p> <p>(1) <b>Eine Schülerin oder ein</b> Schüler ist zu versetzen, wenn <b>sie oder er</b> in keinem Fach eine Note unter „ausreichend“ oder nur in einem Fach die Note „mangelhaft“ hat. Darüber hinaus ist <b>eine Schülerin oder ein</b> Schüler zu versetzen, wenn die unter „ausreichend“ liegenden Noten ausgeglichen werden.</p> <p>(2) Für den Ausgleich gilt:</p> <p>1. <b>§ 65 Abs. 5 gilt entsprechend.</b></p> <p>2. Ab der Klassenstufe 6 können unter „ausreichend“ liegende Noten in Deutsch, der ersten und zweiten Pflichtfremdsprache und Mathematik - im Falle des Peter-Altmeier-Gymnasiums (Musikgymnasium) auch Musik - nur durch Noten in einem anderen dieser Fächer <b>oder in der Klassenstufe 6 auch im Pflichtfach Naturwissenschaften</b> ausgeglichen werden. In der Klassenstufe 10 (Eingangsklasse) des Aufbaugymnasiums können unter „ausreichend“ liegende Noten in Deutsch, der ersten Pflichtfremdsprache und Mathematik nur durch Noten in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. An Gymnasien mit Latein als erster Pflichtfremdsprache tritt mit Einsetzen der dritten Pflichtfremdsprache diese an die Stelle der zweiten. An allen Gymnasien können unter „ausreichend“ liegende Noten in sonstigen Fächern auch durch die Noten der Wahlfächer Fremdsprache, <b>Naturwissenschaften</b> und Informatik sowie mit Genehmigung der Schulbehörde durch die Noten weiterer Wahlfächer ausgeglichen werden.</p> <p>3. Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn in vier Fächern oder in drei Fächern, sofern im letzteren Fall mehr als ein Fach zu der in Nummer 2 genannten Fächergruppe gehört, Noten unter „ausreichend“ vorliegen.</p>	<p>§ 66 entspricht dem bisherigen § 61.</p> <p>Für Gymnasien gelten die bisherigen Versetzungsregelungen (§ 61 der Übergreifenden Schulordnung in der bisherigen Fassung). Bei den Ausgleichsregelungen (Absatz 2 Nr. 2) ist das Fach Naturwissenschaften zusätzlich aufgenommen; es hat jedoch nur bei der Versetzung in Klassenstufe 6 Relevanz, da es nur in der Orientierungsstufe unterrichtet wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 67</b> <b>Versetzung in der Integrierten Gesamtschule</b></p> <p>(1) <b>Jede Schülerin und jeder Schüler der Integrierten Gesamtschule steigt unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 zu Beginn eines neuen Schuljahres in die nächste Klassenstufe auf.</b></p> <p>(2) <b>Am Ende der Klassenstufe 9 findet eine Versetzung statt. Eine Versetzung erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</b></p> <p>1. <b>Bei Fächern mit Differenzierung auf drei Leistungsebenen Teilnahme im vorangegangenen Schulhalbjahr in mindestens der Hälfte dieser Fächer mindestens an Kursen der mittleren Leistungsebene.</b></p> <p>2. <b>Mindestens ausreichende Leistungen in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik. Eine Un-</b></p>	<p>Für die Integrierten Gesamtschulen gelten die bisherigen Bestimmungen (§ 9 IGSVO). Bei der Versetzung am Ende der Klassenstufe 9 findet insofern eine Vereinheitlichung mit der Versetzung am Ende der Klassenstufe 9 der Realschule plus statt (§ 65 Abs. 6) als bei Fächern mit Differenzierung auf drei Leistungsebenen eine „Belegverpflichtung“ in Kursen der mittleren Leistungsebene festgeschrieben wird. Bei Fächern mit Differenzierung auf zwei Leistungsebenen ist keine Belegverpflichtung in Kursen der oberen Leistungsebene erforderlich, da dort das für die Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I erforderliche Leistungsniveau auch in Kursen der unteren Leistungsebene erreicht wird.</p>

terschreitung in einem Fach um eine Notenstufe kann durch eine Überschreitung um eine Notenstufe in einem anderen dieser Fächer oder durch die Wahlpflichtfachnote ausgeglichen werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als einem Wahlpflichtfach unterrichtet, ist für den Notenausgleich eine gemeinsame Note zu bilden.

3. Im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen in den übrigen Fächern, wobei höchstens eine Leistung unter „ausreichend“ liegen darf; liegen die Leistungen in mehr als einem Fach unter „ausreichend“, müssen diese Fächer ausgeglichen werden. § 65 Abs. 5 gilt entsprechend.

In den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung werden bei einem Unterricht auf zwei Leistungsebenen die Noten der oberen Ebene, bei einem Unterricht auf drei Leistungsebenen die Noten der mittleren Ebene unverändert übernommen. Die Noten der obersten Leistungsebene sowie in der zweiten Fremdsprache, falls sie lehrplanmäßig auf die gymnasiale Oberstufe ausgerichtet ist, werden um eine Notenstufe besser gewertet. Noten der untersten Leistungsebene werden entsprechend um eine Notenstufe schlechter gewertet. Bei den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Leistungsebenen werden die Noten der unteren Leistungsebene um eine Notenstufe schlechter gewertet.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe ist zulässig. In besonderen Fällen kann unter Berücksichtigung der Lernentwicklung und des Leistungsvermögens eine Wiederholung empfohlen werden; die Empfehlung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, wobei nur die Lehrkräfte stimmberechtigt sind, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten. Eine Wiederholung der Klassenstufe 9 bei erreichter Qualifikation der Berufsreife und der Klassenstufe 10 bei erreichtem qualifizierten Sekundarabschluss I ist nur gestattet, wenn das Gesamtbild der Schülerin oder des Schülers erwarten lässt, dass nach der Wiederholung ein weitergehender Schulabschluss oder eine Berechtigung gemäß § 30 Abs. 3 erreicht werden kann.

(4) Für das freiwillige Zurücktreten innerhalb eines Schuljahres gilt § 44.

#### § 68

#### Versetzung aufgrund einer Nachprüfung

(1) Wird **eine Schülerin oder** ein Schüler der Klassenstufen 6 bis 9 der **Realschule plus oder** des Gymnasiums oder der Klassenstufe 9 der Integrierten Gesamtschule nicht versetzt, so kann eine Nachprüfung in einem unter „ausreichend“ liegenden Fach durchgeführt werden, wenn die Verbesserung bereits um eine Notenstufe in diesem Fach zur Versetzung führen würde. In besonderen Fällen (§ 71) kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine Nachprüfung in zwei Fächern durchgeführt werden.

(2) Eine Nachprüfung findet nicht statt, wenn **eine Schülerin oder** ein Schüler der Klassenstufe 6 nicht versetzt wird und am Ende der Klassenstufen 5 und 6 die Empfehlung erhalten hat, **den Bildungsgang zu wechseln** (§ 54 Abs. 3 Satz 1 SchulG, § 20 Abs. 4 Satz 2).

(3) **Die Schülerin oder der** Schüler ist versetzt, wenn aufgrund der Ergebnisse der Nachprüfung die Versetzungsanforderungen (§§ 65, 66, 67) erfüllt **werden**. Das Jahreszeugnis erhält den Vermerk: „**Die Schülerin/**Der Schüler wird aufgrund der

§ 68 entspricht dem bisherigen § 61 a.

Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass die Noten des Jahreszeugnisses durch die Nachprüfung nicht verändert werden. In dieser Frage bestand an vielen Schulen Unsicherheit, so dass eine Festlegung in der Verordnung sinnvoll ist.



<p>Nachprüfung vom ... im Fach ... in die Klassenstufe ... versetzt." <b>Noten des Jahreszeugnisses werden durch die Nachprüfung nicht verändert.</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 69</b> <b>Zulassung zur Nachprüfung</b></p> <p>(1) Die Versetzungskonferenz (§ 64 Abs. 4) lässt <b>die Schülerin oder</b> den Schüler gemäß § 68 Abs. 1 zur Nachprüfung zu, wenn <b>sie oder</b> er in der nächsthöheren Klassenstufe voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann. Die Entscheidung wird den Eltern unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen.</p> <p>(2) Wird <b>die Schülerin oder</b> der Schüler zur Nachprüfung zugelassen, unterrichten die Eltern die Schule innerhalb von drei Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung, ob und in welchem Fach sich <b>die Schülerin oder</b> der Schüler der Nachprüfung unterziehen soll.</p> <p>(3) § 44 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) <b>Die Fachlehrkraft, die die Schülerin oder</b> den Schüler im letzten Schuljahr unterrichtet hat, berät <b>die betroffene Schülerin oder den</b> betroffenen Schüler und <b>die</b> Eltern. <b>Sie</b> gibt Hinweise auf den inhaltlichen Rahmen der Nachprüfung und unterbreitet Vorschläge für eine geeignete Vorbereitung.</p> <p>(5) Die Entscheidung der Schule über die Zulassung zur Nachprüfung ist vor Beginn der Sommerferien abzuschließen.</p>	<p>§ 69 entspricht dem bisherigen § 61 b.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 70</b> <b>Durchführung der Nachprüfung</b></p> <p>(1) Die Nachprüfung in Fächern, für die Klassenarbeiten vorgeschrieben sind, gliedert sich in eine schriftliche und, sofern dies zur Sicherung der Entscheidung erforderlich ist, in eine mündliche Prüfung. In Fächern, für die keine Klassenarbeiten vorgeschrieben sind, findet eine mündliche Prüfung statt; in Ausnahmefällen kann die mündliche Prüfung in geeigneten Fächern durch eine praktische Prüfung ersetzt werden.</p> <p>(2) Gegenstand der Nachprüfung sind Lernziele und Lerninhalte des Faches aus dem letzten Schuljahr, insbesondere jene, in denen <b>die Schülerin oder</b> der Schüler Mängel gezeigt hat. Die schriftliche Prüfung entspricht in Umfang und Anforderungsgrad einer Klassenarbeit (§ 52). Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 Minuten. Die Dauer der praktischen Prüfung richtet sich nach der gestellten Aufgabe.</p> <p>(3) <b>Die Schulleiterin oder der</b> Schulleiter bestimmt <b>die Lehrkraft, die</b> die Nachprüfung durchführt; in der Regel wird dies <b>die Fachlehrkraft</b> sein, <b>die die Schülerin oder</b> den Schüler im letzten Schuljahr unterrichtet hat. <b>Die Fachlehrkraft</b> bestimmt die Prüfungsaufgabe, bewertet die Prüfungsleistung und setzt, sofern mehrere Prüfungsleistungen erbracht wurden, eine Endnote fest. An der mündlichen und praktischen Prüfung nimmt <b>eine Lehrkraft</b> als <b>Protokollführerin oder</b> Protokollführer teil (§ 87).</p> <p>(4) Die Nachprüfung findet spätestens am letzten Tag der Sommerferien statt.</p> <p>(5) Im Übrigen finden die Bestimmungen des <b>Abschnitts 10</b> Anwendung.</p>	<p>§ 70 entspricht dem bisherigen § 61 c.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 71</b> <b>Versetzung in besonderen Fällen</b></p>	<p>§ 71 entspricht dem bisherigen § 62.</p>

<p>(1) <b>Schülerinnen und Schüler können</b> abweichend von den Bestimmungen der §§ <b>65, 66 und 67</b> in besonderen Fällen, wie längere Krankheit, Wechsel der Schule während des Schuljahres, außergewöhnlichen Entwicklungsstörungen, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen oder einseitiger Begabung versetzt werden, wenn dies bei Würdigung <b>ihrer</b> Gesamtpersönlichkeit, <b>ihrer</b> besonderen Lage, <b>ihres</b> Leistungsstandes, einschließlich des Leistungsstandes im wahlfreien Unterricht, und <b>ihres</b> Arbeitswillens gerechtfertigt und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe zu erwarten ist.</p> <p>(2) Ein besonderer Fall im Sinne des Absatzes 1 kann auch vorliegen, wenn <b>Schülerinnen und Schüler</b> in einer anderen als der deutschen Sprache aufgewachsen <b>sind</b>. Bei der Würdigung <b>ihres</b> Leistungsstandes sind insbesondere auch die Leistungen <b>im Unterricht in ihrer Mutter- oder Herkunftssprache</b> zu berücksichtigen. Soweit <b>die</b> diesen Unterricht erteilende <b>Lehrkraft</b> nicht an der Versetzungskonferenz teilnimmt, ist <b>ihr</b> vor der Versetzungsentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(3) <b>Schülerinnen und Schüler</b> der Klassenstufe 8 der <b>Realschule plus, die</b> aufgrund einer unter „ausreichend“ liegenden Note im Wahlpflichtfach nicht zu versetzen <b>wären, können</b> versetzt werden, wenn ein Wechsel des Wahlpflichtfaches eine Besserung des Leistungsstandes erwarten lässt.</p> <p>(4) <b>Die Berufsreife und der qualifizierte Sekundarabschluss I können bei einer Versetzung in besonderen Fällen nicht erreicht werden.</b></p> <p>(5) <b>Bei einer Versetzung in besonderen Fällen von Klassenstufe 9 nach Klassenstufe 10 wird die Berufsreife erst mit erfolgreichem Abschluss der Realschule plus oder der Integrierten Gesamtschule (§ 75) sowie der Versetzung in Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums erreicht.</b></p> <p><b>Bei einer Versetzung in besonderen Fällen von Klassenstufe 10 nach Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums wird der qualifizierte Sekundarabschluss I erst mit der Zulassung zur Jahrgangsstufe 12 des Gymnasiums erreicht.</b></p>	<p>In den neuen Absätzen 4 bis 6 wird die bisherige Rechtslage verdeutlicht, die immer wieder zu Rückfragen führte. Mit der Versetzung in besonderen Fällen kann zwar eine Nichtversetzung, die auf Grund der §§ 64 und 65 ohne die Anwendung des § 71 hätte ausgesprochen werden müssen, geheilt werden. Damit ist jedoch nicht der Erwerb eines Schulabschlusses verbunden. Geregelt wird deshalb, wann diese Abschlüsse erreicht werden. Nach Absatz 5 wird bei einer Versetzung in besonderen Fällen von Klassenstufe 9 nach 10 die Berufsreife erst nach erfolgreichem Abschluss der Realschule plus oder der Versetzung in Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums erreicht. Absatz 5 bestimmt, dass bei einer Versetzung von Klassenstufe 10 nach Jahrgangsstufe 11 der qualifizierte Sekundarabschluss I erst mit der Zulassung zur Jahrgangsstufe 12 des Gymnasiums erreicht wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 72</b> <b>Nichtversetzung</b></p> <p>(1) Nicht versetzte <b>Schülerinnen und Schüler</b> wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe.</p> <p>(2) <b>Schülerinnen und Schüler</b>, die zweimal in derselben Klassenstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen <b>des Gymnasiums</b> nicht versetzt wurden, müssen die Schule verlassen und können an keiner Schule der besuchten Schulart mehr aufgenommen werden.</p> <p>(3) <b>Die Schulleiterin oder der Schulleiter</b> kann auf Antrag der Eltern im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz gestatten, dass <b>Schülerinnen und Schüler</b> abweichend von Absatz 2 die von <b>ihnen</b> zuletzt besuchte Klassenstufe <b>wiederholen</b> oder ein zweites Mal <b>wiederholen</b>; § 71 Abs. 1 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 72 entspricht dem bisherigen § 63.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 73</b> <b>Übergangsregelung bei einer Nichtversetzung am Gymnasium mit neunjährigem und achtjährigem Bildungsgang</b></p> <p>(1) <b>Schülerinnen und Schüler im neunjährigen Bildungs-</b></p>	<p>In § 73 ist eine Übergangsregelung konzipiert: Soweit ein Gymnasium mit 9-jährigem Bildungsgang auf einen 8-jährigen Bildungsgang umgestellt hat, ist an der Nahtstelle zwischen 9-jährigem und 8-jährigem Bildungsgang eine Sonderregelung bei</p>

gang der Klassenstufen 6 bis 10 des Gymnasiums, die in dem Jahrgang sind, der dem achtjährigen Bildungsgang vorausgeht, und die in die nächsthöhere Klassenstufe nicht versetzt werden, wiederholen nach Entscheidung der Klassenkonferenz die zuletzt besuchte Klassenstufe. Ab Klassenstufe 8 kann die Klassenkonferenz den nicht versetzten Schülerinnen und Schülern auch den Besuch der nächstniedrigeren Klassenstufe des achtjährigen Bildungsgangs empfehlen, soweit eine Würdigung ihrer Gesamtpersönlichkeit, ihres Leistungsstandes einschließlich des Leistungsstandes im wahlfreien Unterricht und ihres Arbeitswillens eine erfolgreiche Mitarbeit in der zuletzt besuchten Klassenstufe nicht erwarten lässt. Die Entscheidung treffen in diesem Fall die Eltern. Bei einer Wiederholung der zuletzt besuchten Klassenstufe des achtjährigen Bildungsganges findet § 72 Abs. 2 keine Anwendung.

(2) Auf Antrag der Eltern erfolgt der Wechsel auf ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang. Die Schülerinnen und Schüler besuchen dort die zuletzt besuchte Klassenstufe. Die gewählte Schule kann die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler nur ablehnen, wenn die Aufnahmekapazität erschöpft ist und eine andere Schule in zumutbarer Entfernung eine Aufnahme ermöglichen kann.

einer Nichtversetzung erforderlich. Im 8-jährigen Bildungsgang ist der Lernfortschritt schneller, sodass bei einer Nichtversetzung aus dem 9-jährigen Bildungsgang in der gleichen Klassenstufe des 8-jährigen Bildungsgangs nicht mehr der komplette Stoff der nicht bestandenen Klassenstufe wiederholt werden kann. Die weitestgehende Annäherung des Lernstoffs zwischen 8-jährigem und 9-jährigem Bildungsgang ist in den Klassenstufen 8 bis 10 zu verzeichnen. Von daher wird für die Klassenkonferenz die Möglichkeit eröffnet, ab der Klassenstufe 8 auch das Wiederholen der nächst niedrigeren Klassenstufe zu empfehlen. In diesem Fall treffen jedoch die Eltern die endgültige Entscheidung, welche Klassenstufe künftig besucht werden soll.

Wird die zuletzt besuchte Klassenstufe des 8-jährigen Bildungsgangs besucht, führt eine darauf folgende Nichtversetzung in dieser oder der nächsten Klassenstufe nicht zu der in § 72 Absatz 2 vorgesehenen Rechtsfolge. Die Schule muss in diesem Fall nicht verlassen werden.

Den Eltern wird in Absatz 2 im Falle der Nichtversetzung ein Anspruch eingeräumt, auf einen Platz an einem Gymnasium mit 9-jährigem Bildungsgang. Insoweit findet das Prinzip Anwendung, dass der Besuch eines 8-jährigen Bildungsgangs in der Aufbauphase grundsätzlich freiwillig ist.

#### § 74 Abschluss der Berufsreife

(1) An der Realschule plus erhalten Schülerinnen und Schüler nach Besuch der Klassenstufe 9 die Qualifikation der Berufsreife, wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2, 3 und 5 erfüllt sind, oder nach Besuch der freiwilligen Klassenstufe 10 zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife, wenn die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 erfüllt sind. Die §§ 64 und 72 gelten entsprechend. Bei Integrativen Realschulen mit Fachleistungsdifferenzierung in Klassenstufe 9 werden die Noten der unteren Leistungsebene unverändert ins Abschlusszeugnis übernommen. Für den Ausgleich der Einzelnoten werden die auf der höheren Leistungsebene erzielten Noten um eine Notenstufe besser gewertet. Auf dem Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Schülerin oder der Schüler die Qualifikation der Berufsreife erworben hat.

(2) An der Integrierten Gesamtschule erhalten Schülerinnen und Schüler nach Besuch der Klassenstufe 9 die Qualifikation der Berufsreife, wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2, 3 und 5 erfüllt sind. Dabei sind die Leistungen der unteren oder untersten Leistungsebene zugrunde zu legen. In den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung werden die Noten der unteren und der untersten Leistungsebene unverändert in das Abschlusszeugnis übernommen. Für den Ausgleich der Einzelnoten werden die auf den höheren Leistungsebenen erzielten Noten je Leistungsebene um eine Notenstufe besser gewertet. Absatz 1 Satz 5 gilt für das Abschlusszeugnis entsprechend.

(3) Am Gymnasium erhalten Schülerinnen und Schüler die Qualifikation der Berufsreife mit dem Abgangszeugnis der Klassenstufe 9

1. mit Versetzungsvermerk oder
2. ohne Versetzungsvermerk, wenn sie nach den Bestimmungen des Absatzes 1 an der Realschule plus die Qualifikation der Berufsreife erworben hätten.

Absatz 1 Satz 5 gilt für das Abgangszeugnis entsprechend.

§ 74 entspricht dem bisherigen § 64.

Nach Besuch der Klassenstufe 9 der Realschule plus müssen die Versetzungsbedingungen für abschlussbezogene Klassen im Bildungsgang zur Erlangung der Berufsreife erfüllt sein (Abs. 1). Der erfolgreiche Besuch der freiwilligen Klassenstufe 10 zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife ist in § 79 Abs. 2 geregelt; § 74 Abs. 1 enthält einen Hinweis hierauf.

Absatz 2 enthält - redaktionell an die veränderten Versetzungsbedingungen in abschlussbezogenen Klassen zur Erlangung der Berufsreife (§ 65 Abs. 2 und 3) angepasst - die Regelungen des § 13 IGsVO, Absatz 3 die Regelungen des § 54 Abs. 2 der Übergreifenden Schulordnung in der bisherigen Fassung.

**§ 75**  
**Qualifizierter Sekundarabschluss I**

**(1) An der Realschule plus erhalten Schülerinnen und Schüler nach Besuch der Klassenstufe 10 den qualifizierten Sekundarabschluss I, wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 und 5 erfüllt sind. Die §§ 64 und 72 gelten entsprechend. Auf dem Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Schülerin oder der Schüler den qualifizierten Sekundarabschluss I erworben hat.**

**(2) An der Integrierten Gesamtschule erhalten Schülerinnen und Schüler nach Besuch der Klassenstufe 10 den qualifizierten Sekundarabschluss I, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**

- 1. Die Schülerin oder der Schüler muss in mindestens zwei Fächern an Kursen der oberen Leistungsebene bei Differenzierung auf zwei Leistungsebenen oder der mittleren Leistungsebene bei Differenzierung auf drei Leistungsebenen teilgenommen haben.**
- 2. In den Kursen der oberen oder mittleren Leistungsebene müssen mindestens ausreichende, in den Kursen der unteren oder untersten Leistungsebene mindestens befriedigende Leistungen erbracht werden.**
- 3. In den Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung sind mindestens in zwei Fächern befriedigende, in den übrigen mindestens ausreichende Leistungen erforderlich.**
- 4. Der qualifizierte Sekundarabschluss I wird auch zuerkannt, wenn lediglich in einem Fach die Mindestnote um eine Notenstufe unterschritten worden ist oder ein Ausgleich erfolgt. Für den Ausgleich gilt § 65 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass eine Unterschreitung der Mindestleistung „befriedigend“ um eine Notenstufe durch die Note „gut“, eine Unterschreitung um zwei Notenstufen durch die Note „sehr gut“ in einem anderen Fach ausgeglichen wird. Unterschreitungen in Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik können nur durch Noten innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Note im Wahlpflichtfach ausgeglichen werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als einem Wahlpflichtfach unterrichtet, ist für den Notenausgleich eine gemeinsame Note zu bilden.**
- 5. Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn bei Zugrundelegung von Nummer 6 Unterschreitungen vorliegen**
  - a) in vier Fächern oder**
  - b) in drei Fächern, sofern mehr als ein Fach zur Fächergruppe Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik gehört.**
- 6. In den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung werden für die Zuerkennung des qualifizierten Sekundarabschlusses I bei einem Unterricht auf zwei Leistungsebenen die Noten der oberen Ebene, bei einem Unterricht auf drei Leistungsebenen die Noten der mittleren Ebene unverändert übernommen. Für den Ausgleich der Einzelnoten wird jede Note der obersten Leistungsebene sowie in der zweiten Fremdsprache, falls sie lehrplanmäßig auf die gymnasiale Oberstufe ausgerichtet ist, um eine Notenstufe besser gewertet. Noten der untersten Leistungsebene werden entsprechend um eine Notenstufe schlechter gewertet. Bei den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Leistungsebenen werden die Noten der unteren Leistungsebene um eine Notenstufe schlechter gewertet.**

**Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.**

**(3) Am Gymnasium erhalten Schülerinnen und Schüler den qualifizierten Sekundarabschluss I mit dem Abgangszeug-**

§ 75 entspricht dem bisherigen § 64.

Die Regelungen zum qualifizierten Sekundarabschluss I entsprechen den bisherigen Regelungen: Nach Besuch der Klassenstufe 10 der Realschule plus müssen die Versetzungsbedingungen für abschlussbezogene Klassen im Bildungsgang zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife erfüllt sein (Absatz 1).

Absatz 2 enthält die Regelungen des § 14 IGSVO, Absatz 3 die Regelungen des § 54 Abs. 4 der Übergreifenden Schulordnung in der bisherigen Fassung mit redaktionellen Ergänzungen zu den neun- und achtjährigen Bildungsgängen.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 54 Absatz 4. Neugeregelt wird der Erwerb des Sekundarabschlusses I an Gymnasien mit 8-jährigem Bildungsgang entsprechend den Vorgaben der KMK. Auch im

<p><b>nis der Klassenstufe 10</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. des neunjährigen Bildungsgangs mit Versetzungsvermerk oder des achtjährigen Bildungsgangs mit Zulassungsvermerk oder</b></li> <li><b>2. des neunjährigen Bildungsgangs ohne Versetzungsvermerk oder des achtjährigen Bildungsgangs ohne Zulassungsvermerk, wenn sie nach den Bestimmungen des Absatzes 1 an der Realschule plus den qualifizierten Sekundarabschluss I erworben hätten; bei Gymnasien mit drei Pflichtfremdsprachen wird die zweite oder dritte Fremdsprache wie ein Wahlpflichtfach der Realschule plus behandelt.</b></li> </ol> <p><b>Absatz 1 Satz 3 gilt für das Abgangszeugnis entsprechend.</b></p>	<p>8-jährigen Bildungsgang erhalten die Schülerinnen und Schüler den Sekundarabschluss I nach der Jahrgangsstufe 10. Ein Vorziehen auf die Klassenstufe 9 ist nicht gewollt. Obwohl die 10. Jahrgangsstufe bereits zur Oberstufe gehört, ist am Ende der Klassenstufe 9 die Vermittlung des Stoffes des Lehrplans der Sekundarstufe I noch nicht abgeschlossen. Ein Vorziehen auf die Klassenstufe 9 würde die Relation zum Erwerb der Berufsreife verschieben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 76</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Hinweis auf erworbene Abschlüsse</b></p> <p><b>Schülerinnen und Schüler, die eine Schule verlassen und in einer früheren Klassenstufe einen Abschluss erworben haben, erhalten ein Abgangszeugnis mit einem Vermerk über den erreichten Abschluss.</b></p>	<p>Künftig erhalten Schülerinnen und Schüler, die eine Schule verlassen und in einer früheren Klassenstufe einen Abschluss erworben haben, einen Vermerk über den erreichten Abschluss im Abgangszeugnis.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 77</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Mitteilungen an die Eltern</b></p> <p>(1) Ist die Versetzung <b>einer Schülerin oder</b> eines Schülers nach den Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk in das Halbjahreszeugnis aufzunehmen. Dies gilt nicht für Halbjahreszeugnisse der Klassenstufen 8 und 9 der <b>Realschule plus</b> und der Klassenstufen 9 und 10 des Gymnasiums; in diesen Fällen erhalten die Eltern eine gesonderte schriftliche Mitteilung.</p> <p>(2) Ist nach den Leistungen im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 9 einer abschlussbezogenen Klasse im Bildungsgang <b>zur Erlangung der Berufsreife einer Realschule plus</b> sowie der Klassenstufe 10 der <b>Realschule plus</b> der <b>jeweilige Schulabschluss</b> gefährdet, erhalten die Eltern eine gesonderte schriftliche Mitteilung.</p> <p>(3) Wird eine Gefährdung der Versetzung oder des erfolgreichen Besuchs erst während des zweiten Schulhalbjahres festgestellt, erhalten die Eltern bis spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres eine schriftliche Mitteilung. <b>Die Schule bietet den Eltern und den Schülerinnen und Schülern ein Gespräch an, in dem Fördermöglichkeiten aufgezeigt werden.</b></p> <p>(4) Sofern hierfür Veranlassung besteht, sind die Eltern <b>einer Schülerin oder</b> eines Schülers darauf hinzuweisen, dass sie der Schule bis spätestens einen Monat vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres schriftlich Anträge auf Berücksichtigung besonderer Umstände bei der Entscheidung über die Versetzung (§ 71) und bei der Wiederholung einer Klasse (§ 72 Abs. 3) zugehen lassen können.</p> <p>(5) Wird in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach Epochenunterricht nur im ersten Schulhalbjahr erteilt, so sind die Eltern zu Beginn des Schuljahres darauf hinzuweisen, dass die Zeugnisnote des Halbjahreszeugnisses der Entscheidung über die Versetzung oder den erfolgreichen Besuch zugrunde gelegt wird (§ 61 Abs. 8).</p> <p>(6) Bei Volljährigkeit sind die Mitteilungen an <b>die Schülerinnen und Schüler</b> zu richten.</p> <p>(7) Sind nach den Absätzen 1 bis 6 erforderliche Mitteilungen, Vermerke oder Hinweise unterlassen worden, können hieraus</p>	<p>§ 77 entspricht dem bisherigen § 65.</p> <p>In Absatz 3 wird ergänzt, dass die Schule den Eltern ein Gespräch anbietet, wenn die Mitteilung über die Gefährdung der Versetzung verschickt wird. Nach § 2 Abs. 1 sind die Eltern und die Schule zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet, um den gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Zudem sind die Schulen verpflichtet, alle Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern. Ist gleichwohl die Versetzung gefährdet, ist es unbedingt erforderlich, dass sich Eltern und Schule gemeinsame Maßnahmen überlegen, wie die Nichtversetzung durch besondere Förderung vermieden werden kann. Auch diese Klarstellung ist sowohl ein Beitrag zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Schule und Eltern als auch ein Beitrag zur individuellen Förderung.</p>

Ansprüche nicht hergeleitet werden; § 71 Abs. 1 bleibt unberührt.	
<b>Unterabschnitt 3 Besondere Bestimmungen</b>	
<b>§ 78 Orientierungsstufe</b>  Für die Orientierungsstufe gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts, soweit die §§ 18, 20 und 22 nichts anderes bestimmen.	§ 78 entspricht dem bisherigen § 66.
<b>§ 79 10. Schuljahr zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife</b>  <b>(1) Für Schülerinnen und Schüler, die die Klassenstufe 9 nicht mit der Berufsreife abgeschlossen haben, kann an Realschulen plus im 10. Schuljahr eine besondere Klasse zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife eingerichtet werden. Das Bildungsangebot erfolgt in verpflichtender Ganztagschulform und integriert zusätzliche berufsorientierte Inhalte. Die Fächer sind in Lernbereichen zusammengefasst.</b>  <b>(2) Das Abschlusszeugnis des besonderen 10. Schuljahres mit der Feststellung der Qualifikation der Berufsreife erhalten Schülerinnen und Schüler, die in keinem Lernbereich eine Note unter „ausreichend“ haben.</b>	§ 79 enthält die nähere Ausgestaltung zu § 10 a Absatz 4 Satz 2 Schulgesetz. Danach kann den Bildungsgängen zu Erlangung der Berufsreife ein besonderes Schuljahr angefügt werden. In diesem Schuljahr soll durch das Projekt „Keiner ohne Abschluss“ erreicht werden, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler einen für eine Berufsausbildung qualifizierenden Abschluss erreichen. Mit einer früh einsetzenden individuellen Förderung sollen möglichst alle Schülerinnen und Schüler innerhalb der vorgesehenen Schulzeit einen für eine Berufsausbildung qualifizierenden Abschluss erhalten. Für Schülerinnen und Schüler, die dieses Ziel gleichwohl nicht erreichen, soll im Rahmen des Projekts „Keiner ohne Abschluss“ an ausgewählten Standorten die Möglichkeit geschaffen werden, in ihrer gewohnten schulischen Umgebung nach einem weiteren Jahr die Berufsreife zu erlangen. Das Unterrichtsangebot im Projekt „Keiner ohne Abschluss“ wird nicht auf eine Wiederholung des Lernstoffs der neunten Klasse hinauslaufen, sondern wird an den in der vorherigen Schulzeit erkannten individuellen Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler ansetzen und zusätzliche berufsorientierte Inhalte integrieren. Da die Lerninhalte in fächerübergreifendem Unterricht vermittelt werden sollen, sind sie in so genannten „Lernbereichen“ zusammengefasst und werden verpflichtend in Ganztagschulform organisiert. Die im Rahmen der schulischen Projekte und in der betrieblichen Praxis erbrachten Leistungen werden benotet. In jedem Lernbereich wird eine Zeugnisnote vergeben, auch wenn Leistungen lernbereichsübergreifend erbracht werden. Zur Erlangung der Berufsreife sind in jedem Lernbereich mindestens „ausreichende“ Leistungen nachzuweisen; damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass einzelne Fächer in einem Lernbereich „gebündelt“ vorhanden sind und der ansonsten in dieser Verordnung geregelte Notenausgleich bereits innerhalb dieser Lernbereiche erfolgt.
<b>§ 80 Gymnasiale Oberstufe</b>  (1) Für die gymnasiale Oberstufe gelten die §§ 57 bis 77, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.  (2) Ist <b>eine Schülerin oder</b> ein Schüler wesentlich älter, als es dem Altersdurchschnitt der Jahrgangsstufe entspricht, so kann die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe abgelehnt werden.  (3) Für die Entscheidungen, für die nach dieser Verordnung <b>die Klassenleiterin oder</b> der Klassenleiter zuständig ist, ist in der gymnasialen Oberstufe <b>die Leiterin oder</b> der Leiter der Jahrgangsstufe oder des Stammkurses zuständig, für Entscheidungen der Klassenkonferenz die Kurslehrerkonferenz.	§ 80 entspricht dem bisherigen § 68. Die Bestimmungen zur gymnasialen Oberstufe wurden redaktionell überarbeitet und hinsichtlich des G 8 GTS angepasst. Zudem wurde der bisherige § 11 Absatz 3 in dem neuen Absatz 2 aufgenommen. Danach kann die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe abgelehnt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wesentlich älter ist, als es dem Altersdurchschnitt der Jahrgangsstufe entspricht.  Für den achtjährigen Bildungsgang gelten folgende Besonderheiten: Die gymnasiale Oberstufe umfasst 3 volle Schuljahre. Einführungsphase bildet die Jahrgangsstufe 10, die sich nicht mehr mit der Qualifika-

An die Stelle der Klassenarbeit als schriftlicher Leistungsfeststellung tritt in der gymnasialen Oberstufe die Kursarbeit; der Klassenstufe entspricht in der gymnasialen Oberstufe die Jahrgangsstufe.

(4) Die gymnasiale Oberstufe umfasst **im neunjährigen Bildungsgang** die Jahrgangsstufen 11, 12 und 13, **im achtjährigen Bildungsgang die Jahrgangsstufen 10, 11 und 12**. Sie gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. **Im neunjährigen Bildungsgang** bilden die Halbjahre 11/1 und 11/2, **im achtjährigen Bildungsgang die Halbjahre 10/1 und 10/2** die Einführungsphase. **Im neunjährigen Bildungsgang** gilt das Halbjahr 11/2 gleichzeitig als erstes Halbjahr der Qualifikationsphase. Die Qualifikationsphase umfasst **im neunjährigen Bildungsgang** die Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und die Jahrgangsstufe 13 einschließlich der Abiturprüfung, **im achtjährigen Bildungsgang die Halbjahre 11/1, 11/2, 12/1, 12/2 einschließlich der Abiturprüfung**.

(5) Am Ende der Halbjahre 11/1, 12/1 und 12/2 **im neunjährigen Bildungsgang und am Ende der Halbjahre 10/1, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2 im achtjährigen Bildungsgang** werden Halbjahreszeugnisse ausgestellt. Am Ende der Jahrgangsstufe 13 wird ein Jahreszeugnis ausgestellt. **Im neunjährigen Bildungsgang** wird am Ende der Jahrgangsstufe 11 über die Zulassung zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12, **im achtjährigen Bildungsgang am Ende der Jahrgangsstufe 10 über die Zulassung zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11** entschieden. Ist die Zulassung nach den Leistungen **im neunjährigen Bildungsgang** im Halbjahr 11/1 **oder im achtjährigen Bildungsgang im Halbjahr 10/1** gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk in das Halbjahreszeugnis 11/1 **oder 10/1** aufzunehmen. Alle **Schülerinnen und Schüler** der Jahrgangsstufe 11 **im neunjährigen Bildungsgang und der Jahrgangsstufe 10 im achtjährigen Bildungsgang** erhalten ein Jahreszeugnis mit einem Vermerk über die Zulassung oder Nichtzulassung. Für zugelassene **Schülerinnen und Schüler im neunjährigen Bildungsgang** werden die Noten des Halbjahres 11/2 gesondert ausgewiesen.

(6) **Im neunjährigen Bildungsgang wird das Zeugnis der Jahrgangsstufe 13 im Monat Februar oder März ausgestellt. Im achtjährigen Bildungsgang wird das Zeugnis des Halbjahres 12/1 am letzten Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien ausgegeben; die Leistungen des Monats Januar werden in die Noten des Zeugnisses des Halbjahres 12/2 einbezogen. Das fachlich zuständige Ministerium kann aus wichtigem Grund bestimmen, dass die Ausgabe des Zeugnisses des Halbjahres 12/1 im Januar erfolgt. Die Ausgabe des Zeugnisses des Halbjahres 12/2 im achtjährigen Bildungsgang erfolgt im Mai oder Juni.**

(7) Die Zeugnisse enthalten die Noten der Leistungen in den Leistungs- und Grundfächern sowie die entsprechenden Punktzahlen (**§ 53 Abs. 3**). Mitarbeit und Verhalten werden nicht gesondert bewertet.

(8) Für die Zulassung zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 **im neunjährigen Bildungsgang oder zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 im achtjährigen Bildungsgang** gilt:

1. Grundlage für die Entscheidung sind **im neunjährigen Bildungsgang** die in der Jahrgangsstufe 11 erreichten Jahresnoten oder **im achtjährigen Bildungsgang die in der Jahrgangsstufe 10** erreichten Jahresnoten der Fächer, die innerhalb der Pflichtstundenzahl belegt wurden. Die Jahresnote **im neunjährigen Bildungsgang** setzt sich

tionsphase überlappt. Die Jahrgangsstufe 11 und 12 bilden die Qualifikationsphase. Die Abiturprüfung findet am Ende der Jahrgangsstufe 12 statt.

Die gymnasiale Oberstufe wird damit wieder der Struktur angepasst, die vor der Verkürzung der Jahrgangsstufe 13 im neunjährigen Bildungsgang bestand. Die ursprünglichen Regelungen sind für den achtjährigen Bildungsgang wieder aufgenommen worden.

aus den Zeugnisnoten der Halbjahre 11/1 und 11/2, **im achtjährigen Bildungsgang aus den Zeugnisnoten der Halbjahre 10/1 und 10/2** im Verhältnis 1:2 zusammen. Die Jahresnote eines außerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfaches wird auf Antrag **der Schülerin oder** des Schülers anstelle der schlechteren Note eines innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfaches der Zulassungsentscheidung zugrunde gelegt, sofern die geänderte Fächerkombination zulässig ist.

2. Zuzulassen ist, wer in keinem Fach eine Note unter „ausreichend“ oder nur in einem Grundfach die Note „mangelhaft“ hat.
3. Außerdem ist zuzulassen, wer in einem Leistungsfach oder in einem Leistungs- und einem Grundfach oder in zwei Grundfächern die Note „mangelhaft“ hat und diese durch Noten in anderen Fächern ausgleichen kann. Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ oder durch zwei Noten „befriedigend“ ausgeglichen werden. Die Note „mangelhaft“ in einem Leistungsfach kann nur durch Noten in anderen Leistungsfächern ausgeglichen werden.
4. Nicht zugelassen wird, wer in einem Fach die Note „ungenügend“ oder in zwei Leistungsfächern die Note „mangelhaft“ oder in mehr als zwei Fächern die Note „mangelhaft“ hat.
5. Nicht zugelassen wird auch, wer **im neunjährigen Bildungsgang** im Halbjahr 11/2 in einem Fach, das innerhalb der Pflichtstundenzahl belegt wurde, die Note „ungenügend“ hat.

(9) Zeigt sich in der Qualifikationsphase die Gefahr, dass die bisher erzielten Leistungen nicht die Voraussetzungen für die Abiturprüfung erfüllen, werden die Eltern oder im Falle der Volljährigkeit die volljährigen **Schülerinnen und** Schüler benachrichtigt. Bei Volljährigkeit der **Schülerinnen und** Schüler sollen auch die Eltern unterrichtet werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 SchulG).

(10) Ein freiwilliges Zurücktreten um ein Jahr ist **im neunjährigen Bildungsgang** einmal am Ende der Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 oder vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung in der Jahrgangsstufe 13, **im achtjährigen Bildungsgang einmal am Ende der Halbjahre 10/2, 11/1, 11/2 oder 12/1** zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 11 **im neunjährigen Bildungsgang oder die Jahrgangsstufe 10 im achtjährigen Bildungsgang** nicht wiederholt worden ist. Das Zurücktreten ist der Schule schriftlich mitzuteilen. Es wird im Zeugnis vermerkt. Bei der Wiederholung können nur die Ergebnisse des zweiten Durchgangs für die Zulassungsentscheidung herangezogen und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Die **Schülerinnen und** Schüler müssen die Belegung ihrer Fächer nach dem Unterrichtsangebot der Schule richten.

(11) Für **Schülerinnen und** Schüler des Gymnasiums, die gemäß § 41 die Klassen- oder Jahrgangsstufe 10 oder **im neunjährigen Bildungsgang** des Gymnasiums das zweite Halbjahr der Klassenstufe 10 und das Halbjahr 11/1 übersprungen und die Zulassung zur Jahrgangsstufe 12 erreicht haben, wird auf dem Abgangszeugnis der qualifizierte Sekundarabschluss I bescheinigt. Wurden das zweite Halbjahr der Klassenstufe 10 und das Halbjahr 11/1 übersprungen, ist die Nachholfrist angemessen zu verkürzen, sodass die Notengebung für das Halbjahr 11/2 sichergestellt ist; für die Zulassung zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 sind nur die Noten des Halbjahres 11/2 zu berücksichtigen.

(12) **Die Schule muss verlassen werden, wenn**

In Absatz 11 wird den Schülerinnen und Schülern des achtjährigen Bildungsgangs ein Überspringen der Halbjahre 10/2 und 11/1 nicht gestattet, weil das Halbjahr 11/1 für diese Schülerinnen und Schüler bereits zur Qualifikationsphase zählt. Insgesamt wird den Schülerinnen und Schülern des achtjährigen und des neunjährigen Bildungsgangs ein Überspringen der 10. Klassenstufe bzw. Jahrgangsstufe erlaubt (s. Begründung zu § 41 Absatz 4). Im Übrigen gelten die gleichen Regelungen wie für den 9-jährigen Bildungsgang.



<p>1. <b>im neunjährigen Bildungsgang</b> am Ende der Jahrgangsstufe 11 nicht zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 <b>oder im achtjährigen Bildungsgang am Ende der Jahrgangsstufe 10 nicht zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11</b> zugelassen wird, nachdem zum zweiten Mal die Jahrgangsstufe <b>11 im neunjährigen oder zum zweiten Mal die Jahrgangsstufe 10 im achtjährigen Bildungsgang</b> besucht wurde oder <b>in beiden Fällen</b> schon zuvor die Klassenstufe, die vor Übertritt in die gymnasiale Oberstufe besucht wurde, wiederholt wurde;</p> <p>2. die in der Abiturprüfungsordnung geregelten Voraussetzungen für den Eintritt in die Jahrgangsstufe 13 <b>im neunjährigen Bildungsgang oder in die Jahrgangsstufe 12 im achtjährigen Bildungsgang</b> nicht erfüllt sind und die Oberstufe schon drei Jahre lang besucht wurde;</p> <p>3. die Qualifikation im Grundfachbereich nicht erreicht und die Oberstufe im vierten Jahr besucht wird.</p> <p>In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerer Unterrichtsversäumnis infolge von <b>der Schülerin oder dem Schüler</b> nicht zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der Oberstufe durch die Schulbehörde verlängert werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 81</b> <b>Überspringen der Einführungsphase am Abendgymnasium und am Kolleg</b></p> <p>(1) Die Einführungsphase am Kolleg kann auf Antrag von leistungswilligen Studierenden übersprungen werden, wenn das Ergebnis der Eignungsprüfung zur Aufnahme in das Kolleg eine besondere Begabung erkennen lässt. Die Entscheidung über den Antrag trifft <b>die Leiterin oder der Leiter</b> des Kollegs.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt für Studierende des Abendgymnasiums, die eine Eignungsprüfung gemäß Absatz 1 abgelegt haben.</p>	<p>§ 81 entspricht dem bisherigen § 68 a.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 10</b> <b>Abstimmungen, Prüfungen</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 82</b> <b>Verfahren bei Abstimmungen</b></p> <p>(1) Bei den Abstimmungen der Klassenkonferenz nach dieser Schulordnung <b>entfällt</b> auf jedes Fach <b>der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers</b> eine Stimme. Findet eine äußere Differenzierung in Kursen statt, so sind jene <b>Lehrkräfte</b> stimmberechtigt, die <b>die Schülerin oder den Schüler</b> unterrichten. Stimmhaltung ist nicht zulässig. <b>Die oder der Vorsitzende</b> hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme <b>der oder des</b> Vorsitzenden. Das Verfahren richtet sich nach der Konferenzordnung.</p> <p>(2) Für Abstimmungen bei Ordnungsmaßnahmen gilt die Konferenzordnung.</p>	<p>§ 82 entspricht dem bisherigen § 69.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 83</b> <b>Prüfungsausschuss, Prüfungsanforderungen, Bewertung von Prüfungsleistungen</b></p> <p>(1) Die in dieser Schulordnung vorgesehenen Prüfungen werden von der Schule durchgeführt, an der <b>die Schülerin oder der Schüler</b> angemeldet wird. Befinden sich mehrere Schulen in einer Gemeinde, so kann von diesen Schulen - in der Regel im Wechsel - die Schule vereinbart werden, die die Prüfung durchführt.</p> <p>(2) An der Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem <b>die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Lehrkraft</b> als <b>vorsitzendes Mitglied</b> und für jedes Prüfungsfach <b>eine Fachlehrkraft</b> angehören.</p>	<p>§ 83 entspricht dem bisherigen § 70.</p>

<p>(3) Die <b>Fachlehrkräfte</b> bestimmen im Einvernehmen mit dem <b>vorsitzenden Mitglied</b> die Aufgaben und die Bewertungsmaßstäbe aufgrund der schulart- und schulstufenspezifischen Vorgaben für die Schularten, aus denen die <b>Schülerinnen und Schüler</b> kommen. Wird der Unterricht an der Schule, aus der die <b>Schülerinnen und Schüler</b> kommen, in äußerer Differenzierung durchgeführt, sind die Anforderungen der oberen Leistungsebene zugrunde zu legen. Über die Aufgaben und Bewertungsmaßstäbe ist mit je einer Schule der Schularten, aus denen die <b>Schülerinnen und Schüler</b> kommen, Einvernehmen herzustellen.</p> <p>(4) Der Prüfungsausschuss bewertet auf Vorschlag <b>der Fachlehrkraft</b> die Prüfungsleistungen. Die Bewertung richtet sich nach § 53 Abs. 1 und 2.</p> <p>(5) Die Prüfung kann nicht wiederholt werden.</p> <p>(6) § 50 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 84</b> <b>Versäumnis</b></p> <p>(1) <b>Sind Schülerinnen oder</b> Schüler durch Krankheit oder sonstige von <b>ihnen</b> nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, so <b>haben sie</b> dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <b>Das vorsitzende Mitglied</b> des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. <b>Es</b> entscheidet, ob eine von <b>der Schülerin oder</b> dem Schüler nicht zu vertretende Verhinderung gegeben ist. Liegt eine solche Verhinderung vor, bestimmt <b>das vorsitzende Mitglied</b> einen neuen Prüfungstermin. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.</p> <p>(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn sie aufgrund von Umständen versäumt wird, die <b>die Schülerin oder</b> der Schüler zu vertreten hat. Durch zu vertretende Umstände versäumte Prüfungsteile gelten als mit „ungenügend“ bewertet.</p> <p>(3) Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend für verweigerte Prüfungsleistungen.</p>	<p>§ 84 entspricht dem bisherigen § 71.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 85</b> <b>Täuschungshandlungen und ordnungswidriges Verhalten</b></p> <p>(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann <b>von der oder dem</b> Aufsichtführenden verwahrt oder vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 3 zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichtet oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.</p> <p>(2) Wer während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann <b>von der oder dem</b> Aufsichtführenden verwahrt oder in schweren Fällen vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 3 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Wiederholung der Prüfungsleistung oder den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören <b>der Schülerin oder</b> des Schülers und – <b>im Falle der Minderjährigkeit</b> - der Eltern sowie <b>der oder</b> des Aufsichtführenden. Bis zu der Entscheidung setzt <b>die Schülerin oder</b> der Schüler die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung des <b>vorsitzenden Mitglieds</b> des Prüfungsausschusses zur ordnungs-</p>	<p>§ 85 entspricht dem bisherigen § 72.</p>

<p>gemäß der Weiterführung der Prüfung ein vorläufiger Ausschluss <b>der Schülerin oder</b> des Schülers unerlässlich ist.</p> <p>(4) Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p> <p>(5) Der Inhalt der Regelung in den Absätzen 1 bis 4 ist den <b>Schülerinnen und</b> Schülern vor Beginn der Prüfung in geeigneter Form bekannt zu geben.</p> <p>(6) Die Entscheidung nach Absatz 3 ist <b>der Schülerin oder</b> dem Schüler und – <b>im Falle der Minderjährigkeit</b> - den Eltern schriftlich mitzuteilen und muss, wenn auf Wiederholung einer Prüfungsleistung oder den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung entschieden worden ist, eine Begründung enthalten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 86</b> <b>Änderung der Prüfungsentscheidungen</b></p> <p>(1) Entscheidungen über Prüfungsleistungen und über das Prüfungsergebnis können geändert werden, wenn nachträglich Täuschungen bekannt werden. Einzelne Noten können herabgesetzt, die Prüfung kann auch für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde nach Anhören <b>der betroffenen Schülerin oder</b> des betroffenen Schülers und – <b>im Falle der Minderjährigkeit</b> - der Eltern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der die Prüfung abgenommen hat, sollen vor der Entscheidung gehört werden. Eine Änderung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage der Prüfung drei Jahre vergangen sind.</p> <p>(2) Die <b>Schülerinnen und</b> Schüler sind vor der Prüfung entsprechend zu belehren.</p>	<p>§ 86 entspricht dem bisherigen § 73.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 87</b> <b>Niederschrift</b></p> <p>Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	<p>§ 87 entspricht dem bisherigen § 74.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 88</b> <b>Einsichtnahme in die Prüfungsakten</b></p> <p>Die <b>Schülerinnen und</b> Schüler können nach Abschluss der Prüfung innerhalb eines Jahres in Gegenwart <b>der Schulleiterin oder</b> des Schulleiters oder einer von <b>ihr oder ihm beauftragten Person</b> Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.</p>	<p>§ 88 entspricht dem bisherigen § 75.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 11</b> <b>Datenverarbeitung, Datenschutz</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 89</b> <b>Verarbeitung personenbezogener Daten</b></p> <p>(1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere ihre Übermittlung an Dritte, richtet sich nach § 67 SchulG.</p> <p>(2) Die bei der Aufnahme erhobenen Daten sowie die sich im Rahmen des Schulverhältnisses ergebenden personenbezogenen Daten dürfen für die Verwaltungsaufgaben der Schule, insbesondere für die Erstellung von Zeugnissen und für die schulische Korrespondenz, verarbeitet werden. Personenbezogene Daten über schulärztliche, schulzahnärztliche und schulpsychologische Maßnahmen dürfen nur automatisiert verarbeitet werden, sofern die Daten nicht gespeichert, sondern unverzüglich nach Fertigstellung des jeweiligen Textes gelöscht werden.</p> <p>(3) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule</p>	<p>§ 89 entspricht dem bisherigen § 76.</p>

auf Anforderung personenbezogene Daten, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung **der Schülerin oder** des Schülers erforderlich sind. Die Übermittlung der gesamten Schülerakte ist zulässig, wenn es im Einzelfall die besonderen Umstände des Schulwechsels erfordern.

(4) Personenbezogene Daten dürfen auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten von **Lehrkräften** zu dienstlichen Zwecken verwendet werden, wenn **die Schulleiterin oder** der Schulleiter dies im Einzelfall genehmigt hat, das Einverständnis dafür vorliegt, dass das Datenverarbeitungsgerät unter den gleichen Bedingungen wie dienstliche Geräte kontrolliert werden kann, und den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen ist.

(5) Den Eltern kann zu Beginn eines Schuljahres eine Liste mit Namen, Anschrift und Telekommunikationsverbindung der Eltern und den Namen der Kinder der Klasse übergeben werden, soweit der Aufnahme in diese Liste nicht widersprochen wird. **Die Liste kann auch online vorgehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass nur die Berechtigten Zugriff haben.** Auf das Recht jedes Betroffenen, der Aufnahme seiner Daten zu widersprechen, ist hinzuweisen.

(6) In Klassenbüchern und Kursbüchern können eingetragen werden:

1. Namen und Geburtsdatum der **Schülerinnen und** Schüler,
2. Teilnahme an Schulveranstaltungen,
3. Vermerk über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben und über Beurlaubungen,
4. erzieherische Einwirkungen gemäß § 96 Abs. 1,
5. Namen und Anschrift der Eltern,
6. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen.

(7) Gibt eine Schule für die **Schülerinnen**, Schüler und Eltern Dokumentationen, insbesondere Jahresberichte, heraus, so dürfen darin folgende personenbezogene Daten enthalten sein:

1. Namen, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der **Schülerinnen und** Schüler,
2. Namen, Lehrbefähigung und Verwendung der einzelnen **Lehrkräfte**,
3. Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen einzelner **Lehrkräfte**, **Schülerinnen**, Schülern und Eltern.

**Satz 1 gilt auch für die Daten ehemaliger Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern.**

(8) Die Schule kann ehemaligen **Schülerinnen und** Schülern die zur Organisation eines Treffens geeigneten personenbezogenen Daten von ehemaligen **Schülerinnen**, Schülern und **Lehrkräften** übermitteln.

In Absatz 5 wird den Erfordernissen der neuen Medien Rechnung tragend ermöglicht, dass Listen mit Namen, Anschrift und Telekommunikationsverbindungen der Eltern und Kinder, den Eltern nicht nur in Papierform überreicht, sondern auch online vorgehalten werden können. Voraussetzung ist, dass der Zugriff auf die Daten nur von den berechtigten Eltern erfolgen kann. Dies ist zum Beispiel durch ein Passwort möglich.

In Absatz 7 wird der bisherigen großzügigen Praxis folgend klargestellt, dass in Jahrbüchern und ähnlichen Dokumentationen auch Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern verwendet werden dürfen. Damit wird die bisherige Tradition des Ordnungsgebers fortgesetzt, dass an die datenschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere bei Jahrbüchern, aber auch bei Elternlisten (Absatz 5) und Klassentreffen (Absatz 8) keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden sollen. Andernfalls wäre die Arbeit an solchen Dokumentationen, die zulässigerweise auch Klassenfotos enthalten können, sehr erschwert.

## § 90

### Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten

(1) Werden personenbezogene Daten von **Schülerinnen und** Schülern sowie deren Eltern verarbeitet, hat die Schule die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Landesdatenschutzgesetzes vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen, um sicherzustellen, dass bei der Datenverarbeitung der Zugriff Unbefugter verhindert wird. Für personenbezogene Daten, die nicht automatisiert verarbeitet werden, ist sicherzustellen, dass sie nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen. Im Unterricht eingesetzte Computer sollen nicht für schulinterne Verwaltung genutzt werden.

§ 90 entspricht dem bisherigen § 77.

<p>(2) Personenbezogene Daten in automatisierten Dateien sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch ein Jahr, nachdem <b>die Schülerin oder</b> der Schüler die Schule verlassen hat. Hiervon ausgenommen sind die Namen und Aktennachweise, die bis zur Vernichtung der Akte automatisiert gespeichert werden können.</p> <p>(3) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten sind ein Jahr, nachdem <b>die Schülerin oder</b> der Schüler die Schule verlassen hat, zu sperren. Sie dürfen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass die Verarbeitung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,</li> <li>2. aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden oder einer anderen Schule liegenden Gründen oder</li> <li>3. im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist oder</li> <li>4. <b>die Betroffenen eingewilligt haben.</b></li> </ol> <p>(4) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Frist zu vernichten oder zu archivieren.</p>	
<p><b>Abschnitt 12</b> <b>Schulgesundheitspflege</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 91</b> <b>Schulärztliche Betreuung, Schutz vor ansteckenden Krankheiten</b></p> <p>(1) Die <b>Schülerinnen und</b> Schüler werden durch das Gesundheitsamt schulärztlich und schulzahnärztlich betreut. Sie sind verpflichtet, an den für verbindlich erklärten schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen teilzunehmen, soweit nicht in die körperliche Unversehrtheit eingegriffen wird. Die Untersuchungstermine werden im Einvernehmen mit <b>der Schulleiterin oder</b> dem Schulleiter festgelegt.</p> <p>(2) Die <b>Schülerinnen und</b> Schüler und die Eltern minderjähriger <b>Schülerinnen und</b> Schüler sind rechtzeitig vor schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchungen schriftlich zu benachrichtigen. Den Eltern ist zu gestatten, bei den Untersuchungen anwesend zu sein.</p> <p>(3) Ein Untersuchungsergebnis, das eine Beobachtung oder Behandlung <b>der Schülerin oder</b> des Schülers erforderlich macht, wird den Eltern, <b>bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diesen</b>, schriftlich mitgeteilt.</p> <p>(4) Zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes <b>vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung</b> zu beachten.</p>	<p>§ 91 entspricht dem bisherigen § 78.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 92</b> <b>Maßnahmen wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schülerinnen und Schüler</b></p> <p>(1) <b>Schülerinnen und</b> Schüler, <b>deren</b> Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Gesundheit der anderen <b>Schülerinnen und</b> Schüler bedeutet, <b>können</b> für die Dauer der Gefährdung vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. <b>Die Schulleiterin oder der</b> Schulleiter entscheidet im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Vor der Entscheidung ist <b>der Schülerin oder</b> dem Schüler, bei minderjährigen <b>Schülerinnen und Schülern</b> den Eltern, Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.</p>	<p>§ 92 entspricht dem bisherigen § 79.</p>

<p>(2) Bei Gefahr im Verzug ist <b>die Schulleiterin oder</b> der Schulleiter befugt, <b>die Schülerin oder</b> den Schüler vorläufig auszuschließen.</p> <p>(3) Die den Ausschluss aussprechende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist <b>der Schülerin oder</b> dem Schüler, bei minderjährigen <b>Schülerinnen und Schülern deren Eltern</b>, zuzustellen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 93</b> <b>Rauch- und alkoholfreie Schule</b></p> <p>(1) <b>Die Gewährleistung des Nichtraucherschutzes erfolgt gemäß den Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 188, BS 212-2); Verstöße von Schülerinnen und Schülern gegen danach bestehende Rauchverbote sind Verstöße gegen die Ordnung in der Schule im Sinne des § 95.</b></p> <p>(2) <b>Der Konsum von alkoholischen Getränken ist den Schülerinnen und Schülern aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die mindestens 18 Jahre alt sind, Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat und der Vertretung für Schülerinnen und Schüler gestatten.</b></p>	<p>§ 93 entspricht dem bisherigen § 80.</p> <p>Die rauch- und alkoholfreie Schule wird den Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz angepasst. In Absatz 1 ist daher lediglich eine Verweisung auf das Nichtraucherschutzgesetz vorgesehen. Absatz 1 Halbsatz 2 stellt klar, dass Verstöße von Schülerinnen und Schülern gegen danach bestehende Rauchverbote als Verstöße gegen die Ordnung in der Schule zu werten sind.</p> <p>Absatz 2 enthält entsprechend der bisherigen Linie ein Verbot, alkoholische Getränke in der Schule zu konsumieren. Allerdings ist wie bisher vorgesehen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die mindestens 18 Jahre (bisher 16 Jahre) alt sind, Ausnahmen in Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat gestatten kann. Zusätzlich ist künftig das Benehmen mit der Vertretung für Schülerinnen und Schüler herzustellen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 13</b> <b>Schulpsychologischer Dienst</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 94</b></p> <p>(1) <b>Schulpsychologinnen und</b> Schulpsychologen beraten <b>Schülerinnen und</b> Schüler und deren Eltern in Kooperation mit den <b>Lehrkräften</b> in besonderen schulischen Problemlagen (§ 21 Abs. 3 SchulG).</p> <p>(2) <b>Schulleiterinnen</b>, Schulleiter und <b>Lehrkräfte</b> sind verpflichtet, die <b>Schulpsychologinnen und</b> Schulpsychologen bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen.</p> <p>(3) <b>Schulpsychologinnen und</b> Schulpsychologen nehmen nach Maßgabe der Konferenzordnung an Konferenzen teil.</p>	<p>§ 94 entspricht dem bisherigen § 81.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 14</b> <b>Störung der Ordnung</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 95</b> <b>Verstöße gegen die Ordnung in der Schule</b></p> <p>(1) Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.</p> <p>(2) Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden, sowie bei Verletzung der Hausordnung.</p>	<p>§ 95 entspricht dem bisherigen § 82.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 96</b> <b>Anwendung von Ordnungsmaßnahmen</b></p> <p>(1) Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Als</p>	<p>§ 96 entspricht dem bisherigen § 93 und wird in Absatz 1 Satz 2 ergänzt. Künftig ist in dem Beispielskatalog für erzieherische Einwirkungen auch die zeitweise Wegnahme von Gegenständen enthal-</p>

<p>erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, Ermahnung, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, Verpflichtung zur Übernahme von Arbeiten für die Schul- oder Klassengemeinschaft, Nacharbeiten von Versäumtem, <b>zeitweise Wegnahme von Gegenständen</b>, Entschuldigung für zugefügtes Unrecht und Überweisung in eine andere Klasse oder in einen anderen Kurs derselben Klassen- oder Jahrgangsstufe der Schule.</p> <p>(2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.</p> <p>(3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn <b>jede einzelne Schülerin und</b> jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.</p> <p>(4) In besonderen Fällen unterrichtet die Schule das Jugendamt. Die Eltern minderjähriger <b>Schülerinnen und</b> Schüler sind vorher zu hören.</p>	<p>ten. Diese Klarstellung ist für die Schulen hilfreich, da insbesondere die zulässige Wegnahme von Handys in bestimmten Fallkonstellationen immer wieder zu Unsicherheiten führt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 97</b> <b>Maßnahmenkatalog</b></p> <p>(1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG getroffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch <b>die unterrichtende Lehrkraft</b>,</li> <li>2. schriftlicher Verweis durch <b>die Schulleiterin oder</b> den Schulleiter,</li> <li>3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch <b>die Schulleiterin oder</b> den Schulleiter,</li> <li>4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen oder an über einwöchigen sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz,</li> <li>5. Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit <b>der Schulleiterin oder</b> dem Schulleiter,</li> <li>6. Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit <b>der Schulleiterin oder</b> dem Schulleiter. Der Schulausschuss ist vorher zu hören. Die Androhung wird in der Regel befristet.</li> </ol> <p>(2) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 55 SchulG getroffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausschluss von der bisher besuchten Schule auf Zeit oder auf Dauer,</li> <li>2. der Ausschluss von allen Schulen einer Schularart,</li> <li>3. der Ausschluss von allen Schulen des Landes.</li> </ol>	<p>§ 97 entspricht dem bisherigen § 84.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 98</b> <b>Verfahrensbestimmungen zu den Ordnungsmaßnahmen nach § 97 Abs. 1</b></p> <p>(1) Die Ordnungsmaßnahmen können mit einer erzieherischen Einwirkung im Sinne von § 96 Abs. 1 verbunden werden.</p> <p>(2) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist <b>die Schülerin oder</b> der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern minderjähriger <b>Schülerinnen und</b> Schüler schriftlich mitgeteilt und in den <b>die Schülerin oder den Schüler</b> betreffenden Unterlagen vermerkt. Die Eltern volljähriger <b>Schülerinnen und</b> Schüler sollen</p>	<p>§ 98 entspricht dem bisherigen § 85.</p>

<p>in den Fällen des § 97 Abs. 1 Nr. 6 unterrichtet werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 SchulG).</p> <p>(3) In den Fällen des § 97 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 sowie bei der Untersagung der Teilnahme an sonstigen mehrtägigen Schulveranstaltungen (§ 97 Abs. 1 Nr. 3) sind die Eltern und auf Wunsch <b>der Schülerin oder</b> des Schülers ein Beistand zu hören. Als Beistand können der Schule angehörende <b>Lehrkräfte, Schülerinnen</b> und Schüler sowie Eltern von <b>Schülerinnen und</b> Schülern gewählt werden.</p> <p>(4) <b>Die Schulleiterin oder der</b> Schulleiter kann zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 4 und 5 vorläufig anordnen. Bei sonstigen Schulveranstaltungen kann <b>ihre Leiterin oder</b> ihr Leiter vorläufig die Untersagung der Teilnahme anordnen, wenn die Entscheidung der zuständigen Stellen nach § 97 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. <b>Die Schülerin oder der</b> Schüler ist vor der Anordnung zu hören. Die Eltern sind von der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 99</b></p> <p><b>Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer von der Schule gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1</b></p> <p>(1) <b>Schülerinnen und Schüler, deren</b> Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Erziehung, die Sicherheit oder die Unterrichtung der anderen <b>Schülerinnen und</b> Schüler bedeutet, <b>können</b> auf Zeit oder auf Dauer durch die Gesamtkonferenz von der bisher besuchten Schule ausgeschlossen werden.</p> <p>(2) Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn er angedroht war (§ 97 Abs. 1 Nr. 6), es sei denn, der durch die Androhung verfolgte Zweck kann nicht oder nicht mehr erreicht werden.</p> <p>(3) Die Gesamtkonferenz hört <b>die Schülerin oder</b> den Schüler, die Eltern <b>der minderjährigen Schülerin oder</b> des minderjährigen Schülers, auf Wunsch <b>der Schülerin oder</b> des Schülers einen Beistand (§ 98 Abs. 3) und den Schulausschuss. Vor dem Ausschluss auf Dauer ist auch das Jugendamt zu hören.</p> <p>(4) Bei schulbesuchspflichtigen <b>Schülerinnen und</b> Schülern ist vor der Entscheidung über den Ausschluss unter Mitwirkung der Schulbehörde zu klären, wie sie nach dem Ausschluss ihre Schulbesuchspflicht in der bisher besuchten Schulart erfüllen werden.</p> <p>(5) Die Gesamtkonferenz kann statt eines Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 97 Abs. 1 aussprechen.</p> <p>(6) Die den Ausschluss aussprechende Entscheidung der Gesamtkonferenz ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist <b>der Schülerin oder</b> dem Schüler, bei minderjährigen <b>Schülerinnen oder Schülern deren</b> Eltern zuzustellen. Die Eltern volljähriger <b>Schülerinnen und</b> Schüler sollen unterrichtet werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 SchulG).</p> <p>(7) Ein eingeleitetes Ausschlussverfahren ist zu Ende zu führen, auch wenn <b>die Schülerin oder</b> der Schüler die Schule vorher verlässt.</p> <p>(8) <b>Die Schulleiterin oder der</b> Schulleiter kann <b>Schülerinnen oder</b> Schüler bis zur Entscheidung des Ausschlussverfahrens vorläufig vom Schulbesuch ausschließen und kann <b>ihnen</b> das Betreten des Schulgeländes untersagen, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz</p>	<p>§ 99 entspricht dem bisherigen § 86.</p>



<p>der am Schulleben Beteiligten erforderlich ist. <b>Die Schülerin oder der Schüler</b> ist vorher zu hören. Absatz 6 gilt entsprechend.</p> <p>(9) Die Schulbehörde ist über den Ausschluss zu unterrichten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 100</b> <b>Flankierende Maßnahmen bei drohendem Schulausschluss</b></p> <p>(1) Sobald der Schulausschluss (§ 97 Abs. 2) oder die Androhung des Schulausschlusses (§ 97 Abs. 1 Nr. 6) eingeleitet wird, beruft <b>die Schulleiterin oder der Schulleiter</b> ein Beratungsteam. Diesem Team gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>die Leiterin oder der Leiter der Klasse oder des Stammkurses,</b></li> <li>2. die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer,</li> <li>3. nach Entscheidung der <b>Schulleiterin oder des Schulleiters</b> gegebenenfalls weitere Personen, insbesondere <b>Schulpsychologinnen</b>, Schulpsychologen und weitere Fachleute aus Erziehungsberatungsstellen, Jugendämtern und Agenturen für Arbeit.</li> </ol> <p>Den Vorsitz führt <b>die Schulleiterin oder der Schulleiter</b>.</p> <p>(2) Das Beratungsteam hat die Aufgabe, eine umfassende Beratung sicherzustellen mit dem Ziel, einen Ausschluss nach Möglichkeit zu vermeiden. Im Falle des Schulausschlusses werden in enger Kooperation mit <b>der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler</b> und <b>den Eltern</b> Perspektiven für die Zeit nach dem Schulausschluss entwickelt.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn volljährige <b>Schülerinnen und Schüler</b> betroffen sind. Die Eltern werden in diesen Fällen nur mit Einwilligung <b>der Schülerin oder des Schülers</b> in die Arbeit eingebunden. § 98 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 100 entspricht dem bisherigen § 86 a.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 101</b> <b>Verfahren zum Ausschluss von allen Schulen einer Schulart oder allen Schulen des Landes gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 2 und 3</b></p> <p>Die Gesamtkonferenz beantragt den Ausschluss von allen Schulen einer Schulart oder allen Schulen des Landes bei der Schulbehörde. Der Antrag wird aufgrund eines Verfahrens gestellt, für das die Bestimmungen des § 99 Abs. 1 bis 3, 5, 7 und 8 entsprechend gelten.</p>	<p>§ 101 entspricht dem bisherigen § 87.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 15</b> <b>Hausrecht der Schule</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 102</b> <b>Hausordnung</b></p> <p>(1) Die Hausordnung soll insbesondere Regelungen für das Verhalten bei Gefahr und Unfällen, in Pausen und Freistunden, vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts sowie für das Verlassen des Schulgeländes und die Benutzung der Einrichtungen der Schule enthalten.</p> <p>(2) Die Hausordnung der Schule ist im Einvernehmen mit dem Schulausschuss sowie im Benehmen mit dem Schulträger, der Gesamtkonferenz, dem Schulleiternbeirat und der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher zu erlassen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Schulbehörde.</p>	<p>§ 102 entspricht dem bisherigen § 88.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 103</b> <b>Werbung, Zuwendungen</b></p>	<p>§ 103 entspricht dem bisherigen § 89.</p>

<p>(1) Werbung und die Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgelände sind nicht zulässig. Anzeigen in Schülerzeitungen sind zulässig. Untersagt ist die Weitergabe von Unterlagen über <b>Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern</b> für Werbezwecke.</p> <p>(2) Wird die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags durch Zuwendungen Dritter unterstützt, so kann hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. Der Hinweis muss in Inhalt und Form dem Auftrag der Schule entsprechen (§ 1 SchulG). Die Entscheidung trifft <b>die Schulleiterin oder der Schulleiter</b> nach Anhören des Schulausschusses. Vor der Entscheidung ist zu klären, ob Folgekosten entstehen und wer sie trägt. Sofern durch Folgekosten die Belange des Schulträgers berührt werden, ist das Einvernehmen mit ihm herzustellen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 104</b> <b>Sammlungen</b></p> <p>(1) Über Sammlungen (Geldsammlungen, Sammlungen zur Beschaffung von Material, Materialsammlungen) unter <b>Schülerinnen, Schülern und Eltern</b> in der Schule, die klassenübergreifend sind oder innerhalb der gymnasialen Oberstufe durchgeführt werden, entscheidet <b>die Schulleiterin oder der Schulleiter</b> im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und <b>der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher</b>. Über Sammlungen innerhalb einer Klasse entscheidet <b>die Klassenleiterin oder der Klassenleiter</b> im Einvernehmen mit <b>der Klassenelternsprecherin oder dem Klassenelternsprecher und der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher</b>.</p> <p>(2) Eine Beteiligung oder Vermittlung der Schule bei der Mitwirkung von <b>Schülerinnen und Schülern</b> an Sammlungen außerhalb der Schule ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 104 entspricht dem bisherigen § 90.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 105</b> <b>Gewerbliche Betätigung, Vertrieb von Gegenständen</b></p> <p>(1) Eine gewerbliche Betätigung und der Vertrieb von Gegenständen in der Schule sind nicht gestattet. <b>Die Schulleiterin oder der Schulleiter</b> kann Ausnahmen zulassen, wenn besondere schulische Gründe dies erfordern.</p> <p>(2) Art und Umfang des Angebots von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in der Schule bestimmt sind, regelt <b>die Schulleiterin oder der Schulleiter</b> nach Anhörung <b>der Schülersprecherin oder des Schülersprechers</b> im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und dem Schulträger.</p>	<p>§ 105 entspricht dem bisherigen § 91.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 106</b> <b>Veranstaltungen schulfremder Personen</b></p> <p>Vorträge, Ausstellungen, Vorführungen und das Verteilen von Informationsmaterial durch Schulfremde sind als schulische Veranstaltungen nur zulässig, wenn ihnen eine erzieherische oder unterrichtliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung trifft <b>die Schulleiterin oder der Schulleiter</b>. Sofern Belange des Schulträgers berührt sind, ist das Benehmen mit ihm herzustellen.</p>	<p>§ 106 entspricht dem bisherigen § 92.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 16</b> <b>Errichtung von Integrierten Gesamtschulen</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 107</b></p> <p><b>(1) Der Schulträger ist im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 92 Abs. 5 SchulG verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde festzustellen, ob der Wille der Eltern und die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die voraus-</b></p>	<p>In dem neuen Abschnitt 16 (§ 107) werden die spezifisch für das Errichtungsverfahren der Integrierten Gesamtschulen erforderlichen Maßnahmen geregelt. Diese Bestimmungen waren bislang in §§ 1 und 2</p>

<p>sichtlich angemeldet werden, die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule rechtfertigen.</p> <p>(2) Der Wille der Eltern ist in einem geordneten Verfahren zu ermitteln. Zu befragen sind die Eltern, die im Einzugsgebiet der zu errichtenden Integrierten Gesamtschule wohnen und deren Kinder den Eingangsjahrgang einer künftigen Integrierten Gesamtschule bilden würden. Auf eine Elternbefragung kann verzichtet werden, wenn im Einzugsgebiet bereits eine Integrierte Gesamtschule besteht und die Zahl der Anmeldungen, die an dieser Schule nicht berücksichtigt werden können, die Errichtung einer weiteren Integrierten Gesamtschule rechtfertigt.</p> <p>(3) Ist die Eignung eines zukünftigen Schulstandortes in einem geregelten Verfahren ermittelt und ergibt die Ermittlung des Elternwillens, dass die Nachfrage nach einer Integrierten Gesamtschule die Schülerzahl erreicht, die für die Errichtung einer Gesamtschule erforderlich ist, so kann das Anmeldeverfahren eingeleitet werden.</p> <p>(4) Ist im Anmeldeverfahren die erforderliche Schülerzahl erreicht worden, kann die Integrierte Gesamtschule von der Schulbehörde errichtet werden.</p>	<p>IGSVO enthalten. Da die IGSVO nach § 110 Abs. 2 aufgehoben wird, ist eine Verankerung in der Übergreifenden Schulordnung erforderlich.</p>
<p><b>Abschnitt 17</b> <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 108</b> <b>Geltung für Schulen in freier Trägerschaft</b></p> <p>(1) Die Bestimmungen über die Aufnahme in die Orientierungsstufe (Abschnitt 4), den Schullaufbahnwechsel (Abschnitt 6), Zeugnisse und Versetzungen (Abschnitt 9) sowie über Abstimmungen, Prüfungen (Abschnitt 10) gelten im Rahmen des § 18 Abs. 2 und 3 des Privatschulgesetzes und des § 16 der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes vom 9. November 1987 (GVBl. S. 362, BS 223-7-1) in der jeweils geltenden Fassung auch für die entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft.</p> <p>(2) Für Hauptschulen und Realschulen in freier Trägerschaft gelten die Bestimmungen über die Aufnahme in die Orientierungsstufe, den Schullaufbahnwechsel, die Aufnahme in das freiwillige 10. Schuljahr an der Hauptschule, Zeugnisse und Versetzungen sowie über Abstimmungen und Prüfungen der Übergreifenden Schulordnung vom 14. Mai 1989 (GVBl. S. 129) in der zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2006 (GVBl. S. 240) geänderten Fassung..</p>	<p>§ 108 entspricht dem bisherigen § 93.</p> <p>Absatz 2 erhält den nach § 9 Absatz 3 Satz 2 Schulgesetz auch nach der Vollendung der Schulstrukturreform im Schuljahr 2013/2014 nach wie vor möglichen Hauptschulen oder Realschulen in freier Trägerschaft die Weitergeltung der bisherigen Bestimmungen.</p>
<p><b>§ 109</b> <b>Übergangsbestimmung</b></p> <p>(1) Für bis zum 31. Juli 2013 noch bestehende Hauptschulen und Realschulen gilt die Übergreifende Schulordnung vom 14. Mai 1989 in der zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2006 geänderten Fassung.</p> <p>(2) Entsteht aus einer Realschule, die ohne Beteiligung einer Hauptschule mit einem Gymnasium eine schulartübergreifende Orientierungsstufe bildet, eine Realschule plus, gelten im Errichtungsjahr der Realschule plus für die Klassenstufe 6 der schulartübergreifenden Orientierungsstufe zwischen Realschule plus und Gymnasium § 18 Abs. 2 und § 19 der Übergreifenden Schulordnung vom 14. Mai 1989 in der zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2006 geänderten Fassung.</p> <p>(3) Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 3 Abs. 3 und</p>	<p>§ 109 enthält Übergangsregelungen.</p> <p>Absatz 1 enthält eine Übergangsregelung für die bis zum 31. Juni 2013 noch bestehenden Hauptschulen und Realschulen. Für diese gilt die bisherige Übergreifende Schulordnung fort.</p> <p>Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für die schulartübergreifende Orientierungsstufe. Versetzte Schülerinnen und Schüler an schulartübergreifenden Orientierungsstufen zwischen Realschule und Gymnasium können nach bisherigem Recht auch bei abweichender Empfehlung in die Klassenstufe 7 eines Gymnasiums aufgenommen werden, ohne eine Prüfung ablegen zu müssen oder einen Probeunterricht zu besuchen. Durch die vorgesehene Übergangsregelung wird sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler, die unter diesen Bedingungen in</p>

<p><b>§ 8 des Landesgesetzes zur Einführung der neuen Schulstruktur im Bereich der Sekundarstufe I vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 352, BS 223-1a) gebildete abschlussbezogene Klassen zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife besuchen, gelten unbeschadet der Bestimmungen dieser Schulordnung folgende Bestimmungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Eine Differenzierung kann entsprechend der Bestimmung des § 17 der Übergreifenden Schulordnung vom 14. Mai 1989 in der zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2006 geänderten Fassung erfolgen.</b></li> <li><b>2. An Standorten eines eingerichteten freiwilligen 10. Schuljahres kann dieses als abschlussbezogene Klasse zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I weitergeführt werden. Die §§ 29, 30 und 67 der Übergreifenden Schulordnung vom 14. Mai 1989 in der zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2006 geänderten Fassung gelten entsprechend.</b></li> </ol> <p><b>(4) Bis zum 31. Juli 2013 können in der Integrierten Gesamtschule Kastellaun ab Klassenstufe 9 zum Erwerb der Qualifikation der Berufsreife Profilklassen eingerichtet werden. Insoweit gilt für den Erwerb der Qualifikation der Berufsreife § 74 Abs. 1, den Übergang in die Klassenstufe 10 der Integrierten Gesamtschule und in das freiwillige 10. Schuljahr an der Hauptschule § 25 Abs. 3 und für den Übergang in die Eingangsklasse des Aufbaugymnasiums § 32.</b></p>	<p>die Klassenstufe 5 einer schulartübergreifenden Orientierungsstufe zwischen Realschule und Gymnasium aufgenommen wurden, unter eben diesen Bedingungen auch die Klassenstufe 6 besuchen können, auch wenn die Realschule in eine Realschule plus überführt wird und für schulartübergreifende Orientierungsstufen zwischen Realschulen plus und Gymnasien Regelungen vorgesehen sind, die den bisherigen Regelungen für schulartübergreifende Orientierungsstufen unter Einschluss der Hauptschule entsprechen (§ 22). Diese Übergangsregelung ist gerechtfertigt, weil in der davon betroffenen Klassenstufe 6 noch keine Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife unterrichtet werden.</p> <p>Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung für die gemäß § 3 Abs. 3 und § 8 SchulstrukturEinfG gebildete abschlussbezogene Klassen zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife. Die Möglichkeit der Differenzierung nach § 17 der bisherigen Übergreifenden Schulordnung und der Besuch einer Vorlaufklasse, die nach dem alten System für den Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres erforderlich war, wird optional eröffnet.</p> <p>Absatz 4 stellt sicher, dass die Sonderregelungen für die Integrierte Gesamtschule Kastellaun, die bisher in § 18 IGSVO enthalten waren, hinsichtlich der Bildung von so genannten Profilklassen bis zum 31. Juli 2013 in leicht modifizierter Form weiter gelten. Nach diesem Zeitpunkt besteht für ein Festhalten an dieser Sonderregelung kein Bedarf mehr, weil ab dem kommenden Schuljahr nach den Regeln aufgenommen wird wie sie für die übrigen Integrierten Gesamtschulen gelten. Die Sonderregelung hatte den Hintergrund, denjenigen Schülerinnen und Schülern, die in der Verbandsgemeinde eine Hauptschule zu besuchen hatten, den Besuch in der Integrierten Gesamtschule zu gewähren, da es in der Verbandsgemeinde keine Hauptschule mehr gab. Aus diesem Grunde konnten abweichend von anderen Integrierten Gesamtschulen Profilklassen für den Erwerb der Berufsreife eingerichtet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 110 Inkrafttreten</b></p> <p><b>(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.</b></p> <p><b>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. die Übergreifende Schulordnung vom 14. Mai 1989 (GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2006 (GVBl. S. 240), BS 223-1-35,</b></li> <li><b>2. die Landesverordnung über die Integrierten Gesamtschulen vom 14. Juli 1987 (GVBl. S. 201), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2004 (GVBl. S. 214), BS 223-1-45, und</b></li> <li><b>3. die Landesverordnung über die Regionalen Schulen vom 23. November 1999 (GVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2006 (GVBl. S. 36), BS 223-1-46.</b></li> </ol> <p><b>§ 108 Abs. 2 und § 109 bleiben unberührt.</b></p>	<p>Zu § 110</p> <p>§ 110 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. In Absatz 2 wird bestimmt, dass die bisherige Übergreifende Schulordnung, die Landesverordnung über die integrierten Gesamtschulen sowie die Landesverordnung über die Regionalen Schulen gleichzeitig außer Kraft treten.</p>

**Anlage**

(zu § 64 Abs. 2

**Pflicht- und Wahlpflichtfächer****Realschule plus (Klassenstufen 5 bis 10):****Pflichtfächer:**

Religion oder Ethik  
Deutsch  
Erste Fremdsprache  
Mathematik  
Geschichte  
Sozialkunde  
Erdkunde

**Gesellschaftslehre (alternativ zu Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde)****Naturwissenschaften (Klassenstufen 5 bis 6)**

Physik (Klassenstufen 7 bis 10)  
Chemie (Klassenstufen 7 bis 10)  
Biologie (Klassenstufen 7 bis 10)  
Musik

**Bildende Kunst**

Sport

**Wahlpflichtfächer:**

**Technik und Naturwissenschaft**

**Hauswirtschaft und Sozialwesen**

**Wirtschaft und Verwaltung**

**Zweite Fremdsprache**

**zusätzliche schuleigene Wahlpflichtangebote**

**Gymnasium (Klassenstufen 5 bis 10 im neunjährigen Bildungsgang, Klassenstufen 5 bis 9 im achtjährigen Bildungsgang):****Pflichtfächer:**

Religion oder Ethik  
Deutsch  
Erste Fremdsprache  
Zweite Fremdsprache  
Mathematik  
Erdkunde  
Geschichte  
Sozialkunde

**Naturwissenschaften (Klassenstufen 5 und 6)**

Physik (Klassenstufen 7 bis 9/10)  
Chemie (Klassenstufen 7 bis 9/10)  
Biologie (Klassenstufen 7 bis 9/10)  
Musik

**Bildende Kunst**

Sport

In altsprachlichen Gymnasien in den Klassenstufen 9 und 10 zusätzlich:

Dritte Fremdsprache

**Im achtjährigen Bildungsgang am nicht-altsprachlichen Gymnasium zusätzlich:****Wahlpflichtfächer:**

Die Anlage enthält die an die Schulstrukturreform angepassten Pflicht- und Wahlpflichtfächer.

Auch die Pflichtfächer des freiwilligen zehnten Schuljahrs zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife werden hier neu aufgeführt. Da die Lerninhalte in fächerübergreifendem Unterricht vermittelt werden sollen, sind sie in so genannten „Lernbereichen“ zusammengefasst.

**Dritte Fremdsprache**  
**Informatik**  
**Naturwissenschaften**

**Besonderes 10. Schuljahr zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife**

**Pflichtfächer:**

**Lernbereich Gesellschaftswissen einschließlich Sport**  
**Lernbereich Mathematik/Naturwissenschaften**  
**Lernbereich Sprache**  
**Lernbereich Fremdsprache**  
**Religion**

**Integrierte Gesamtschule (Klassenstufen 5 bis 10):**

**Pflichtfächer:**

Religion oder Ethik  
Deutsch  
Erste Fremdsprache  
Mathematik  
Gesellschaftslehre  
**Naturwissenschaften** (Klassenstufen 5 bis 6)  
Physik (Klassenstufen 7 bis 10)  
Chemie (Klassenstufen 7 bis 10)  
Biologie (Klassenstufen 7 bis 10)  
Musik  
Bildende Kunst  
Sport

**Wahlpflichtfächer:**

Zweite Fremdsprache  
Sport  
Arbeitslehre  
Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich  
Naturwissenschaftlicher Bereich  
Musisch-künstlerischer Bereich  
Das Fächerangebot der **gymnasialen Oberstufe** der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen richtet sich nach der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 158, BS 223-1-6) in der jeweils geltenden Fassung.